

Studientagung

DER SÜDTIROLER HOCHSCHÜLERSCHAFT

1958

„Die soziale und wirtschaftliche Struktur Südtirols“

- ALOIS PUPP: *Eröffnungsvortrag*
KARL v. BRAITENBERG: *Die Stände in Tirol*
ANTON KAPFINGER: *Die wirtschaftliche Struktur Südtirols*
KARL TINZL: *Der Gedanke vom geschlossenen Hof*
PETER BRUGGER: *Das bestehende Höfegesetz*
PIUS HOLZKNECHT: *Die Probleme der Arbeiter und Handwerker in Südtirol*
ROBERT v. FIORESCHY: *Arbeitsbeschaffung und wirtschaftlicher Aufbau*
ANTON SCHATZ: *Sozialer Wohnungsbau*
FRITZ EBNER: *Die katholische Soziallehre und die soziale Lage in Südtirol*

DER FAHRENDE SKOLAST

SONDERNUMMER

STUDIENTAGUNG

DER SÜDTIROLER HOCHSCHULERSCHAFT

1958

*„Die soziale und wirtschaftliche
Struktur Südtirols“*

Einmalige Sondernummer. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Rainer Seberich.
Schriftleiter: Dr. Alfred Pichler. Herausgeber: Südtiroler Hochschülerschaft, Bozen,
Dr.-Streiter-Gasse 20/II. Druck: Athesia, Bozen. Erschienen im Juli 1960. — Ein-
tragung Tribunal Bozen R. St. 3/56 Dekret vom 18. Juni 1956.

Abdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Autoren und des Präsidenten
der Südtiroler Hochschülerschaft gestattet.

INHALTSVERZEICHNIS

Wilfried Wörndle, Vorsitzender der Studientagung 1958:

Unser Auftrag (Vorwort) 5

Dr. Ing. Alois Pupp, Landeshauptmann von Südtirol:

Eröffnungsvortrag 9

Altsenator Dr. Karl v. Braitenberg:

Die Stände in Tirol 11

Der Begriff „Stand“ – Die Stände und ihre ideologischen Gegner – Der geistliche Stand – Meinhard II. – Meinhard II. Politik – Gründung von geistlichen Stiften – Der Adelsstand – Die hochfreien Geschlechter – Der Ministerialadel – Anschluß Tirols an Österreich – Machtkämpfe zwischen dem Landesfürsten und dem Adel – Der „Elefantenbund“ – Privilegien der Adligen – Der Bürgerstand – Meinhard II. und die Stadt Bozen – Gründung von Städten – Vorkehrungen gegen die Unterwanderung – Die „Inwohner“ – Die „Tolerierten“ – Kulturelle Leistungen des Bürgertums – Der Bauernstand – Das Erbzinsrecht – Das Urbar – Ursachen der Verwandlung von freien Höfen in Erbzinsgüter – Beispiele – Kulturelle Zusammenhänge? – Entstehung der Dorfgemeinde – Der Bauernaufstand von 1525 – Das Meraner Bauernparlament – Teilnahme der Stände am öffentlichen Leben – Die „Tiroler Landesfreiheiten“ – Ergänzungen zum Tiroler Freiheitsbrief – Die Landesmatrikel und der Landtag – Die „Landboten“ – Die Zeit des Absolutismus – Der offene Landtag von 1790 – Tirol unter Bayern – Tirol nach den napoleonischen Kriegen – Die Südtiroler Studenten und die freiheitlichen Bestrebungen von 1848 – Die Einigung Europas: Leitbild für die heutige Jugend.

DDr. Ing. Anton Kapfinger, Regionalassessor für Landwirtschaft und Forstwesen:

Die soziale Struktur Südtirols mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft . . . 23

Unversiegbare Quell unseres Volkes – Die „Ehehalten“ – Der Weinbauernhof – Der Obstbauernhof – Der Wein- und Obsthof – Der Bauernhof mit Obst- und Ackerbau, Vieh- und Waldwirtschaft – Der Bergbauernhof mit Ackerbau, Vieh- und Waldwirtschaft – Hilfe in Rat und Tat.

Dr. Karl Tinzl, Senator im italienischen Parlament:

Der Gedanke vom geschlossenen Hof in seiner geschichtlichen Entwicklung 26

Die geschlossene Siedlung – Siedlungsformen der Bajuwaren – Das Sippen- und Familieneigentum – Die Unveräußerlichkeit des Familienbesitzes – Großgrundbesitz und Bewirtschaftung durch Bauleute – Erste gesetzliche Bestimmungen – Die Landesordnung von 1526 – Der Manns- und Besitzvorteil – Das Theresianische Patent von 1770 – Das Patent von 1787 – Das Patent von 1795 – Physiokratismus und wirtschaftlicher Liberalismus – Rückkehr zum Prinzip des geschlossenen Hofes – Das Höferecht unter dem Nationalsozialismus – Die Höferolle und das Grundbuch – Ziel des Höfegesetzes: Erhaltung unseres Bauernstandes.

Dr. Peter Brugger, Landesassessor für Landwirtschaft und Forstwesen:

Das bestehende Höfegesetz und seine sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen . . . 31

Die freien Bauern im Vinschgau – Der Familienbetrieb – Das männliche Anerbenrecht – Das Patent von 1770 – Das Tiroler Höfegesetz vom Jahre 1900 – Römischer und deutscher Eigentumsbegriff – Gewährleistung einer sicheren Existenz für die Bauernfamilie – Soziale und ideologische Gefahren der Halbpacht – „Ich bin Herr meiner Scholle!“ – Vorteile für die weichenden Erben – Gefahren der Miteigentumsverhältnisse – Probleme für den Hofübernehmer – Das Höfekredivergenzgesetz – Für die weichenden Geschwister: eine gediegene fachliche Ausbildung – Unterwanderung und Landflucht.

Hochw. Pius Holzknecht, geistlicher Assistent des Katholischen Verbandes der Werktätigen:

Die Probleme der Arbeiter und Handwerker in Südtirol 36

Statistische Daten – Das Problem der ungelerten Arbeiter – Facharbeiter durch Berufsertüchtigung – Konkurrenzfähig im wirtschaftlichen Wettstreit – Schulen und Heime für Lehrlinge – Arbeitsbeschaffung in der Heimat – Die Interessenvertretungen der Südtiroler Arbeiterschaft – Reorganisation der Arbeitsvermittlungsamter – Erfassung des heimischen Arbeitspotentials – Aufklärung der Arbeiterschaft – Kulturelle Hebung des Arbeiterstandes – Soziale Probleme der landwirtschaftlichen Arbeiter – Probleme der Handelsangestellten – Der Begriff „Handwerk“ – Das Landesgesetz vom 26. Juli 1956 – Die soziale Lage des Handwerks – „Sterbendes Handwerk“? – Probleme des Handwerks in der modernen Wirtschaft – Der „mittlere“ Betrieb – Organisationen zur Förderung des Handwerks – Gesetze zur Förderung des Handwerks – „Unsere Arbeiterschaft braucht eine geistige Führung...“

Dr. Robert v. Fiorechy, Landesassessor für Handel, Gewerbe und Fremdenverkehr:

Arbeitsbeschaffung und wirtschaftlicher Aufbau 44

Südtirol: ein Bauernland – Die Abwanderung: ein gefährlicher Aderlaß – Mangel an Arbeitsplätzen – Fachausbildung: das Gebot der Stunde – Förderung des Gewerbes – Ansiedlung neuer Industriebetriebe – Hilf dir selbst...

Dr. Anton S c h a t z, Landesassessor für öffentliche Arbeiten:

Sozialer Wohnungsbau und die Maßnahmen des Staates und des Landes 47

Definition – Rechtfertigung für den sozialen Wohnungsbau – Entwicklung des sozialen Wohnungsbaues – Das Landesgesetz für Wohnbauhilfe – Wohnungsbestand in Südtirol – Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues – Wer finanziert den sozialen Wohnungsbau? – Finanzierung durch das Land – Finanzierung durch den Staat – Streit um die Kompetenz des Landes im Volkswohnbau.

Hochw. Dr. Fritz E b n e r, Professor für Theologie an der Theologischen Hochschule in Trient:

Die katholische Soziallehre und die soziale Lage in Südtirol 51

Das natürliche Menschenbild – Person und Gemeinschaft – Das Naturrecht – Inhalt des Naturrechtes – Vollendung durch die Offenbarung – Soziale Umwälzung nach 1918 – Schwerwiegende Folgen – Heime für Schüler und Lehrlinge – Unsere Aufgabe.

Unser Auftrag

(Vorwort)

In vorliegendem Heft veröffentlichen wir die Vorträge, die anlässlich der zweiten Studientagung der Südtiroler Hochschülerschaft gehalten wurden.

Dadurch wollen wir jenen Hochschülern, denen es nicht möglich war, an der Tagung am Ritten teilzunehmen, Gelegenheit geben, sich ein Bild zu machen von den wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Problemen unserer Heimat. Außerdem kann dieses Heft für jeden, der an den genannten Problemen interessiert ist, eine brauchbare Informationsquelle sein und eine Anregung zu eindringlicherem Studium dieser für das Schicksal unseres Volkes so bedeutsamen Tatbestände.

Der Außenstehende und der an den Problemen des öffentlichen Lebens nicht Interessierte wird vielleicht einwenden: Warum beschäftigen sich die Hochschüler mit Fragen der Politik, des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens? Sie sollen um eine gründliche Fachausbildung bemüht sein, denn Südtirol braucht ja dringend gut ausgebildete Kräfte für alle Zweige des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens; dann erweisen die Studenten der Heimat den besten Dienst.

Darauf müssen wir antworten: Gewiß, Südtirol braucht dringend Fachkräfte mit akademischer Bildung; die Südtiroler Hochschülerschaft hat wiederholt auf die Notwendigkeit einer soliden Spezialbildung hingewiesen; doch wir brauchen mehr. In einem totalitären System mag es genügen, wenn jeder an seinem Platze als williges Werkzeug eines Diktators dessen Befehle ausführt und sich sonst um nichts kümmert, wenn er ein gutfunktionierender Bestandteil im Mechanismus des Staates ist. Aber in der Demokratie und erst recht in unserer besonderen Lage in Südtirol genügt das nicht. Die Demokratie gibt dem Einzelnen die Möglichkeit, an der Erreichung des Gemeinwohles und am Aufbau der Gesellschaftsordnung mitzuarbeiten. Mit dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Mitgestaltung und Mitbestimmung des Schicksals der Gemeinschaft wird der einzelne Bürger auch für das Wohl der Mitmenschen und für Recht und Ordnung in Staat und Gesellschaft mitverantwortlich. Gerade dadurch entspricht die echte Demokratie besser dem Wesen und der Bestimmung des Menschen als jede andere Staatsform, da sie dem zu Freiheit und Verantwortung aufgerufenen Individuum die Möglichkeit bietet, diese seine höchsten und edelsten Kräfte in der Sorge für das Gemeinwohl zu entfalten und einzusetzen.

Wer sich absondert und nur für sein eigenes Fach lebt oder über alles, was getan wird, mit zersetzender Kritik herfällt, der besitzt nicht die nötige Reife für die Demokratie und wird seiner Verpflichtung und Verantwortung nicht gerecht. Wohl aber der, der auf seinem Platz und nach seinen besten Kräften arbeitet und kämpft für das Wohl der Gemeinschaft.

Wer, wenn nicht der Akademiker, ist dazu berufen, der Diktatur der öffentlichen Meinung, blinden Leidenschaften, unwahren Schlagworten, Verdrehungen und Verzerrungen

der Tatsachen durch Demagogen und Spekulanten mit Sachlichkeit und Ueberlegung, aber auch mit Mut und Entschlossenheit entgegenzutreten?

Echte Bildung ist nicht einseitig, sie erfaßt den ganzen Menschen und nicht nur einen Teil von ihm. Wahre Kultur besteht nicht in Weltfremdheit und Abgeschlossenheit gegenüber allem, was die Grenzen des eigenen Fachs übersteigt, sondern in weltweiter Offenheit vor allem auch gegenüber allen Problemen der Gemeinschaft.

Der Mensch als soziales Wesen ist sowohl physisch als auch geistig immer auf die Gemeinschaft verwiesen. Ein Intellektueller, der nicht fest in der Geschichte seines Volkes und seiner Heimat verwurzelt ist, ist in Gefahr, sein geistiges Profil, sein Eigensein, seine Eigenständigkeit zu verlieren. Wenn wir aber unsere Heimat lieben und mit unserem Volke mitleben, können uns dann dessen Probleme gleichgültig sein? Sie sind ja auch die unseren, es geht ja auch um unsere Zukunft. Unser Los von morgen wird heute schon entschieden.

Von der raschen Lösung der brennenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Probleme hängt unsere und unseres Volkes Zukunft ab. Wie könnten wir da in stolzem Eigendünkel abseits stehen, ohne uns selbst aufzugeben, wo doch gerade wir durch unsere Berufung weitgehend für das Schicksal unserer Mitmenschen verantwortlich sind? Wir können uns nicht selbstsüchtig der Verpflichtung für unsere Heimat entziehen. Wir erwarten uns aber auch nicht einen Aufstieg von heute auf morgen, auch wenn die politische Lage in absehbarer Zeit eine wesentliche Besserung erfahren sollte.

Gewiß, manchen von uns wird Bitterkeit überkommen, wenn er sieht, wie viele dringende Probleme ungelöst bleiben müssen, weil wir keine echte Selbstverwaltung besitzen.

Aber wir wollen auch nicht übersehen, was uns noch geblieben ist an wertvollen Gütern und was unsere Arbeit allererst sinnvoll macht. Gerade bei den Stillsten in unserem Lande ist noch wahre Liebe zur Heimat vorhanden, lebt noch der entschiedene Wille zur volklichen Existenz, ein gesunder Familiensinn, ein fester Glaube. Diese Güter gilt es gegen alle äußeren und inneren Feinde zu verteidigen, denn was nützt uns alle Prosperität, wenn diese wertvollsten Güter, die die eigentliche Substanz unseres Volkes sind, verloren gehen?

Es ist der feste und unerschütterliche Wille in uns, diese Güter und mit ihnen unsere volkliche Eigenständigkeit und Eigenart zu erhalten. Es ist unser sehnlichster Wunsch, daß Friede werde in Gerechtigkeit.

Aber was kann getan werden, daß dies auch geschehe?

Um auf diese Frage eine Antwort zu finden, kommen wir alljährlich am Ritten zusammen. Es handelt sich darum, gerechte und wirksame Mittel zu finden, um unser Ziel zu erreichen, Mittel, die wir vor Gott und den Mitmenschen verantworten können.

Es sei hier mit allem Nachdruck und aller Deutlichkeit gesagt: Wir können nur den Weg des Rechts gehen, gerade weil das Recht auf unserer Seite ist und bleiben muß.

In den verschiedenen Vorträgen kommt mit aller Klarheit zum Ausdruck, daß das Problem Südtirol vor allem auch ein soziales Problem ist.

Der Aufbau einer gesunden Sozial- und Wirtschaftsordnung ist eine der grundlegenden Bedingungen für die Erhaltung unseres Volkstums.

Wirtschaft und Gesellschaft werden oft als das Gefäß zur Verwirklichung von Kulturwerten bezeichnet. Wirtschaft ist also nicht etwa unterhalb der Schwelle der Kultursachbereiche gelegen, sondern gehört selbst als zwar unterster, aber breiter Teil zum Stufenbau menschlicher Kultur. Wir wollen damit nicht etwa einem Materialismus huldigen, welcher sagt, die Formen der Produktion seien der letztlich entscheidende Faktor, der die kulturelle Eigenart eines Volkes bestimme. Sondern wir sagen, daß die Formen der Wirtschaft und der Gesellschaft vom Geist des Menschen gestaltet werden, welcher natürlich den Gegebenheiten Rechnung tragen muß. Die äußeren Kulturwerte entspringen aus der Geistigkeit des Menschen und somit aus seiner inneren wesentlichen Kultur und spiegeln die Eigenart derselben wieder.

Aus dieser Tatsache des engen Zusammenhangs von wirtschaftlichem und kulturellem Leben, der letztlich eine partielle Identität ist, ergibt sich die Bedeutung einer zielbewußten Sozial- und Wirtschaftspolitik für die Kulturpolitik.

Wer daher in Südtirol für die Stärkung der heimischen Wirtschaft, für die soziale Gerechtigkeit arbeitet, betreibt zumindest indirekt Kulturpolitik im Interesse unseres Volkes.

Wir müssen also an die Stärkung der Wirtschaft und an den Aufbau einer gesunden und gerechten Gesellschaftsordnung in Südtirol herangehen. Es ist bei uns weder der Ort noch die Zeit für den Egoismus sozialer und wirtschaftlicher Gruppen. Es bedarf der Koordinierung und des Einsatzes aller unserer Kräfte und der Nutzbarmachung aller bestehenden Möglichkeiten. Denn wir dürfen nicht beanspruchen, daß Südtirol wie ein Naturschutzpark von der Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa und von der verschärften Konkurrenz auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens verschont bleibe. Wenn wir leben wollen, müssen wir kämpfen und arbeiten. So besitzt das Wort Goethes auch für uns seine Gültigkeit: „Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muß“ (Faust II.). Mit Bedachtsamkeit und Umsicht müssen wir uns auf die künftige Entwicklung vorbereiten, um nicht erstaunt vor den Folgen eigener Nachlässigkeit stehen zu müssen. Niemand sollte glauben, er könne seinen Weg alleine gehen, denn es bedarf der Zusammenarbeit aller, wenn wir weiterhin als Südtiroler in Südtirol leben wollen. Wir müssen uns auch auf eine Veränderung der Gesellschaftsstruktur in unserem Lande vorbereiten und darauf achten, daß in der Hast des Fortschrittes (es bleibt uns keine andere Wahl, als diesen Weg einzuschlagen) nicht die wertvollsten geistigen und sittlichen Güter verloren gehen, die die Substanz unseres Volkes bilden.

Doch der gute Wille und die Liebe zur Gerechtigkeit allein genügen nicht, wir müssen wissen, wo wir unsere wenigen Kräfte am besten und erfolgreichsten einsetzen können. Dazu braucht es eine genaue Kenntnis der Sachlage. Eine Fülle von Fragen gilt es zu beantworten und eine Unzahl von Problemen, die sich immer erneut stellen werden, einer Lösung zuzuführen.

Wir müssen wissen, ob der Ursprungsort aller Gemeinschaft und alles kulturellen Lebens, wo der Mensch seine eigentliche Erziehung erfährt, ob die Familie und das Familienleben in Südtirol gesund sind. Ob der Bauernstand, der

Lebensquell und die stärkste Stütze unseres Volkstums, wirtschaftlich lebensfähig und in seiner moralischen Gesinnung stark ist. Ob auch der Arbeiter mit seiner Familie ein menschenwürdiges Dasein führen kann; in welcher Weise der Bevölkerungsüberschuß auf dem Lande in unsere Wirtschaft eingebaut werden kann (ein Problem, das durch die Notwendigkeit der Rationalisierung der Landwirtschaft äußerst aktuell ist).

Dies alles sind Fragen, deren Beantwortung für den Hochschüler, der einmal seinen Beruf im Dienste unserer Heimat ausüben wird, sehr dringend ist. Denn gerade die Art, wie ein Akademiker, der ja berufen ist, als Vorbild und Führer zu wirken, sein berufliches Leben gestaltet, entscheidet darüber, ob es ein Beitrag ist zum Aufbau einer geordneten Gesellschaft oder ein Beitrag zu deren Zersetzung.

Wir dürfen das Maß der Belehrung, Erziehung und Schulung, dessen wir bedürfen, nicht zu gering veranschlagen. Wie schon gesagt: Gerechtigkeit, Liebe und Heimmattreue allein genügen dazu nicht, es bedarf eines hohen Maßes an Einsicht und Kenntnis der Zusammenhänge und der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit, das mit Mühe erarbeitet werden muß. Es ist leicht irgend etwas zu tun, dessen Folgen man nicht kennt; es ist unvergleichlich schwerer, verantwortungsbewußt etwas zu unternehmen, als ohne klare Ueberlegung daraufloszuhandeln und Volk und Heimat in ein Abenteuer zu stürzen.

Die Hochschülerschaft war und ist in ihren Studientagungen bemüht, durch ernstes Nachdenken und freie Aussprache ein wirklichkeitstreu und übersichtliches Bild von der Lage in Südtirol zu gewinnen und Wege zur Lösung der dringlichsten Probleme zu finden. Es kann dies alles nur ein Anfang sein. Aber vielleicht könnte es auch eine Anregung werden zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften, die die verschiedenen Problemkreise gründlich und detailliert erörtern. Dies wäre eine Aufgabe für die Akademiker unseres Landes. Vielleicht könnte man so zu einem umfassenden und grundsätzlichen Programm kommen, an dessen Verwirklichung dann in zielstrebigem, planvoller Arbeit gesritten werden müßte.

Der Weg des Akademikers ist nicht der der Gewalt, sondern der des Rechtes, nicht der des Aufbruchs, sondern der des Aufbaus.

Obwohl es eine Pflicht des Staates wäre, den kleineren Gemeinschaften in ihrem Bemühen um ihr wirtschaftliches und soziales Wohl und in der Entfaltung ihres kulturellen Lebens beizustehen, ohne ihre Freiheit in der Gestaltung des eigenen Lebensraumes zu beschränken, so dürfen wir, wenn wir etwas auf unsere Ehre halten, uns nicht auf fremde Hilfe verlassen, zumal eine solche nur in den allerseltensten Fällen erfolgt.

Man wird fragen, warum bei der geringen Zahl an Vorträgen gerade die Probleme unseres Bauernstandes so weitgehende Berücksichtigung erfahren haben.

Nicht allein darum, weil die Landwirtschaft bis jetzt wohl der stärkste Wirtschaftsfaktor in unserem Lande ist und ein großer Prozentsatz unserer Bevölkerung Bauern sind, sondern hauptsächlich deswegen, weil der Kern echter bäuerlicher Gesinnung: Bodenverbundenheit, Bodenständigkeit, Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Liebe zur Freiheit die Grundpfeiler für die Erhaltung des Deutschtums in Südtirol sind. Die Verwurzelung des Bauern im Bodeneigentum und in der Natur der menschlichen Familie bildet den wirksamsten Schutzwall gegen alle chauvinistischen und kollektivistischen Tendenzen. Daher ist es wichtig zu wissen, was sich zum Schutz des Bauerntums in wirtschaftlicher Hinsicht tun läßt und was getan werden kann, um obgenannte bäuerliche Gesinnung in unseren Bauern zu erhalten.

Doch vergessen wir bei allen unseren Bemühungen nicht die Ordnung der Werte! Bedenken wir, daß ein Volk, das sich zum Christentum bekennt, die Aufgabe hat, die Grundsätze seines Glaubens bei der Gestaltung des gesellschaft-

lichen Lebens zu berücksichtigen. Alle unsere Tätigkeit muß den Geboten der christlichen Lehre und dem Glauben des Volkes, der in Zeiten schwerster Not die festeste Stütze war, Rechnung tragen, nur dann wird das Getane auch Dauer haben.

Damit eine Gesellschaftsordnung Bestand habe, muß sie gerecht sein und dem Wesen des Menschen entsprechen.

Ziel aller sozialen, wirtschaftlichen und politischen Arbeit muß es nach christlicher Soziallehre sein, dem Menschen die Möglichkeit zur Verwirklichung seiner Persönlichkeit zu bieten. Nur dadurch wird die Würde des Menschen gewahrt, nur so gelangt er zu seiner wesentlichen Bestimmung. Die grundlegendste Bedingung für den Weg der menschlichen Person zu wahrer und edler Menschlichkeit ist die Freiheit. Solchen Adel der Seele nennen wir echte Kultur. Nur wenn wir sie besitzen, sind wir wahrhaft frei und stark. Doch das Leben und die Kultur eines Volkes ist ein Gesamtorganismus und zu diesem gehören auch die Bereiche des Sozialen und die Wirtschaft. Wir können daher nicht auf die Freiheit in der Gestaltung unseres Lebensraumes auch in den letztgenannten Gebieten verzichten, wenn wir unsere geistige Eigenart erhalten wollen. Denn die innere Freiheit erstirbt auf die Dauer, wenn sie sich nicht in der Gestaltung der Umwelt entfalten und bewähren kann.

Es geht also letztlich auch um die Wahrung jenes Rechtes des Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung, dessen Verteidigung der Westen sich als Ziel seines Bündnisses gesetzt hat und das die Grundlage europäischen Fühlens und Denkens bleiben muß, wenn Europa seinen Grundsätzen treu bleiben und sich nicht selbst aufgeben will. Dieses Prinzip der Freiheit sollten wir nicht nur mit Worten verteidigen, denn es wird erst machtvoll, wenn es im staatlichen und wirtschaftlichen Leben als demokratische und föderative Ordnung Wirklichkeit wird, wenn wir als freie Menschen in einer großen und freien Welt wirklich leben können. Daher bleibt unsere Forderung und wir finden uns mit ihr in Einklang mit den Grundprinzipien des Christentums: soviel Freiheit und Selbständigkeit als möglich und soviel Staat als es das Gemeinwohl der Völker erfordert. Freiheit, Autonomie ist uns nicht nur der Sinn, sondern auch die Bedingung einer echten, dauerhaften Demokratie.

Wilfried Wörndle
Vorsitzender der Studententagung 1958

Bozen, im Oktober 1959.

ALOIS PUPP:

ERÖFFNUNGSVORTRAG

Hochverehrte junge Freunde!

Zu Beginn meiner kurzen Ausführungen ist es mir ein Herzensbedürfnis, Sie alle aufs herzlichste zu begrüßen. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß wir auch in Zukunft das Möglichste für unsere akademische Jugend tun werden.

Aus den Artikeln des Fahrenden Skolasten konnte ich vieles entnehmen, was der Hochschülerschaft am Herzen liegt, und auch vieles, was das allgemeine Interesse wachrufen sollte.

Wir ersehen aus vielen Artikeln den jugendlichen Drang nach Klarheit, nach Wahrheit, den unbedingten Willen, ohne Falsch und Trug vorwärtszustreben, das feste Bemühen, alle Voraussetzungen zu erzwingen, die notwendig sind, um einst mit eigener Hand das Schicksal unserer Heimat Südtirol lenken und leiten zu können.

Die führenden Männer des Landes, seien sie in der Kirche, im Land oder im Staate tätig, müssen nicht nur persönlich mit leuchtendem Beispiel vorangehen, sondern werden auch in Wort und Schrift auf die Jugend einzuwirken versuchen, damit die Jugend jene Wege einschlägt, die einstens zum Wohle des Volkes und Landes führen. Dabei verlangt niemand, daß die Jugend bedingungslos, diskussionslos und ohne Vorbehalte die Ideen und Ansichten dieser Männer übernehme. Irrig ist daher die Ansicht jenes Artikelschreibers im Fahrenden Skolasten, daß alle jene, die zweifeln, prüfen, fragen und suchen, zu den Abtrünnigen gezählt werden; im Gegenteil, wir sind dankbar und sehen darin das Suchen und Streben der Jugend nach Wahrheit und den Versuch, sich selbst ein klares Weltbild zu schaffen.

Dem einen gelingt es leichter, sich im Labyrinth der Fragen, die das heutige Leben an die Jugend heranträgt, durchzuarbeiten und durchzukämpfen, dem anderen fällt es schwerer, aus dem Erbe der Tradition, aus dem Neu-erlebten und -erlauschten, sich jenes eigene Weltbild herauszuschälen, das für ihn einstens wegbestimmend ist.

Wir Älteren haben wohl nur den einen Wunsch, beratend zur Seite zu stehen, ohne Bevormundung, ohne einen seelischen Druck ausüben zu wollen. Wir wollen zu überzeugen versuchen im Rahmen und auf Grund unserer Erfahrung und auf Grund unserer christlichen Weltanschauung und der Tradition unseres Volkes.

Man hüte sich vor dem großen Fehler, den Rat des Alters in den Wind zu schlagen, denn dieses Alter hat eine wichtige Funktion: die Weitergabe der Tradition. Im rasenden Wirbel der umwälzenden weltanschaulichen, politischen und sozialen Wandlungen drohen alte, bewährte, volkstumsnahe Traditionen zu Fall gebracht zu werden, ohne daß dafür sofort etwas Neues, Dauerhaftes und Festes an die Stelle gesetzt werden könnte. Es entsteht eine tödliche Leere.

Daher ist die Zusammenarbeit zwischen alt und jung unbedingt erforderlich, um jenen goldenen Mittelweg zu finden, der allein im Lebenskampf des Volkes zielführend sein kann.

Und wenn ich Ihnen nun etwas über die politischen Verhältnisse in unserem Lande berichte, so will ich Ihnen nichts

vorenthalten, ich will Ihnen wahrheitsgemäß einen kurzen Überblick geben. Einige Südtiroler Hochschüler hatten bei der letzten Landesversammlung den Antrag gestellt, sie möchten auch zur Mitarbeit in der Partei zugelassen werden. Ich begrüße diesen Wunsch eines Teiles der Hochschülerschaft, weil die Akademiker damit schon heute den guten Willen zeigen, freiwillig in den Dienst des Volkes zu treten.

Diese Mitarbeit in der Partei ist aber nicht so einfach, es geht nicht ohne Reibungen und Meinungsverschiedenheiten ab. Die SVP. ist eine Sammelpartei aller Südtiroler, in der das ganze Volk eine Abwehrfront gegen die nationalen Übergriffe bilden soll. In dieser Partei sind Menschen vereinigt, die wirtschaftlich und sozial oft verschiedene Interessen verfolgen, oder die weltanschaulich und ideologisch gegensätzlichen Gruppen angehören. Damit sind gewisse Dissonanzen und Gegensätze bestimmt begründet. Doch alle Differenzen haben bis heute die Zielsetzung der Partei nicht gefährdet. Auseinandersetzungen gibt es bei der Auswahl der Mittel und Wege, die zu diesem einen Ziele führen, das einzig und allein die Erhaltung unseres deutschen Volkstums in Südtirol beinhalten kann. Dazu ist von grundlegender Bedeutung die Erhaltung der Einheitspartei, die Erhaltung des Zusammenhaltes des ganzen Volkes. Und diese Einheit ist meines Erachtens in den letzten Jahren gefährdet worden; diese Tatsache darf Ihnen, meine jungen Akademiker, nicht verschwiegen werden. Es wäre vollkommen falsch, wenn man jenen Menschen, die zum Teil die Zügel der Regierung dieses Landes in ihre eigenen Hände nehmen werden, die wirkliche Wahrheit über die Struktur und über die Arbeitsmethoden der Partei vorenthalten oder verstellen wollte.

Fehler werden vor allem in der Personalpolitik der Partei begangen. Bei der Auswahl der führenden und verantwortlichen Männer wird nicht immer die Erfahrung, die Kompetenz und die bisherige Leistung für das Volk entscheidend bewertet. Wir haben es erleben müssen, daß bewährte und führende Mitglieder der Partei mehr oder weniger von der Mitarbeit ausgeschaltet wurden. Ich erinnere hier an unseren bewährten ersten Obmann der Partei, an Herrn Erich Amonn, ich erinnere an unseren bekannten Wirtschaftstachmann, an Herrn Senator v. Braitenberg, und an viele andere, die ohne Zweifel bis heute ihre ganzen Kräfte für unser Volk eingesetzt haben, die in allerbesten Absicht nur das Beste für unser Volk gewollt haben, denen aber heute der Weg zur Mitarbeit in der Partei abgesperrt wurde. Man hat manchmal den Eindruck, als wenn in unserer Partei Südtiroler erster und zweiter Güte vorhanden wären, von denen die ersten allein das Allheilmittel zur Erhaltung unseres Volkstums für sich beanspruchen, während die zweiten immer mehr und mehr von der Mitarbeit ausgeschaltet werden.

Dieses Vorgehen der Partei gefährdet die Einheit! Alle verfolgen ein großes heiliges Ziel und über die Wege und Mittel, die am sichersten dazu führen, muß gemeinsam eine Einigung erzielt werden; ohne die Männer auszuschalten, die den guten Willen haben mitzuarbeiten.

Freilich gibt es verschiedene Mittel und Wege, wobei wohl mit Sicherheit behauptet werden kann, daß man mit

Geschrei, mit Poltern, mit Bomben und Attentaten Südtirol nicht wird retten können. Der entschiedene Wille, nicht nachzugeben und in der Verteidigung der Rechte des Volkes bis zum Äußersten zu gehen, muß mit Vernunft und ruhiger Überlegung gepaart werden. Manchmal müssen die jugendliche Begeisterung und die jungen stürmenden Herzen von der Vernunft und vom Verantwortungsbewußtsein abgelenkt werden. Das hat aber mit Feigheit und Nachgiebigkeit nichts zu tun.

Für uns darf es nur eine Lösung geben: alle zusammenstehen und zusammenhalten. Wir haben in Südtirol sowieso zu wenig führende Menschen und niemand hat das Recht, auch nur einen abzustößeln, der den guten Willen bekundet mitzuarbeiten.

Die Partei hat ferner in der letzten Zeit zu viel reine Politik betrieben, ohne sich auch intensiv mit der Wirtschaft und sozialen Ordnung im Lande zu beschäftigen. Herr Wörndle schildert im Fahrenden Skolasten diese Notwendigkeit sehr gut: „Es geht nicht nur um Südtirol allein, es geht um ein gesundes und starkes Südtirol. Nicht nur mit zündenden Parolen, wie Freiheit und Gerechtigkeit, kann man dem System und der Ideologie des Ostens begegnen, sondern nur dadurch, daß diese Freiheit durch den Aufbau einer gerechten Ordnung Wirklichkeit wird. Ein sozial gesundes und wirtschaftlich starkes Europa ist die Voraussetzung für die Erhaltung eines christlichen Abendlandes.“

Von dieser Notwendigkeit sind in lobenswerter Weise unsere Hochschüler bei der Auswahl ihres heurigen Studientagungsthemas beiseit gewesen. Auch die Partei wird in Hinblick den sozialen und wirtschaftlichen Problemen unseres Landes mehr Aufmerksamkeit widmen müssen. Reine Politik allein kann die Frage „Südtirol“ niemals einer gesunden Lösung zuführen.

Bei Behandlung aller hier einschlägigen Fragen muß man sich gewisse leicht kontrollierbare Tatsachen vor Augen halten. Im Jahre 1910 lebten in Südtirol ca. 215.000 Südtiroler und 7000 Italiener. Heute stehen ca. 220.000 Südtirolern 115.000 Italiener gegenüber. Diese Zahlen bezeugen die starke Zuwanderung vom Süden, der natürlich die Städte am meisten ausgesetzt sind. Andererseits aber ersehen wir aus obigen Zahlen, daß wir heute eine höhere Bevölkerungszahl nachweisen können als im Jahre 1910. Dies trotz zweier Weltkriege und einer zwanzigjährigen faschistischen Unterdrückungszeit mit der darauffolgenden Auswanderung und Umsiedlung!

Diese erfreuliche Tatsache ist auf unsere kinderreichen Familien besonders auf dem Lande zurückzuführen. Wenig Alpentäler sind so kinderreich wie Südtirol. 40 Prozent der Bevölkerung ist unter 21 Jahren.

Diese Zahlen sind das schönste und ehrenvollste Zeugnis für unser Bergbauernvolk, das die Einwanderung vom Süden mit der natürlichen Vermehrung des Volkes beantwortet.

Eine weitere interessante Tatsache muß vermerkt werden. Südtirol hat in den letzten Jahren einen wirtschaftlichen Aufschwung erlitten. Es gibt heute im Lande viel Sparkapital, das leider zu wenig richtig investiert wird. Es fehlen uns Südtirolern die industriellen Traditionen, daher mangelt es auch an industriellen Initiativen, am richtigen Mut, das Geld im Industriesektor anzulegen. Hier wird

Abhilfe geschaffen werden müssen, denn die Industrialisierung schreitet auf der ganzen Welt mit unaufhaltsamen Schritten weiter, und wer sich dagegen stellt, wird dem Untergang geweiht sein.

Was machen die Südtiroler mit ihrem Kinderüberschuß? Auch diese Tatsache beleuchtet die Lage, in der wir sind, besonders klar. 30.000 deutsche Kinder besuchen die Volksschule gegenüber 12.000 italienischen Volksschulkindern. In der Mittelschule finden wir 7000 italienische Kinder gegenüber 3500 deutschen Kindern.

Dies bezeugt, daß der Bauer seine Kinder auf dem Heimat-hof behält, ohne zu bedenken, daß die Bearbeitung eines Hofes mit zu viel Arbeitskräften unwirtschaftlich ist. Wir können ferner daraus entnehmen, daß unsere Jugend zu wenig die mittleren und höheren Schulen besucht. Wir brauchen dringend Intelligenznachwuchs, besonders in den mittleren Intelligenzschichten. Deshalb muß alles getan werden, um unserer Jugend das Studieren zu ermöglichen; es müssen Studentenheime und Lehrlingsheime gebaut werden, es müssen den Kindern der ärmeren Bergbauern die finanziellen Möglichkeiten gegeben werden, vom Berge herunterzusteigen und sich in der Stadt festzusetzen.

Kürzlich brachte eine Schweizer Zeitung eine nette Gegenüberstellung, die auch hier der Erwähnung wert ist. Auf der einen Seite steht unser Bergbauer mit seinem angeborenen Drang zum Traditionalismus, ja zum Patriarchalismus, der nur seine Landwirtschaft sieht und nichts weiteres. Auf der anderen Seite steht das moderne, städtische italienische Volk, mit dem Drang zur industriellen Betätigung. Welchen von beiden wird die Zukunft gehören? „Darüber kann kein Zweifel bestehen“, fährt die „Weltwoche“ weiter, „nur der modernen, vorwärtsstrebenden, industrialisierenden Gruppe“. So könnte eines Tages unser Bauernvolk überrannt und an die Wand gedrückt werden. Damit wäre auch das Schicksal Südtirols besiegelt.

Hier muß rechtzeitig der Riegel vorgeschoben werden. Das Sparkapital des Landes muß für neue Industrien eingesetzt werden. Der Jugend muß mehr Gelegenheit gegeben werden, sich weiterzubilden. In der Stadt und im Talboden müssen Arbeits- und Wohngelegenheiten für unsere auf dem Land überflüssige Bauernjugend geschaffen werden.

Diese und ähnliche Fragen, meine verehrten jungen Freunde, werden Sie im Verlaufe dieser Tagung zu beantworten haben. Von der richtigen Beantwortung derselben und von der praktischen Auswertung der Antworten wird das Schicksal unseres Landes zum großen Teil abhängen. Jeder von Ihnen wird sich ein Bild machen können, wo und auf welchem Sektor er am besten seine Arbeitskraft zum Wohle dieser unserer Heimat einsetzen können.

Südtirol braucht jeden Einzelnen, besonders jeden Akademiker, der gewillt ist, seine ganze Kraft in den Dienst unseres Volkes zu stellen.

Über alle Fragen und Diskussionen aber muß eines feststehen: Wir müssen die Einheit in unserem Volke bewahren, die Einheit und das Zusammenwirken sämtlicher Kräfte des Landes!

Nur die Harmonie, der Zusammenklang aller Kräfte kann uns jenen Weg gehen lassen, der einzig und allein zum Ziele führt: zur Erhaltung unseres deutschen Volkstums in Südtirol.

KARL v. BRAITENBERG:

DIE STÄNDE IN TIROL

Meine Damen und Herren, liebe Hochschüler!

Das Thema, worüber ich zu Ihnen sprechen darf, steht am Beginn der Vorträge Ihrer heurigen Studententagung, weil es die historische Einführung in das Grundthema dieser Tagung „Die wirtschaftliche und soziale Struktur Südtirols“ ist. Durch die Verfolgung der Entwicklung des Ständewesens in Tirol wird Ihnen vielleicht manches klarer sein: Sie werden nicht nur gewisse Charaktereigenschaften unserer Bevölkerung besser verstehen; auch manche Frage der wirtschaftlichen Struktur unseres Landes, die ja nicht überall gleichförmig ist, findet im Ständewesen ihre Erklärung.

Ich möchte meinen Vortrag so einteilen, daß ich zunächst ganz allgemein über den Begriff „Stand“ einige Worte sage, dann die Geschichte der vier Stände in Tirol ausführe und im letzten und vielleicht wichtigsten Abschnitt über die Bedeutung der Stände in der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung in Tirol spreche.

Der Begriff „Stand“

Unter „Stand“ versteht man eine Gruppe der Gesellschaft, die fest in der Gemeinschaft steht, bestimmte Rechte und Pflichten hat und der auch ein bestimmter Ehrbegriff eigen ist (man spricht ja von einer „Standesehre“). Das Ständewesen hat sich besonders auf dem Boden des deutschen Rechts entwickelt; alle germanischen Völker sind schon in Ständen gegliedert in die Geschichte eingegangen. Die ständischen Gruppen beruhen auf rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen. Man kann die Stände nach ihrer Über- und Unterordnung in herrschende und untergeordnete Stände scheiden. Man kann die Stände auch nach Berufsständen gliedern, das sind Personengruppen, die sich durch verschiedene Funktionen im Dienst der Gemeinschaft, aber ohne eine eigene Unter- oder Überordnung unterscheiden. Man spricht auch von Geburtsständen. Diese kann man mit den Berufsständen zusammenfassen, weil in ihnen die Nachkommen in denselben Beruf hineingeboren wurden, dem schon die Eltern angehörten; ein Wechsel von einem Stand zum anderen war jedoch ohne große Schwierigkeiten möglich.

Die katholische Kirche drang in dieser Hinsicht als etwas Fremdes in den Kreis des deutschen Rechts ein. Ihr, die lehrt, daß vor Gott alle Menschen gleich sind, war ein Ständewesen fremd, das auf den Unterschieden der Rechte und Pflichten der menschlichen Personen beruhte. Wohl fand sie sich in das Ständewesen hinein, sie übte sogar zu gewissen Zeiten — ich denke da vor allem an das Auftreten der Bettelorden — einen entscheidenden Einfluß auf die Besserung der Rechtsverhältnisse und der materiellen Not der niederen Stände aus; doch ergab sich aus der Beziehung zwischen der kirchlichen Anschauung der völligen Gleichheit und Freiheit der Menschen und dem germanischen Rechtsbegriff über die Unterschiede der Gesellschaftsgruppen eine gewisse Problematik, die bis zum Aufhören des Ständewesens offen oder latent andauerte.

Die Stände und ihre ideologischen Gegner

Auch der Staatsabsolutismus sah im Ständewesen eine Gefahr und versuchte es zurückzudrängen. Der Fürst, der den Staat vertrat, sah es ungern, daß sich Gesellschaftsgruppen — die Stände — an der öffentlichen Gesetzgebung und Verwaltung beteiligten. Und während früher die Stände dem Landesfürsten fast als privatrechtliche Parteien gegenübertraten, die mit dem Fürsten über ihre Rechte und Pflichten verhandelten und Verträge abschlossen, empfand der absolute Fürst die Stände als etwas Lästiges, die er möglichst zu entrecchten und deren Bestehen er auf eine reine Formalität herabzudrücken suchte.

Nach dem Absolutismus und nach der französischen Revolution entstand dem Ständewesen in der Ideologie des Liberalismus, der Gleichheit und Freiheit aller Menschen, ein scharfer Gegner. In dieser neuen Ideologie war es undenkbar, daß in einem Staat Gesellschaftsgruppen mit Sonderrechten bestünden. Deshalb begann auch das Ständewesen bald nach der französischen Revolution seiner Auflösung entgegenzugehen. In der Mitte des 19. Jahrhunderts breiteten sich dann noch die sozialistischen Ideen aus und an Stelle der Stände wurden die Klassen gesetzt, das sind Gruppierungen der einzelnen Personen je nach ihrer Stellung in der Wirtschaft (Ausbeuter und Ausgebeutete), von denen jede die Herrschaft zu erringen und die anderen zu verdrängen sucht. Liberalismus und Sozialismus machten der ständischen Gesellschaftsordnung ein endgültiges Ende.

Und nun einiges über die Entstehung und die Geschichte der einzelnen Stände in Tirol.

Der geistliche Stand

Der geistliche Stand, der erste im Lande, war kein Geburtsstand; ihm gehörte man durch die Weihe zum Priester an. Schon in frühester germanischer Zeit, als die christliche Lehre sich ausbreitete, traten an den Höfen der Regenten, der Könige, Herzöge und Grafen, Geistliche in den Vordergrund. Diese öffentliche Bedeutung der Geistlichkeit war unter anderem auch durch den Umstand bedingt, daß sie des Schreibens und Lesens kundig war und die allgemeine Vermittlungssprache — das Latein — beherrschte. In Tirol kam noch der Umstand dazu, daß die beiden Bischöfe von Brixen und Trient schon im 11. Jahrhundert das Reichsfürstentum erlangten, also Fürsten des Römisch-Deutschen Reiches wurden. Unter Heinrich II. (1002—1024) wurde dem Bischof von Trient die Grafschaft Trient als Reichslehen übergeben und er dadurch zum Reichsfürsten gemacht. Einige Jahre später, im Jahre 1027, übergab Konrad II. (1024—1039) in einer Urkunde, die in „Fontana frigidata“ in Monte Ritena ausgestellt wurde, dem Bischof von Trient auch die Grafschaften Bozen und Vinschgau, und in einer wenige Tage später ausgestellten Urkunde zu Stegona — ein Ort, von dem man nicht weiß, wo er zu suchen ist — dem Bischof von Brixen die Grafschaft vom Nurital, also vom Wipptal, und die Grafschaft im Pustertal.

Da die Bischöfe ihre weltliche Gewalt, ihre Regalien, nicht selbst ausüben konnten, weil die katholische Kirche ver-

bietet, daß ein Geistlicher Blut vergieße, übertrugen sie die Gerichtsgewalt, die Gewalt über Leben und Tod, und die militärische Führung adeligen Familien. Aus dieser Übertragung bestimmter Gewalten entwickelte sich die sogenannte „Vogtei“, „Vogt“, vom lateinischen „advocatus“, wurde nach mittelalterlichem Sprachgebrauch jener genannt, der für einen geistlichen Fürsten die weltliche Gerichtsbarkeit und den Heerbann ausübte. In Tirol erwarben schon die Grafen von Tirol der älteren Linie die Vogtei über das Bistum Trient, um 1210 bekamen sie auch die Vogtei über das Bistum Brixen. Die Vogtei über den tirolischen Anteil des Bistums Chur stand ihnen schon von früher her zu. Auf diese Weise erlangten die Landesfürsten einen beherrschenden Einfluß auf die Verwaltung der Bistümer. Ich möchte da den bedeutendsten Landesfürsten erwähnen, Meinhard II., und einige Worte über seinen Charakter, seine Ziele und Errungenschaften sagen, denn er ist die zentralste und wichtigste Gestalt in der Schaffung der Einheit Tirols und in der Entwicklung des Ständewesens.

Meinhard II.

Meinhard II. (1258—1295) war ein Sohn Meinhards I., Graf von Görz (ich nenne die Ziffern nach der Tiroler, nicht nach der Görzner Numerierung), und Adelheids, Erbtochter des letzten Tiroler Grafen Albert III. (gest. 1253). Meinhards II. Vater und dessen Schwiegervater hatten vereinbart, die Länder — die Grafschaft Tirol und die Grafschaft Görz — gemeinsam zu verwalten, offenbar in der Absicht, hier ein Herrschaftsgebiet zu bilden, das von der Schweizer Grenze, von den Alpen, bis hinunter ans Meer reichen sollte.

Meinhard verbrachte eine unglückliche Jugend. Er wurde im Jahre 1238 geboren. Als er acht Jahre alt war, führten sein Vater und sein Schwiegervater (Albert von Tirol) einen Krieg mit dem Erzbischof von Salzburg wegen Besitzungen in Oberkärnten. Der Kampf ging zu Ungunsten der beiden Grafen aus und Meinhard kam als Geisel auf das Schloß Werffen in Salzburg, wo er von seinem achten bis zu seinem sechzehnten Lebensjahr, wahrscheinlich zusammen mit seinem Zwillingsbruder Albert von Görz, gefangen blieb. Was diese Jahre für den jungen, aufgeweckten Fürsten bedeuteten, kann man erst aus seinen späteren Handlungen rückschließen. In dieser Zeit der bischöflichen Haft formte und festigte sich in ihm die Überzeugung, daß die Kirche unbedingt auf ihren geistigen Bezirk eingeschränkt werden müsse und daß es schlecht und verwerflich sei, daß der Kirche auch weltliche Herrschaftsrechte zustünden, vor allem das Recht der Kriegsführung und der hohen Gerichtsbarkeit. In diesen Jugendjahren ist also der Grund seiner absoluten Aversion gegen die staatliche und temporäre Gewalt der Bischöfe zu suchen. Und aus dieser Aversion erklären sich seine ständigen Kämpfe gegen die Bischöfe von Trient und Brixen, die damit endeten, daß am Schluß seiner Regierung den Bischöfen die Regalien fast vollständig entwunden waren. Durch diese neuen Vogteigewalten und durch die Macht, die ihm seine Grafschaften und seine Besitzungen gaben, war es ihm gelungen, am Ende seines Lebens über einen kleinen Staat, über ein einheitliches Tirol, zu herrschen.

Meinhards II. Politik

Meinhards II. Politik gegenüber der Geistlichkeit zielte daraufhin, die kleine Geistlichkeit zu begünstigen, der großen Geistlichkeit aber, also den Bischöfen, die ja Reichsfürsten waren, möglichst viele weltliche Herrschaftsrechte abzugewinnen. Er tat dies dadurch, daß er, begünstigt durch seinen Freund Rudolf I. von Habsburg (deutscher König 1273—1291), die ministerialen Familien eine nach der anderen entrechtete, ihnen die Schlösser wegnahm und sie höchstens gegen Zinsrechte zurückgab. Weiters versuchte er über die Domkapitel, denen damals die Wahl der Bischöfe zustand, einen beherrschenden Einfluß zu erringen. Es ist zum Beispiel erwiesen, daß in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts im Domkapitel Trient mehr als die Hälfte der Domkapitularen aus Geistlichen aus der engeren Familie

des Hofstandes Meinhards II. zusammengesetzt war. Wenn er die Domkapitularen in seiner Hand hatte, konnte er sie in ihren vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen den Bischof stützen. Auch hatte er bei den Bischofswahlen die Möglichkeit, ihm genehme Leute auf den Bischofsstuhl zu bringen.

Gründung von geistlichen Stiften

In diese Zeit fallen auch einige bedeutende Gründungen von geistlichen Stiften in Tirol. Der Deutsche Orden hatte schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Tirol Fuß gefaßt: In Bozen hatte er bereits um 1202 das Hospiz an der Eisackbrücke in Besitz, auf dem Ritten wurde ihm das Hospiz in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts übergeben und durch Schenkungen von seiten des Landesfürsten und anderer Adelige hatte er bald einen bedeutenden Besitz zusammengebracht. Von den übrigen Stiften und Klöstern, die zum Teil schon zu Beginn der Regierung Meinhards II. bestanden, zum Teil aber unter ihm gegründet wurden, möchte ich erwähnen: Stams, das in Erinnerung an den Stiefsohn Meinhards II., den armen Konradin, den letzten Hohenstauffer, gegründet wurde, der 1268 in Neapel durch Karl von Anjou enthauptet worden war. Als die Gemahlin Meinhards II. [sie war die Witwe Konrads IV. von Hohenstaufen (1250—1254) und bedeutend älter als Meinhard] die Nachricht vom Tode ihres Sohnes in Neapel erfuhr, errichtete sie zur Sühne und zu seinem Andenken das Stift Stams, das dann Hauskloster der Landesfürsten wurde, worin auch die Särge der älteren Landesfürsten von Schloß Tirol aus überführt wurden. Weitere Stifte, die wir bei uns finden und die im Stände der Geistlichkeit eine bedeutende Rolle spielten, sind: das Stift Marichenberg, das unter den Grafen von Tarasp gegründet wurde, dessen Vögte aber die Grafen von Matsch waren, bis sie später von den Landesfürsten verdrängt wurden; das Stift in der Au, das eine Stiftung der welfischen Familie der Greifensteiner war; das Stift in San Michel, eine Stiftung der Familie der Eppan-Ulten; das Stift Neustift, das die Herren von Säben gründeten; in Nordtirol die Stifte Wilten, Ficht usw.

Die Geistlichkeit machte in Tirol die normale Entwicklung des Klerus in den deutschen Ländern mit. Vielleicht war die Anzahl der Geistlichen in Tirol etwas höher als in den übrigen Kronländern. Aus der Volkszählung von Maria Theresia im Jahre 1788 ergibt sich, daß in Gesamt-Tirol auf 151 Personen (im Etschtal schon auf 90 Personen) ein Geistlicher entfiel, während es in den übrigen österreichischen Erbländern auf 342 Personen einen Geistlichen traf, also im Etschtal beinahe das Vierfache. Dies erklärt sich nicht nur durch die größere Anzahl von Klöstern und ihrem größeren Reichtum, sondern hauptsächlich durch die gebirgige Natur unseres Landes, die es unmöglich macht, daß die einzelnen Gemeinden, die sich über große Täler erstrecken — denken wir an das Sarntal — durch eine einzige Pfarre betreut werden. Neben der Pfarre mußten schon früh eine ganze Reihe von lokalen Kaplaneien und Kuratien gegründet werden.

Wie sehr die Zahl der Geistlichen infolge der josephinischen Reformen, die durch Vereinfachung des Gottesdienstes und durch Aufhebung von Klöstern eine stark reformierende und beim Volk unbeliebte Wirkung hatten, zurückging, ergibt sich aus einem Vergleich zwischen der Volkszählung unter Maria Theresia im Jahre 1788 und den Statistiken, die Johann Jakob Staffler 1835 in seiner Topographie von Tirol bringt. Während 1788 für ganz Tirol 4024 Anhänger des geistlichen Standes gemeldet wurden, finden wir nach Staffler 1835 nur mehr 2924 Geistliche. Die Anzahl der Geistlichen beiderlei Geschlechts — in beiden Zählungen sind die Nonnen mitgerechnet — hatte sich somit um beiläufig 25 Prozent verringert. Die tirolische Geistlichkeit überstand die josephinischen Reformen und jene des bayerischen Staatskirchentums gut. Sie stand treu zu ihrem Volk und erwarb sich im Jahre 1809 durch Mitarbeit an der Neuordnung des Verfassungswesens mit und vertrat dabei ihre eigenen Ansichten und Forderungen, was natürlich ihr volles Recht war.

Der Adelsstand

Alle germanischen Stämme traten mit einem Adelsstand in die Geschichte ein. Es war dies wohl der militärische Kreis, der im Krieg die Führer stellte. Diesem Stand kam eine besondere Rolle zu, als die germanischen Stämme nach und nach ansässig wurden und das Reich unter Karl dem Großen in Fürstentümer und Grafschaften eingeteilt wurde. Die wichtigsten und mächtigsten germanischen Familien hatten sich natürlich einen beträchtlichen Grundbesitz zu verschaffen gewußt, auf dem ihnen auch bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit eine bedeutende Rolle zukam. Das Lehenswesen, das zum Teil unter langobardischem Einfluß entstanden war und seinen Höhepunkt im 11. und 12. Jahrhundert erreichte, hob den Adelsstand als eigentlichen Stand besonders hervor. Der richtige Adel wurde durch den Ritterschlag erteilt; von dem Augenblick an war der Mann ein Adeliger mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten.

Die hochfreien Geschlechter

Wenn wir im Adelsstand eine Einteilung suchen, so müssen wir vor allem die alten hochfreien Geschlechter unterscheiden. Das waren die Familien, die reichsunmittelbar waren, d. h. direkt dem deutschen König unterstanden, und die ihr manchmal recht kleines Gebiet in militärischer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht, vor allem aber in der Ausübung der Gerichtsbarkeit selbst verwalteten. Die Zahl dieser Geschlechter war nicht sehr groß. Wir wissen, daß um 1200 in Tirol noch fast dreißig gräfliche und hochfreie Geschlechter bestanden, die sich einander vollständig ebenbürtig und unter denen die Grafen von Tirol Gleiche unter Gleichen waren. Es gehörten dazu die Familien der Wangen, der Eppan, der Greifenstein, der Herren von Enn, der Taufers, der Matsch und einige andere. Es ist ein eigenes Geschick, daß gerade im 13. Jahrhundert eine Reihe dieser Familien ausstarben. Zum Teil trug zu ihrer Verdrängung auch die Politik Meinhards II. stark bei. Sein Ziel ging dahin, aus der Grafschaftsgewalt, aus seinem Privatbesitz und aus den Vogteien der Bistümer ein einheitliches Fürstentum zu schaffen, und ich vermute, daß ihm dabei wohl das Vorbild des Stauferkönigs Friedrich II. (1212—1250) vorschwebte, der in Sizilien an Stelle eines auf das feudale Lehenswesen beruhenden Staates einen Beamtenstaat aufgebaut hatte. Es ist auch möglich, daß der junge Meinhard während seiner achtjährigen Gefangenschaft sich über die Organisation der katholischen Kirche Gedanken machte, die ja nie ein Lehenswesen gekannt hatte, sondern die auf einer Beamtenhierarchie unter scharfer Unterordnung aufgebaut war. Es ist begreiflich, daß Meinhard II. gegen die ihm vollkommen gleichgestellten und gleichberechtigten edelfreien Geschlechter des Landes vorging, und er brachte es so weit, teils infolge Aussterbens dieser Familien, teils durch Aufkauf ihrer Besitztümer — auch mit brutalen Mitteln —, daß bei seinem Regierungsende im Jahre 1295 eine einzige Familie außer den Tiroler Grafen übriggeblieben war, während bei seinem Regierungsantritt noch zehn bis zwölf solcher Familien bestanden hatten. Diese überlebende Familie waren die Vögte von Matsch im Vinschgau, die ihm wegen ihrer Lage in den äußersten Bergen und in der Nähe der Schweizer Eidgenossenschaft wenig bedeuteten und denen er daher nicht weiter an den Leib rückte. Das Ziel Meinhards bestand darin, an die Stelle der Lehensordnung, nach der zwischen Fürst und Lehensmann ein Verhältnis von Huld und Treue bestand, die Auffassung von Befehl und Gehorsam zu setzen. Deshalb befohlene er zeit seines Lebens sowohl den hohen Adel als auch den Ministerialadel zugunsten des Bauern- und Bürgerstandes.

Der Ministerialadel

Neben den alten freien Geschlechtern hatten schon seit den frühesten Zeiten (10. und 11. Jahrhundert) Geschlechter bestanden, die als Unfreie den Kriegsdienst verrichteten: die sogenannten Ministerialen.

Die Ministerialen waren ursprünglich Unfreie eines geistlichen oder weltlichen Herrn. Solche Ministerialen hatten somit nicht nur die Bischöfe von Brixen und Trient in ziem-

lich reicher Zahl, sondern auch die Landesfürsten von Tirol und die übrigen Grafen, die Eppaner, die Greifensteiner, die Tauferer usw. Diese ministerialen Familien, denen das Kriegshandwerk übertragen war, also ein Berufsstand, gelang es im Laufe des 12. und vor allem des 13. Jahrhunderts, sich immer höher emporzuarbeiten und in den eigentlichen Adel, der ja beinahe schon im Aussterben begriffen war, einzudringen, so daß sich um 1300 kaum mehr ein schärferer Unterschied zwischen den alten edelfreien Familien und den Ministerialen bemerkbar machte.

In Tirol trat aber dann eine Entwicklung ein, die verschieden war von den meisten anderen österreichischen Ländern des späteren Habsburgerreiches. Es gelang nämlich diesen ministerialen Familien, die, gestützt auf ihren Schloß- und Grundbesitz und auf ihre Vorrechte, danach strebten, eine Grundherrschaft zu bilden, dank der Politik Meinhards II. nicht, ihre Bestrebungen durchzusetzen. Während die übrigen territorialen Gebiete und die alten Grafschaftsprengel Deutschlands sich durch diese Politik der ministerialen und alten Adelsfamilien in einzelne Grundherrschaften mit eigener Gerichtsbarkeit, eigener Verwaltung und eigener Polizeigewalt aufsplitterten, ist dieser Prozeß in Tirol (und teilweise auch in Bayern) nicht zur Durchführung gekommen. Beim Tode Meinhards II. waren alle diese ministerialen Adelsfamilien, zusammen mit den edelfreien, der Landesherrschaft unterworfen und es gab keine reichsunmittelbaren Familien mehr. Eine derartige Entwicklung finden wir im Gebiet der Tiroler Grafen, der Wittelsbacher und teilweise auch der Habsburger. Sie ist erklärlich einerseits aus der Grenzstellung, die unser Land hatte, andererseits aus seiner gebirgigen Beschaffenheit; vor allem aber war sie — wie ich schon gesagt habe — der Erfolg der überragenden Persönlichkeit Meinhards II. Er wollte — im Anschluß an den staufischen Staatsgedanken — ein Herrschaftsgebiet schaffen, in dem er allein der Befehlende war, die anderen aber gehorchen mußten, und in dem somit kein Platz für Familien war, die in ihrem kleinen Territorialgebiet gewisse Herrschaftsrechte geltend machen wollten.

Nach dem Tode Meinhards II. im Jahre 1295 übernahm die Herrschaft nach dem Ableben der anderen Söhne sein Sohn Heinrich (1295—1335), der sich König von Böhmen nannte, weil er für kurze Zeit (1307—1310) durch Vermählung mit der Přemyslidentochter Anna auf dem böhmischen Thron gesessen war. Unter diesem Heinrich wurde die Politik Meinhards II. grundsätzlich nicht aufgegeben, tatsächlich trat aber durch diesen schwachen, verschwenderischen und prunksüchtigen Herrscher ein Rückschritt in der Ausbildung der Landesherrschaft ein. Das Land Tirol war damals wie eine offene Küche, in der jeder sein Süppchen kochen konnte. Wir wissen, daß eine ganze Reihe von fürstlichen Besitzungen, die Meinhard II. an sich gebracht hatte, wieder als Pfandlehen an einzelne Familien vergeben wurden und später unter Friedrich mit der leeren Tasche mit Mühe und Not wieder eingelöst werden mußten.

Anschluß Tirols an Österreich

Unter Margarete Maultasch, der zweiten Tochter aus Heinrichs Ehe mit seiner zweiten Frau Adelheid von Braunschweig, vor allem unter ihrem zweiten Gemahl Ludwig, Markgraf von Brandenburg, einem Wittelsbacher (1342 bis 1361), zeigte sich wieder eine Stärkung der Landesherrschaft und eine Zurückdrängung der Bestrebungen der Adelige zur Erlangung einer größeren Freiheit. Die Tiroler Adelsfamilien, die unter Ludwig dem Brandenburger eine starke Hand zu fühlen bekommen hatten — ließ er doch einen Vertreter der Adelige, einen Villanderer, in der Burg Stein am Ritten durch seinen Hauptmann Teck enthaupen —, fanden nach seinem Tode im Jahre 1361 aber wieder unter Margarete Maultasch für kurze Zeit eine gedeckte Tafel, ein Zustand, der im Lande große Wirren hervorrief. Im Jahre 1363 gaben sie zum Übergang der tirolischen Grafschaft an Rudolf IV. von Habsburg, den Stifter (1358—1365), zusammen mit den übrigen Ständen gern ihre Zustimmung. Vielleicht hofften sie, daß sie bei einem Herrscher, der irgendwo weit weg saß, ihre persönlichen Interessen leichter vertreten konnten. Darin hatten sie sich aber sehr getäuscht, vor

allem als die Habsburger seit Friedrich mit der leeren Tasche, dem Stifter der tirolischen Habsburger Linie, ihren festen Sitz in Tirol aufschlugen.

Machtkämpfe zwischen dem Landesfürsten und dem Adel

Die Politik Meinhards II. war auch gegen das Lehenswesen gerichtet. Wir ersehen aus den zahlreichen aus seiner Zeit erhaltenen Urkunden, daß er die Lehen, wenn irgend möglich, einzog, sie nicht mehr vergab und neue Lehen nur ganz selten verlieh. Man sagt, daß während seiner Regierungszeit die Vergebung neuer Lehen an adelige Familien zu den Einziehungen alter Lehen im Verhältnis eins zu zehn stand. Sein Ziel war auch, zu vermeiden, daß der Adelsstand sich dadurch stärke, daß er in der Stadt oder auf dem Lande landwirtschaftliche Zinsgüter aufkaufte. In den Urkunden finden sich immer wieder Vermerke, daß der Zinsbauer, von dem ich später sprechen werde, zwar sein Gut mit Zustimmung des Landesfürsten verkaufen könne, aber nicht an Adelige, Geistliche oder Familiare (das waren die Personen aus der nächsten Umgebung des Landesfürsten). Er fürchtete offenbar, daß eine Stärkung der Adelsfamilien durch Kauf von Grundstücken und Höfen einen stärkeren Widerstand des Adels zur Folge haben könnte.

Unter Friedrich mit der leeren Tasche (1406, bzw. 1411 bis 1439), der mit dem damaligen Kaiser Sigismund (1410 bis 1437) aus dem Hause der Luxemburger in schwerer Fehde lag und von diesem zweimal geächtet wurde, versuchte der Tiroler Adel wieder sein Haupt zu erheben. Sein Bestreben, gefördert durch Kaiser Sigismund, war, die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, wie sie die schwäbischen und fränkischen Adligen besaßen. Diesem Bestreben trat Friedrich mit der leeren Tasche, der ein sehr tatkräftiger Fürst war, sobald er die Herrschaft in Tirol angetreten hatte, auf das schärfste entgegen und wir wissen, daß er die aufrührigen Geschlechter (die Vintler und die Rottenburger) zu Paaren trieb. Einer der bekanntesten Racheakte, die der Herzog unternahm, war der gegen Greifenstein, über den das bekannte Schlachtlied Oswalds von Wolkenstein erhalten ist, in dem er sagt:

„Nu huss!“ sprach der Michel von Wolkenstein,
„so hetzen wir!“ sprach Oswald von Wolkenstein,
„za hürs!“ sprach her Lienhart von Wolkenstein,
„si müessen alle fliehen von Greiffenstein gleich.“

Der „Elefantenbund“

In diese Zeit fällt auch die Gründung des sogenannten „Elefantenbundes“. Ende August 1406 schlossen sich eine Reihe von Adligen unter dem Vogt von Matsch zu einem Adelsbund zusammen, dem „Elefantenbund“, nach dem Abzeichen, das die Adligen trugen: ein silberner Elefant „mit allen seinen Gliedern“, wie es im Vertrag hieß. Die Verbündeten nannten sich „Brüder und Genossen“ und verpflichteten sich, wenn sie vom Landesfürsten irgendwie angegriffen oder in ihren Rechten eingeschränkt würden oder wenn sie von irgendeiner Seite ungerecht behandelt würden und der Gegner stellte sich nicht dem ordentlichen Gericht, sich selbst gegenseitig zu helfen. Wenn einer der Verbündeten seinen Verpflichtungen der gegenseitigen Hilfe nicht nachkommen wollte, sollte er mit einer Pön von hundert Dukaten — für damalige Zeiten eine ungeheure Summe — bestraft werden. Der Bund hatte offensichtlich den Zweck, durch gegenseitige Hilfe die Macht des Landesfürsten zu brechen und für sich selbst mehr Rechte und vor allem die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen.

Nach dem scharfen Vorgehen Herzog Friedrichs mit der leeren Tasche aber spielte der Adelsstand in Tirol keine bedeutende Rolle mehr; sein Hauptbetätigungsfeld war außer dem Landtag, auf dem er natürlich vertreten war, der Fürstenhof, wo er dem Landesfürsten Dienst leistete. Unter den hohen Beamten des Innsbrucker Hofes waren hauptsächlich Adelsfamilien aus Südtirol vertreten.

Für ihre jüngeren Söhne suchten sich die Adelsfamilien Kanonikate, Stellen an Stiften, zu sichern. Es ist bezeich-

nend, daß im eigentlichen Mittelalter, also im 12. und 13. Jahrhundert, bei der Besetzung der bischöflichen Kanonikate die Bürgerlichen und die Adligen sich so ziemlich das Gleichgewicht hielten; daß aber im 16. und 17. Jahrhundert die Kanonikate in Trient und Brixen fast ausschließlich von Adligen besetzt waren. Es waren dies Versorgungsstellen für jüngere Söhne; doch trug dies vielfach auch dazu bei, daß die Familien frühzeitig ausstarben, weil eben die jüngeren Söhne, anstatt zu heiraten, in den geistlichen Stand eintraten.

Privilegien der Adligen

Den Tiroler Adligen blieb nach 1420 das Recht der Vertretung auf dem Landtag und gewisse Vorrechte, die an sich nichtssagend waren, aber dennoch eine deutliche Unterscheidung zwischen dem Adels- und dem Bürgerstand machten. Ich möchte da auf die Polizeiordnung hinweisen, die der Tiroler Landesordnung von 1574 angehängt ist und in der folgende kuriose Unterscheidungen zwischen dem Adels-, Bürger- und Bauernstand gemacht werden.

Bei Spielen mit Würfeln und Karten durfte der Bürger und der „gemeine Mann“ am Tag nicht mehr als einen Gulden verspielen; das Hofgesinde, der Bauer und der Handwerker nicht mehr als 50 Kreuzer; die Grafen und Herren vom Adel durften zum Kurzweil unter sich spielen, aber am Tag nicht mehr als 25 Gulden verspielen. — In der Kleiderordnung war genau festgelegt, was die Grafen, Herren und Ritter tragen durften. Die Doktoren waren den Adligen in der Kleidung gleichgestellt. Es war genau bestimmt, was die Frauen und Töchter tragen durften, wie sich die Bürger in den Städten, die kein Handwerk ausübten, kleideten — die Frauen zum Beispiel durften Silber und silberbeschlagene Gürtel tragen, doch durfte der Wert des Schmuckes nicht höher als 25 Gulden sein. Der Bürger durfte einen Ring im Wert von nicht mehr als 40 Gulden tragen. Die Adligen waren darin frei, doch durften sie keinen allzu großen Luxus treiben. Gemeine, Krämer und Bürger mußten sich mit Wolltüchern und Satin begnügen, die Bauern, Arbeiter und Tagelöhner überhaupt nur mit Loden und Tüchern aus gemeiner Wolle, während dem Adel Seide und Damast, aber nicht goldbestickte Gewänder, erlaubt waren. Ebenso war es mit dem Pelzwerk: es war genau bestimmt, welches Pelzwerk die einzelnen Stände tragen durften. Das waren Unterscheidungen, die uns heutzutage lächerlich erscheinen mögen, die aber in Tirol lange Zeit beachtet wurden.

Im 15. und vor allem im 16. Jahrhundert ergänzte sich dann der Adel durch Neuadelungen. Es war das Ziel der aufstrebenden Familien, die in den Städten lebten, ein kaiserliches Diplom des deutschen Reichsadels zu erwerben. So suchten auch die Bozner Kaufmannsfamilien, die ja die Oberbozner Schützengesellschaft gebildet haben, der Reihe nach um den Reichsadelsstand an und wurden auch im 17. und 18. Jahrhundert in den Reichsadelsstand erhoben. Allerdings wurden diese Familien erst sehr spät (im 18. und zum Teil gar erst im 19. Jahrhundert) in die Tiroler Adelsmatrikel eingetragen, und zwar wohl aus dem Grund, weil sie, die Geschäftsleute von Bozen, auf denen der Reichtum der Stadt beruhte, fürchteten, daß sie als Adelige — man muß nämlich bedenken, daß dem Adel Handels- und Geldgeschäfte verboten waren — in der Ausführung ihrer Geschäfte Schwierigkeiten haben würden; daher waren sie im Landtag auch nicht in der Adelsklasse vertreten, sondern in der Bürgerklasse.

Der Bürgerstand

Es ist interessant zu verfolgen, woher der Name „Bürger“ kommt und wie sich seine Bedeutung entwickelt hat. Wir finden ihn das erstmal bei Wulfila (Ulphilas), dem Primas der Goten (gestorben 383 in Konstantinopel), der die Bibel und die Apostelgeschichte ins Gotische übersetzt hat. Bei dieser Übersetzung befand er sich in der Schwierigkeit, wie er seinen Volksgenossen, den Goten, die Begriffe „Polis“, Stadt, und „Polites“, Bürger, näherbringen konnte. Und es war ihm in seiner Genialität das Wesen des Bürgertums

aufgefallen, nämlich die Sorge und die Vorsicht des sich Bergenden, die gegenseitige Hilfe beim Schutz, die Selbstverwaltung, die ja wesentliche Kennzeichen des Bürgertums sind. Diesen ummauerten Schutz fand er nur in der „baürgs“, in der Wagenburg oder in der festen Burg, die die Goten errichteten, wenn sie längere Zeit irgendwo ansässig waren. So wählte er für „Polis“ das Wort „Borg“ und für „Polites“ „Bürger“. Durch diese Übersetzung drang die Bezeichnung „Bürger“ in den deutschen Sprachschatz ein.

Die Bedeutung dieses Wortes geht aber heute weit über die ursprüngliche hinaus, denn gerade was das Wesen vor allem des deutschen Bürgertums ausmacht, das gesicherte Leben, das Zusammenhalten zur gegenseitigen Verteidigung der Rechte und Interessen, die Liebe zur Ruhe und Sicherheit, derenwegen der Bürger oft verspottet wird, hat später die politische Entwicklung stark beeinflusst. Was früher nur die Städter für sich haben wollten, war bald ein Wunsch der größeren politischen Gemeinschaften der Länder, der Staaten und jetzt sogar der Kontinente. Früher wurde mit „Bürger“ der Einwohner einer Stadt bezeichnet; heute spricht man von Landesbürgertum, Staatenbürgertum, europäischem Bürgertum, ja sogar von Weltbürgertum.

Das städtische Bürgertum trat bald, vor allem seit dem 13. Jahrhundert, als die Städte an Bedeutung zuzunehmen begannen, neben Geistlichkeit und Adel als dritter Stand und wurde im Laufe der Geschichte der Hauptträger des modernen Staates.

Meinhard II. und die Stadt Bozen

Als Meinhard II. im Jahre 1258 die Regierung antrat, war Bozen schon als eine Stadt anzusehen, weil es ummauert war. Die Politik des Fürsten ging dahin, das Bürgertum Bozens möglichst zu fördern, um sich der Stadt bemächtigen zu können, die im Besitz von drei Herren war: ein Teil war in den Händen des Bischofs (Bozen war ursprünglich eine bischöfliche Stadt), der nördliche Teil war in den Händen der Wanga (die vom Landesfürsten aufgeerbt wurden) und der dritte Teil (hauptsächlich das Gebiet von Gries) in den Händen der Greifensteiner. Nachdem Meinhard II. das wangsische und greifensteinische Erbe an sich gebracht hatte, sah er nur noch die Aufgabe vor sich, den Bischof aus der Stadt zu verdrängen. Dies gelang ihm auch nach langwierigen Kämpfen, bei denen ihm Rudolf I. von Habsburg an die Hand ging. Als sich am Ende des Krieges die Stadt an Rudolf von Habsburg auf Gnade und Ungnade ergeben mußte, ließ Meinhard die Mauern schleifen (seither ist Bozen nie mehr eine ummauerte Stadt gewesen), vertrieb den Stadtadel und besetzte alle wichtigen Stellen mit Beamten, die ihm treu ergeben waren.

Der Aufschwung der Tiroler Städte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist wohl darauf zurückzuführen, daß unter dem deutschen König Rudolf von Habsburg eine lange und glückliche Friedenszeit herrschte, in der Handel und Verkehr aufblühten (Rudolfs Kampf gegen das Raubrittertum), und daß in Tirol ein sehr geordnetes Münzwesen bestand, und zwar durch die Meraner Münze Meinhard II., deren Zwanziger mit einem Doppelkreuz versehen waren und den Ausgangspunkt des Namens „Kreuzer“ bildeten. Die Meraner Münze war bis weit hinunter nach Florenz eine gesuchte Währung, weil der Fürst sich gegen die damals übliche Münzverschlechterung und -beschneidung wehrte und sie in außerordentlich gutem Verwaltungsstand hielt.

Gründung von Städten

Die Gründung von Städten und Märkten war ursprünglich ein königliches Regal, das den Fürsten übergeben wurde und von den Landes- und Reichsfürsten ausgeübt wurde. So gründete Meinhard die Stadt Glurns, und zwar wohl gegen den Bischof von Chur und gegen Mals, das diesem untertan war. „Auf grünem Rasen“, das heißt, es war gar nichts vorhanden, gründete er den Ort Mühlbach und stiftete ihn mit Marktgerichtsbarkeit aus, um den Bischof

von Brixen zu schädigen, der bis dahin die Märkte in seinen beiden Städten Brixen und Bruneck abhalten ließ.

Die Städte gaben sich im Laufe des 14. Jahrhunderts (Glurns 1304, Sterzing 1316, Meran 1317, Innsbruck 1319) Stadtrechte, in denen Rechte und Pflichten der Bürger sowie die Art der Verwaltung bestimmt wurden.

Es ist nicht ganz richtig, wenn man sagt: „Stadtluft macht frei“, zumindest nicht im Mittelalter. Nicht alle Bewohner einer Stadt hatten dieselben Rechte und Pflichten. In der Bozner Stadtordnung zum Beispiel wurde genau unterschieden zwischen den Bürgern, das waren die Vollberechtigten, die das ganze Jahr hindurch ihre Geschäfte betreiben durften, und den Fremden, die nur während der Marktzeit Geschäfte abschließen und Waren verkaufen durften. Die Bürger bildeten also die Grundlage der Verwaltung: aus ihrer Mitte wurde die städtische Wehr besetzt, sie wurden hauptsächlich zur Besetzung der Stellen der öffentlichen Verwaltung herangezogen und ihnen war zum Teil auch die Gerichtsbarkeit übertragen.

Wer war Bürger? Bürger waren die Söhne von Bürgern, über die eigene Sippenafeln geführt wurden, aus denen ihre Abstammung nachgewiesen werden konnte. Bei der Eintragung ins Bürgerregister mußten sie ein feierliches Gelöbnis ablegen, daß sie der Stadt treu bleiben und ihre Pflichten erfüllen wollen.

Fremde wurden ab und zu in einer Stadt aufgenommen, aber meist in der Form, daß sie zuerst als Inwohner zugelassen und erst nach längerem Verbleiben in der Stadt in die Bürgerrolle eingetragen wurden. Zugewanderte mußten bei der Aufnahme keinen Vermögensnachweis vorlegen; es genügte, wenn sie ihre eheliche Abstammung nachwiesen, wenn sie beweisen konnten, daß sie frei, also nicht irgendeinem Grundherrn untertan waren, und daß sie in der Lage waren, durch die Ausübung ihres Gewerbes ihre Familien zu erhalten. Ledige Personen wurden selten aufgenommen; der Mann mußte verheiratet sein und seine Familie mitbringen.

Vorkehrungen gegen die Unterwanderung

Es finden sich in den Stadtordnungen von Bozen und Meran auch Bestimmungen über unerwünschte Zuwanderung, vor allem seitens Nichtdeutscher. Diese Bestimmungen richteten sich hauptsächlich gegen die Italiener, die Savoyer und gegen die Walliser. In der damaligen Zeit scheint eine starke Zuwanderung aus der Schweiz stattgefunden zu haben, gegen die sich die beiden Städte aufs heftigste wehrten. Dabei wiesen sie darauf hin, daß eine Überfremdung durch Leute, die eine andere Sprache sprechen, die kein Verständnis für die lokalen Interessen haben und durch die das einheimische Element in den Hintergrund gedrängt und der ethnische Charakter der Städte (auch davon ist die Rede) geändert werde, unbedingt verhindert werden müsse. Dieses Verbot wurde streng eingehalten. Deshalb wandten sich die Leute, deren Ansuchen um Aufnahme von der Stadtverwaltung zurückgewiesen worden war, an den Landesfürsten, der verschiedene Mandate an die Städte schickte und sie zur Aufnahme bestimmter Personen aufforderte. Die Städte setzten sich gegen diese Forderungen immer zur Wehr und in manchen Fällen gelang es ihnen wirklich, trotz verschiedener landesfürstlicher Mandate, die verlangten Aufnahmen zu verweigern.

Die Pflichten der Bürger bestanden hauptsächlich darin, daß sie sich auf eigene Kosten eine Waffenausrüstung, Harnisch und Wehr, anschafften, daß sie sich bei öffentlicher Not, bei Brand-, Wasser- und Feindesgefahr, zur Verfügung stellten, daß sie die Stadtsteuern bezahlten und öffentliche Dienste übernahmen.

Die „Inwohner

Neben den Bürgern gab es die Inwohner. Sie durften zwar in der Stadt ihren Geschäften nachgehen, waren aber von der Stadtverwaltung ausgeschlossen. Ein Fremder wurde — wie schon gesagt — zuerst als Inwohner aufgenommen, und erst nach einem Aufenthalt in der Stadt von

fünf bis zehn Jahren konnte er in den Bürgerstand aufrücken. Das Verhältnis der Aufnahmen von Bürgern und Inwohnern in Bozen wird von K. Th. Honiger mit folgenden Zahlen angegeben: zwischen 1530 und 1810, also in rund 300 Jahren, wurden nur 520 Bürger, aber ungefähr 10.000 Inwohner aufgenommen. Die Taxe, die bei der Aufnahme gezahlt werden mußte, belief sich auf einen bis fünfzig Gulden. Es kam aber auch vor, daß Leute, deren Aufnahme vom Landesfürsten erzwungen worden war, eine Taxe von 200 Gulden zahlen mußten, also einen sehr hohen Betrag, der uns aber zeigt, wie gut wirtschaftlich Bozen damals gestanden haben muß, daß ein Fremder bereit war, diese bedeutende Summe für die Aufnahme als Stadtbürger zu zahlen. In Meran bestand von 1470 bis 1570 eine besondere Bestimmung, nämlich daß kein Inwohner, sondern ausschließlich Bürger aufgenommen werden durften, was natürlich äußerst selten vorkam. Auch diese Bestimmung war dem Landesfürsten ein Dorn im Auge und er forderte die Stadt mehrmals auf, dies zu ändern, aber die Stadtverwaltung gab nicht nach.

Die „Tolerierten“

Neben den Bürgern, denen die vollen Rechte und Pflichten eines Stadtbewohners zustanden, und den Inwohnern, die zwar Handel und Gewerbe betreiben durften, aber kein Recht in der Stadtverwaltung und keinen Anteil an den Stadtämtern hatten, finden wir in den Städten noch die sogenannten Tolerierten, die große Menge der Handwerkslehrlinge, Gesellen, Dienstboten, der fremden Kaufleute, Wanderhändler und Bettler. Diesen war zwar das ruhige Leben in der Stadt gesichert, aber von den bürgerlichen Rechten waren sie ausgeschlossen, weshalb die städtische Demokratie immer ein wenig hinkend war.

Auch einen Stadtadel gab es, doch nahmen die Städte nur ungerne und höchst selten Adelsfamilien auf. Dem Adel war es verboten, in der Stadt Handel oder ein Handwerk zu betreiben und er mußte mit der Bürgerschaft Steuern zahlen. In der Gerichtsbarkeit waren die Adelige allerdings nicht dem Stadtgericht unterworfen, sondern dem normalen Adelsgericht, also dem Landmarschallgericht in Bozen. Obwohl in den Verwaltungsbeschlüssen öfters die Formel „über Beschluß des Adels und der Bürgerschaft“ vorkommt, war der Einfluß des Adels in der Stadtverwaltung nicht sehr groß.

Die Städte machten im 14. und 15. Jahrhundert nur ungefähr ein Zehntel der ganzen Einwohnerzahl Tirols aus. Dies ersehen wir auch aus der Aufteilung der Wehrknechte nach dem Landlibell von Maximilian I. (1493—1519). Demnach hatte Meran ungefähr 200 bis 300 Feuerstellen, das heißt Haushalte, also so viel wie zwei bis drei Gemeinden des Burggrafenamtes zusammen. Meran hatte nach dem Landlibell nur 47 Mann zu stellen, das ganze Burggrafenamtsamt 605, also das Zwölfwache. Das Stadt- und Landgericht Bozen mit Gries hatte 64 Mann zu stellen, die umliegenden Gemeinden 260.

Da die Generationen und Familien in den Städten nie lange fortbestanden, ergänzte sich der Bürgerstand ständig durch Zuwanderung vom Lande, im 16. und 17. Jahrhundert vielfach auch aus Bayern und Süddeutschland im allgemeinen.

Kulturelle Leistungen des Bürgertums

Durch den Reichtum, den der Bürgerstand, vor allem in Bozen, mit der Zeit ansammelte, erwarb er bald ein überwiegendes Gewicht in der sozialen Struktur des Landes. Er war es, der Handel und Wandel im Lande beherrschte; er war es, der die Verkehrsverhältnisse mehr oder minder organisierte, und er war es, der in kultureller Hinsicht beträchtliche Leistungen hervorbrachte. Es scheint mir daher einseitig und ungerecht, wenn in einer in italienischer Sprache letzthin erschienenen Publikation über Bozen ein Kunsthistoriker in der Einleitung spöttisch bemerkt, daß der Bozner Bürgerstand, der die Stadtverwaltung in den Händen hatte, seit der Zeit Meinhards II. bis herauf ins 19. Jahrhundert keine andere kulturelle Tat geleistet habe, als den Neptunbrunnen auf dem Obstmarkt aufzustellen,

und daß ihn diese Tat noch dazu gereut habe, so daß er kurz vor der Aufstellung die Figur einschmelzen und das Metall verkaufen lassen wollte. Eine solche Betrachtung der Dinge erscheint mir reichlich ungerecht: Man sehe doch, was der Bozner Bürgerstand in kultureller Hinsicht geleistet hat, sei es durch Förderung aufkommender Talente, sei es durch Ausschmückung der Kirchen und seiner eigenen Häuser, wie auch durch Aufwendungen für öffentliche Darstellungen. Man muß dem Bozner Bürgertum zugestehen, daß es immer mit der Zeit Schritt gehalten hat und daß von Rückständigkeit oder gar von Geiz und Kleinlichkeit keine Rede sein kann.

Der Bauernstand

Der vierte und letzte Stand, der Bauernstand, stellt für Tirol, im Verhältnis zu den übrigen Ländern, eine Besonderheit dar. Bauern hat es immer gegeben, und solange die Wirtschaft noch eine Naturalwirtschaft war, beruhte sie wesentlich auf dem Bauernstand, denn er war es, der die Bodenerzeugnisse herstellte, von denen die übrige Bevölkerung lebte. Die Bauern bildeten in den Jahrhunderten des Mittelalters keine einheitliche Klasse; man unterschied unter ihnen verschiedene Kategorien.

An erster und oberster Stelle standen die Freibauern, die niemandem grundzinspflichtig waren, deren Eigentum somit ein freies Eigentum war; niemand konnte sie hindern, es zu verkaufen oder zu verpfänden. Der Freibauer war auch berufen, bei der öffentlichen Verwaltung, vor allem beim Gerichtsdienst, mitzuarbeiten, und aus seinen Reihen ergänzte sich hauptsächlich der Wehrstand. Er hatte auch das Recht, Waffen zu tragen oder bei sich zu Hause zu halten. Man sagt, daß um 1300 noch mehr als die Hälfte der tirolischen Bauern Freibauern waren.

Das Erbzinsrecht

Neben ihnen bestanden die Erbzinsbauern. Das Erbzinsrecht hatte sich gerade in Tirol in ungeahnter Weise entwickelt. Während in anderen Ländern der Bauer seinem Herrn auch persönlich verpflichtet war — er war Leibeigener —, wurde in Tirol seit Meinhard II. das Erbzinsrecht zur herrschenden Leiheform der Güter. Meinhard II. hatte es sich in den siebziger und achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts angelegen sein lassen, einen bedeutenden Eigenbesitz zu erwerben. Diese Höfe, die er Adeligen oder Freibauern abgekauft oder weggenommen hatte, gab er zu Zinsrecht weiter, das heißt, der Bauer, der den Hof übernahm, blieb persönlich vollkommen frei, er mußte nur dem Landesfürsten aus den Erträgen einen Geld- oder Naturalzins leisten. Der Bauer konnte sein Gut verkaufen, jedoch nicht an Adelige, Geistliche oder Familiare, also dem Gesinde des Landesfürsten. Diese freie Zinsbauerschaft wurde auch dadurch gefördert, daß besonders im 13. Jahrhundert durch den Landesfürsten, aber auch durch die Stifte, eine rege Kolonisationstätigkeit entfaltet wurde. Wir wissen zum Beispiel, daß noch vor der Zeit Meinhards II. der Bischof Wanga von Trient zwei Kleriker auf den Ritten schickte — dort hatten die Wanga ja viel Besitz und die Gerichtsbarkeit inne —, um zu erheben, wo sich günstige Ansiedlungsmöglichkeiten für die Errichtung von Schwaighöfen befänden. Schwaighöfe hießen die Höfe an der Vegetationsgrenze, die vor allem Viehzucht betrieben. Damals wurde das Gebiet um Pemmern und Gasser zu Larch besiedelt, und zwar zu Schwaighofrecht, das heißt der Bauer, der einen solchen Hof übernahm, bekam zuerst finanzielle Unterstützung durch den Bischof — es wurden ihm Haus, Stadel und Stall gebaut und das Vieh gegeben —, dann mußte er aber Zins leisten, hauptsächlich in Form von Käse, der auf den Bozner Märkten in Geld verwandelt wurde.

Das Urbar

Meinhard II. ließ alle Zinse von seinen Beamten zu einem Urbar zusammenfassen, aus dem genau ersichtlich war, wieviel Zins jeder Bauer abliefern mußte. Die Zinse der Rittner Höfe zum Beispiel waren in drei Abteilungen auf-

geteilt: erstens das „Geld von Griesc“, das waren die Zinse der Höfe in der Gegend zwischen Talfer und Himmelfahrt; zweitens das „Geld auf dem Berg zu Ritten“; und drittens „das Guet, das man zu Zwingenstein für die Burghut gab“. Die Burg Zwingenstein bei Unterinn, die ursprünglich im Besitz des Bischofs von Trient gewesen war, war diesem von Meinhard entrissen worden. Der Landesfürst übergab sie einem Burghüter, dem die umliegenden Höfe zu seinem Unterhalt Zins abgeben mußten.

Die Höhe der Zinse war verschieden. Sie bestanden zum Teil in Geldzinsen, zum größten Teil aber in Naturalzinsen. Der Hof von Geier in Oberbozen zum Beispiel mußte nach dem Urbar zwanzig Pfund Geld, vier Fleisch (das waren wahrscheinlich Schafhälften), ein Lamm, ein Kitz, eine Gans, sechs Hühner, dreißig Eier und ein Hutzel (ein Kesselchen) Schmalz abgeben. Der Hof in der Steig hatte neun Pfund Geld, ein Fleisch, ein Kitz und zwanzig Eier abzuliefern.

Neben diesen Bauern, die einen Zinshof bewirtschafteten, gab es auch unfreie Bauern, das sind solche, die zur Familie eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn gehörten. Diese Bauern konnten von ihren Herren verkauft oder vertauscht werden und wenn sie den Hof verlassen und einen anderen übernehmen wollten oder wenn sie heiraten wollten, mußten sie ihren Grundherrn um seine Einwilligung bitten. Wenn unfreie Bauernburschen und -mädchen verschiedener Grundherren zusammenheirateten, wurden die Kinder aufgeteilt: die Hälfte gehörte dem einen, die Hälfte dem anderen Grundherrn. Diese unfreie Leihe wurde in Tirol aber immer seltener, bis im 13. und 14. Jahrhundert fast durchwegs die Zinsleihe vorherrschte.

Ursachen der Verwandlung von freien Höfen in Erbzinsgüter

Merkwürdig ist, daß sich auch die freien Höfe, also das freie Eigentum, sehr rasch in Zinshöfe verwandelten. Im 13. Jahrhundert war noch mehr als die Hälfte der Tiroler Höfe freies Eigentum der Bauern; hundert bis zweihundert Jahre später finden wir kaum noch freie Höfe sondern nur mehr Erbzinshöfe. Die Ursachen dürften verschiedener Natur gewesen sein. Eine dieser Ursachen dürfte darin zu suchen sein, daß der freie Bauer verpflichtet war, Gerichts-, Militär- und Polizeidienst in der Dorfgemeinschaft zu leisten. Das waren Dienste, die viel Zeit beanspruchten, und der Bauer wurde durch sie von der Bearbeitung seiner Felder abgehalten. — Eine zweite Ursache finden wir in der Tatsache, daß es in der damaligen Zeit, als die Geldwirtschaft langsam aufkam, keine bessere Anlagemöglichkeit flüssiger Gelder gab als den Kauf von Zinsen. Man gewährte einem Freibauer eine Anleihe und bekam dafür Zinsen (eine solche Anleihe war an und für sich nichts anderes als eine Hypothek, weil der Bauer ja mit seinem Hof sicherstand). Eine solche Geldanlage trug nach dem damaligen Wert ungefähr fünf bis zehn Prozent. — Eine weitere Ursache lag in der Tatsache, daß der Landesfürst und die Gerichtsherren es viel lieber sahen, wenn der Bauer von einem Herrn abhängig war, dem er von Zeit zu Zeit seine untertänigste Aufwartung machen und Zins abliefern mußte, als wenn er frei und unabhängig auf seinem Hof schalten und walten konnte.

Beispiele

Ich möchte nun für jede dieser drei Ursachen ein Beispiel aus Tirol anführen, wie eben aus einem Freihof ein Zinshof geworden war. Das erste Beispiel nehme ich aus meiner eigenen Familie. Wir hatten um 1490 einen Hof im Vinschgau, von dem es in einer Kundschaft, die vor dem Engadiner Krieg (1499) aufgenommen wurde, heißt, „das Guet ist frei Eigen und sie haben keinen Grundherrn darüber“. Ich finde aber, daß in zwanzig Jahren, von 1495 bis 1515 nicht weniger als acht Mitglieder der Familie öffentliche Ämter, wie Richter, Dorfbürger, Eidschwär, einer sogar Hauptmann — wahrscheinlich im Engadiner Krieg — übernehmen mußten, Dienste, die zweifellos drückend waren, weil sie den Betroffenen von der Bearbeitung seines Gutes stark abhielten. Tatsächlich wurde der Hof bald darauf veräußert und die Männer der Familie übernahmen teils Zinshöfe,

teils heirateten sie in solche Güter ein; jedenfalls dürften sie ihr freies Bauerntum leichten Herzens aufgegeben haben.

Der zweite Fall spielte sich in Oberbozen ab. Ein Bauer namens Hans Wicser und seine Frau, Inhaber des Hofes in der Höll, übergaben ihren freigeigen Hof der Kirche in Oberinn. Die Urkunde, die sich im Schießstandarchiv in Oberbozen befindet, wurde 1453 von einem Notar in Bozen in lateinischer Sprache ausgestellt. In dieser Urkunde wird der Hof als „curia desolata“, als schlechter Hof bezeichnet, was er wahrscheinlich auch war. Immerhin zahlte die Kirche dem Bauer einen Betrag von 25 Mark Silber und er und seine Frau verpflichteten sich auf ewige Zeiten, aus diesem Hof an die Kirche jährlich einen Zins von sechs Pfund zu zahlen. Nachdem eine Mark zehn Pfund hatte, entsprach dies einer Verzinsung von nur 2,4 Prozent. Dieser Zins wurde bis zur Grundablösung im Jahre 1848 jährlich geleistet. Bezeichnend ist, daß die Urkunde sich als Kaufvertrag darstellt, während sie nach unserer Auffassung nichts anderes war als ein Darlehensvertrag. Was änderte sich nun beim Bauer nach diesem Vertrag? Er bebäute nach wie vor den Hof. Seine persönliche Freiheit hatte er durch dieses Darlehen durchaus nicht eingebüßt, denn damals waren die Freibauern und Zinsbauern in allem völlig gleichgestellt. Er mußte eben nur jährlich den bestimmten Zins abliefern.

Kulturelle Zusammenhänge!

Den dritten Fall erwähne ich nicht so sehr, weil er charakteristisch ist für das Vorgehen der Grund- und Gerichtsherren zur Beseitigung der freigeigen Bauernhöfe, als vielmehr wegen einer Besonderheit, die einen überraschenden kulturellen Zusammenhang aufzeigt. In Samnaun, einem Seitental des Inns, das zum Gericht von Pfunds oder Nauders gehörte, lebte im Jahre 1390 ein Freibauer namens Hans Schörg. Dieser Bauer verdächtigte seine Frau, in einem unerlaubten Verhältnis mit einem seiner Knechte, einem Mähder, zu stehen. Da sie es leugnete, unterwarf er sie einem Gottesurteil: die Frau mußte eine glühende Pflugschar um den Herd — der Herd stand ja damals in der Mitte der Stube — tragen. Von diesem Vorfall erfuhr der Vogt Ulrich Matsch, der damals die Herrschaft Ramüß von Österreich zu Lehen hatte. Er vertrieb den Bauern vom Hof, weil er gegen die kirchlichen Vorschriften gehandelt hatte, die das Gottesurteil verboten. Der Bauer und seine Frau mußten von ihrem Hofe wegziehen, der einem anderen aber nur mehr als Zinsgut übergeben wurde. Wie sind wir zur Kenntnis dieser Sache, die sich vor 1395 abspielte, gekommen? Das Ehepaar hatte eine Tochter, die den Adligen Hans von Ulm geheiratet hatte, der um 1420 Pfleger von Katzenzungen bei Tisens war. Und der ließ nun Kundschaft einholen, wie sich der Sachverhalt abgespielt hatte, und reichte beim Landesfürsten Klage ein auf Rückgabe des Hofes an seine Frau, die Tochter dieses Ehepaares. Unter Heranholung von Zeugen wurden zwei Kundschaften aufgenommen: eine beim Landrichter von Nauders und eine beim Landrichter von Pfunds. Beide Kundschaften schildern denselben Sachverhalt mit dem Tragen der glühenden Pflugschar um den Herd als Wahrheitsbeweis einer Aussage. Wer erinnert sich dabei nicht daran, daß Sophokles in seiner „Antigone“ im ersten Akt genau dasselbe Gottesurteil anführt? Der Wächter der Leichnam des Polyneikes, des Bruders der Antigone, bewachte, damit er nach Verbot des Königs nicht bestattet werde und seine Seele in der Unterwelt keine Ruhe finde, kommt zum König und berichtet ihm, es sei ein Sturm losgebrochen, die Wache habe nichts mehr gesehen und plötzlich sei der Leichnam mit einer Handvoll Erde bedeckt gewesen. Und er fährt fort:

„Zu tragen waren wir bereit den glühenden Stahl,
Zum Gange durch das Feuer, zu dem Götterschwur,
Daß keiner es begangen...“

Eröffnen sich darin nicht seltsame Zusammenhänge, daß ein einfacher Bauer in einem abgelegenen Alpentale um 1400 dasselbe Gottesurteil anwendet, von dem zweitausend Jahre vorher Sophokles in seiner „Antigone“ berichtet? Läßt das nicht auf uralte Kulturgemeinschaft unter den indogermanischen Völkern schließen? Leider geht aus den beiden Kundschaften nicht hervor, wie das Gottesurteil ausging

und ob der Prozeß, den Hans von Ulm angestrengt hatte, zu einem Erfolg führte und der Zinshof wieder in einen Freihof umgewandelt wurde.

Die Hebung des Bauernstandes wurde außer von den Landesfürsten besonders durch die katholische Kirche, vor allem durch die Volksbewegung der Bettelmönche, gefördert. Trotzdem aber vergaben die geistlichen Stifte ihre Zinsgüter vielfach zu einem höheren Zins als weltliche Grundherren: der Bauer hatte bei ihnen nicht nur den gewöhnlichen Zins jedes Jahr abzuliefern, sondern auch noch das sogenannte Geding, das alle paar Jahre zu zahlen war, und den sogenannten „Todfall“. Bei jedem Todesfall mußte nämlich nach schlechterem Recht dem Grundherrn das Besthaupt — das beste Stück Vieh — abgegeben werden als ein Symbol der Abhängigkeit, in Erinnerung an die frühere Leibeigenschaft.

Entstehung der Dorfgemeinde

Es war der Landesfürst, der die Dorfgemeinde schuf. Seine Vorstellung war, daß so, wie die Stadt sich selbst verwaltete, sich auch die Dorfgemeinde, also die Bewohner eines Dorfes und der umliegenden Höfe, selbst verwalten sollte. Die Gemeinde sollte der kleinste Verwaltungsbezirk in seinem Lande sein. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit, die in anderen Ländern Österreichs zu voller Blüte gekommen war, war in Tirol niemals zu Geltung gelangt. Anderswo waren weite Kreise der Bevölkerung der unmittelbaren Beeinflussung durch den Landesfürsten entzogen, weil sie eben dem Grundherrn unterstanden, der über sie gerichtliche und polizeiliche Macht hatte. In Tirol hingegen unterstanden die Gemeinden nur dem landesfürstlichen Richter. Dieser bestellte in der Gemeinde den Gemeinderichter oder Gemeindevorstand, der zusammen mit den angesehensten Leuten die Gemeinde selbst verwaltete. Es gab Fälle, daß Bauerngemeinden, zum Beispiel die Gemeinde Mölten, durch den Landesfürsten sogar die hohe Gerichtsbarkeit, also Rad und Galgen, verliehen wurde. Den Gemeinden war aber schon von Meinhard II. verboten worden, sich zu einem Bund zusammenzuschließen. Wahrscheinlich ist dieses Verbot auf das warnende Vorbild der Schweizer Eidgenossenschaft zurückzuführen.

Seine größte Entfaltung erreichte der Bauernstand in Tirol im 15. und 16. Jahrhundert; damals war die ganze innere Kolonisation so ziemlich abgeschlossen. Die von den Leihgütern zu entrichtenden Zinsen waren nicht sehr hoch, im Gegenteil, durch den Übergang von der Naturalwirtschaft auf die Geldwirtschaft und infolge des von Amerika einfließenden Goldes war die Last der Geldzinsen etwas gesunken, weil ja die Kaufkraft des Geldes nachgelassen hatte.

Der Bauernaufstand von 1525

Um so merkwürdiger ist, daß der Bauernaufstand, der in Süddeutschland im Jahre 1525 unter dem Symbol des „Bundschuhs“ ausgebrochen war, auch in Tirol Widerhall fand. In Süddeutschland war die Lage der Bauern, die zum Großteil in Unfreiheit lebten und in allem ihren Grundherren, also einzelnen kleinen Adeligen, unterworfen waren, viel schlechter als bei uns. Wahrscheinlich ist der Aufstand in Tirol auf die Einwirkung von Knappen und reisenden Leuten zurückzuführen. Michel Geismayr und Peter Paßler waren die Anführer des Aufstandes. Wohl kam es in Tirol zu keinen großen Opfern, trotzdem fanden einige Plünderungen statt, bei denen die Bauern es vor allem auf die Zerstörung der Urbarbücher abgesehen hatten, in denen ihre Zinsverpflichtungen aufgezeichnet waren. In Neustift wird heute noch ein dicker Lederband gezeigt, den damals ein Bauer auseinandergerissen hatte.

Das Meraner Bauernparlament

Das wichtigste Ergebnis des Bauernaufstandes war das große Meraner Bauernparlament, das nach Verhandlungen von ungefähr sechs Monaten „der Bauernschaft an der Etsch Beswerartickl“ zusammenstellte. Diese hundertsechs Artikel gehören zu den denkwürdigsten Aktenstücken der Bewegung von 1525. Man forderte darin die

Säkularisation der geistlichen Güter. Nicht bloß die Besitzungen der inländischen Bischöfe von Brixen und Trient sollten dem weltlichen Landgebiet der Grafschaft Tirol einverleibt werden, sondern auch die der ausländischen Bischöfe und Stifte. Die ganze Grafschaft Tirol mit allen Bistümern, Klöstern, Schlössern und Gerichten sollte fortan einzig und allein dem Erzherzog Ferdinand als Landesfürsten untertan sein, der aber ohne Wissen und Willen der gemeinen Landschaft nichts verschonken oder versetzen dürfe. Im Land Tirol habe nur ein Recht zu gelten und kein fremdes, unverständliches und unziemliches, wie man das römische bezeichnete. Die Bauern sollten keinen Zins zahlen müssen außer dem Leihzins für die Leihhöfe an den Landesfürsten. Also alle nicht landesfürstlichen Zinse, Marktrechte, Gedinggelder und Todfälle (Besthaupt) sollten abgeschafft werden. Alle Zinse an die Klöster, Widen und anderen Orden — hier geht es gegen die geistlichen Zinse — sei es im Lande sei es außerhalb sollten alle „tot und ab seyn“. Es sollte ein „gemeyn gewalth“, ein Beamter eingesetzt werden, der die bisherigen Zinse einnimmt und daraus einen Fond schafft, der bei Landnot verwendet werden sollte. Der Kornzehent sollte nur zur Erhaltung der „Pfaffen“ (Pfarrer) verwendet werden — alle anderen Zehenten sollten ab sein. Man verlangte das freie Recht auf Pfarrerwahl, „auf daß eine jede Pfarre ihren Pfarrer zu setzen und zu entsetzen Gewalt habe“. Edle und Uedle, Geistliche und Weltliche sollten vor dem gemeinen Richter schuldig sein. Rede und Antwort zu stehen, das heißt, jeder Unterschied der Personen sollte vor dem Gericht verschwinden. Die geistliche und adelige Sondergerichtsbarkeit sollte abgeschafft werden. Es wurde die Freibeugung der Jagd und Fischerei, das Verbot von Fremdenansiedlungen ohne Einverständnis der Ortsobrigkeiten und die Einführung des gleichen Maßes und Gewichtes verlangt.

Die Forderungen des Meraner Bauernparlamentes führten dazu, daß eine neue Landesordnung von den Tiroler Ständen ausgearbeitet wurde. Diese Landesordnung wurde vom Landesfürsten Ferdinand, der erkannt hatte, daß der Aufstand der Bauernschaft nicht so sehr gegen den Landesfürsten als gegen die Privilegierten gerichtet war, bei einer feierlichen Landtagsitzung — mit Ausnahme des Artikels über die Säkularisation des geistlichen Besitzes — angenommen und 1526 in Druck gelegt. Diese Landesordnung blieb aber nur wenige Jahre in Kraft, denn schon 1532 kam eine neue und etwas umfangreichere Landesordnung heraus, in der die revolutionärsten Gedanken der früheren ausgeschaltet wurden und die in ihren Grundzügen bis zum Jahr 1848 in Kraft blieb.

Teilnahme der Stände am öffentlichen Leben

Die Grafschaftsverfassung, die von Karl dem Großen eingeführt wurde, sah vor, daß die Grafen in der Ausübung ihres Amtes an die Mitwirkung der Landesgenossen gebunden waren, die sich zu bestimmten Zeiten zu den „Teidingen“ versammelten. Jeder Freie mußte an diesen Versammlungen teilnehmen. Unter dem Vorsitz eines Grafen wurden Urteile „geschöpft“ und Verwaltungshandlungen beraten und ihre Ausführung beschlossen. Aus dieser Mitwirkung der Freien (frei waren die Adeligen und die Freibauern; Bürger gab es damals noch nicht) entwickelte sich in Tirol unter besonderen Verhältnissen das Mitbestimmungsrecht aller vier Stände, also auch der Bauern. Eine der ersten Urkunden, in der das Mitbestimmungsrecht auch der Bauern bestätigt wird, ist jene, die Graf Albert von Tirol (gest. 1253) als Vogt von Brixen über die Grundrechte des Stiftes Neustift ausstellte. Darin heißt es: „Mit Zustimmung der Gemeinschaft des Grafschaftssprengels, der Reichen wie der Armen, der Edlen wie der Gemeinen, der Ritter und Bauern“. Auch Meinhard II. verbriefte verschiedene Rechte und Freiheiten mit Zustimmung des Rates, das waren die obersten geistlichen und weltlichen Hofbeamten, sowie der ältesten und besten, ehrsamten, weisen und biederen Leute des Landes; die biederen Leute waren die Bauern. Meinhard II. soll auch ein eigenes Landrecht erlassen haben, von dem uns aber nur Bruchstücke erhalten sind. Dieses Recht befaßte sich hauptsächlich mit der Besserstellung der bäuerlichen Leihverhältnisse.

Unter Meinhards Nachfolger, dem Grafen Heinrich, König von Böhmen, änderte sich darin nichts. Johann von Luxemburg (1330—1341), der erste Gemahl der Margarete Maultasch, der für den Besitz des Landes fürchten mußte, schloß mit allen Landleuten, edlen und unedlen (das waren die Bürger und Bauern), einen Vertrag über die gegenseitige Hilfe zur Aufrechterhaltung der Unversehrtheit des Landes; also ein Vertrag des Landesfürsten mit seinen Untertanen, wenn wir diesen modernen Begriff gebrauchen wollen.

Die „Tiroler Landesfreiheiten“

Der große Tiroler Freiheitsbrief, der als Grundlage für die Landesfreiheiten galt, wurde vom zweiten Gemahl der Margarete Maultasch, Ludwig, Markgraf von Brandenburg, im Jahre 1342 erlassen. Der Markgraf gab in diesem Freiheitsbrief das feierliche Versprechen:

1. alle Gotteshäuser, geistliche und weltliche, alle Städte, Dörfer und Märkte, und auch alle Leute, Edle und Unedle, Reiche und Arme, wie diese heißen und wo immer sie gelegen oder ansässig seien in der Grafschaft Tirol, bei allen ihren Rechten zu lassen, wie sie dieselben laut Urkunden und Briefen oder vermög alter Gewohnheit hergebracht haben, und wie sie ihnen von allen früheren Herrschaften, von dem Herzog Meinhard und dessen Söhnen, von dem König Johann von Böhmen und dessen Sohne, von der Herzogin Margarete und von dem Kaiser Ludwig und ihm, dem Markgrafen selbst, verliehen und bestätigt wurden oder noch würden verliehen werden;
2. die Amtsleute im Besitz und Genuß ihrer Rechte und Löhne zu lassen;
3. keine ungewöhnliche Steuer aufzuliegen ohne Rat und Zustimmung der Landleute;
4. keine zur Herrschaft Tirol gehörige Burg oder Festung mit einem Fremden zu besetzen;
5. die Grafschaft Tirol nach dem Rate der Besten, die in ihr ansässig sind, zu regieren und die Rechte des Landes allzeit zu bessern und nicht zu „löttern“ nach ihrem Rate;
6. die Frau Margarete, seine liebe Hausfrau, wider ihren Willen nicht aus dem Lande zu führen;
7. sollte jemand, der zur Herrschaft Tirol gehört, einem anderen von wegen der Handlungen, die seine Berufung betrafen, Feind sein wollen, so soll der Markgraf dem Angefeindeten nach bestem Vermögen beistehen und Hilfe leisten.

Die Urkunde über diese Landesfreiheiten Tirols wurde am 28. Jänner 1342 in München ausgestellt. Am selben Tag bestätigte auch Kaiser Ludwig dieses urkundliche Gelöbniß, das sein Sohn, der Markgraf von Brandenburg, den Tirolern gegeben hatte. Es wurde dabei noch hinzugefügt, daß ein Tiroler, der eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt wird, das Recht habe, vernommen zu werden, zu wissen, welches Vergehen ihm vorgeworfen werde und wer ihn angezeigt habe; ein bedeutender Fortschritt in der mittelalterlichen Rechtspflege! — Drei Rechte wurden in diesem Tiroler Freiheitsbrief den Landständen gewährt, die diese immer als Grundrechte betrachteten: Teilnahme der mächtigsten und angesehensten Leute aller vier Stände an der Regierung, das Steuerbewilligungsrecht und den Ausschluß Fremder von dem Besitz befestigter Plätze Tirols.

Im Jahre 1363 ging die Grafschaft Tirol an Rudolf IV. von Habsburg, also an Österreich, über. Alle vier Landstände gaben dazu ihre Zustimmung.

Ergänzungen zum Tiroler Freiheitsbrief

Herzog Albrecht III. von Habsburg (1365—1395) bestätigte die Landesfreiheiten und fügte im Jahre 1370 noch hinzu, daß südlich von Lavis kein Wein ins Land eingeführt werden dürfe, eine wirtschaftliche Bestimmung, die den Südtiroler Weinbau schützen sollte.

Herzog Leopold IV., Sohn Leopolds III., ergänzte weiterhin die Tiroler Landesfreiheiten. Im Jahre 1404 verordnete er, daß kein Korn ausgeführt werden dürfe. Weiters be-

stimmte er eine genaue Abgrenzung der geistlichen und weltlichen Rechte. Geistliche Gerichte durften keinen Laien in den Bann tun und keine Rechtsangelegenheit sollte dem geistlichen Recht unterliegen, ausgenommen der Kirchenzehent, das Seelenrecht — letztwillige Bestimmungen zugunsten der Kirche — und Angelegenheiten der Ehe. 1406 bestimmte der Herzog noch, daß die Tiroler Adeligen ihre Lehen nur im Lande, also nicht außerhalb Tirols, zu empfangen brauchten. Der Landeshauptmann an der Etsch und der Burggraf von Schloß Tirol sollten Leute sein, die dem Landesfürsten und den Landständen genehm waren; es wurde also die Zustimmung der Landstände für die Besetzung dieser wichtigen Stellen verlangt. Niemand sollte ohne Recht „entwert“ (gepfändet) werden, das heißt er hatte das Recht, einem ordentlichen Prozeß unterzogen zu werden. Die Herrschaft durfte keine Steuer nehmen ohne der Landschaft Zuraten, Gunst und Willen. Mit dieser Verordnung wurde ausdrücklich betont, daß zur Auflage neuer Steuern die Zustimmung der Landstände notwendig war. Eine weitere interessante Bestimmung wurde über die Wehrpflicht erlassen: jeder Soldat sollte den ersten Monat ohne Sold, aber nur „innerhalb der Confine“, für seine Herrschaft „reisen“ (Kriegsdienst leisten); die übrige Zeit sollte er den gewöhnlichen Sold erhalten.

Unter Friedrich mit der leeren Tasche wurden die Landesfreiheiten noch dadurch erweitert, daß den Landesherren, Rittern und Knechten, den Städten und Gemeinden ordentliche und unabhängige Gerichte gegeben wurden und den Richtern garantiert wurde, daß sie frei und ohne Einfluß durch die öffentliche Gewalt Recht sprechen konnten. Als Herzog Friedrich die Regierung antrat, bestätigte er den Ständen ohne weiteres die Landesfreiheiten. Und als er dann im Jahre 1415 mit Kaiser Sigismund in schwerer Fehde lag, forderte der Kaiser die Tiroler Landstände auf, ihm als Landesfürsten zu huldigen und dem Hause Habsburg die Treue abzusagen. Die Landstände wiesen diesen Vorschlag zurück: eine wichtige politische Entscheidung, die von den Landständen frei gefällt wurde.

Die Landesmatrikel und der Landtag

Im Jahre 1420 wurde ein Landtag abgehalten, bei dem das erste Mal die Landesmatrikel aufgestellt wurde, das heißt das Verzeichnis aller jener, die das Recht hatten, an den Tiroler Landtagen mitzuwirken. Diese Landesmatrikeln wurden bis in die neueste Zeit herauf evident gehalten.

Wie sah nun ein solcher Landtag aus? Auf der geistlichen Bank saßen nach einer Matrikel aus dem Jahre 1652 achtzehn kirchliche Würdenträger, darunter die Bischöfe von Brixen und Trient, die beiden Kapitel von Brixen und Trient, die beiden Äbte von Georgenberg und Marienberg, die Äbtissin von Sonnenburg, die Prälaten von Gries, Bozen und San Michel usw. Der Adel war mit 191 Häuptionen vertreten; jede Adelsfamilie durfte nämlich einen Vertreter schicken, größere Familien mit mehreren Zweigen sogar für jeden Zweig einen. Die Städte Bozen, Meran, Rattenberg, Lienz, Glurns und Rovereto waren durch zwölf Bürgermeister und Ratsherren vertreten. Die Landgerichte — 29 Gerichte und etliche welsche Gerichte — die Gerichte vertraten die Bauern — waren mit 79 Personen vertreten. Die Beamten konnten vier Vertreter schicken; unter diesen waren der Landmarschall, der Burggraf und der Hochmeister des Deutschen Ordens.

Untersuchen wir nun die Vertretungspotenz, das Verhältnis zwischen der Anzahl der jeweiligen Standesvertreter und der Zahl der Mitglieder der einzelnen Stände. Dazu muß man allerdings die Volkszählung von einem Jahrhundert später zugrunde legen, das heißt jene, die Maria Theresia im Jahre 1788 durchführen ließ. Danach gab es in Tirol 4024 Geistliche: bei 18 Vertretern sprach jeder für 223 Geistliche. Adelige waren 3092: auf jeden der 191 Vertreter kamen somit 16 Adelige. Bürger gab es in Tirol 13.567: sie konnten 12 Vertreter entsenden, also kamen auf jeden bürgerlichen Abgeordneten 1130 Personen. Die 1500 Beamten in Tirol hatten 4 Vertreter: jeder vertrat somit 375 Beamte. Bauern gab es nach der Maria-Theresianischen Volkszählung 55.237 (eine sehr geringe Zahl, wenn man bedenkt, daß Staffler

nicht ganz hundert Jahre später 159.000 Bauern zählt): sie hatten 79 Vertreter, also sprach jeder Vertreter für fast 700 Bauern. — Es gab dann noch eine Anzahl Leute, die keine Vertretung hatten; wenn man nämlich die Zahl der Personen, die von der Volkszählung von 1788 erfaßt wurden, auf die Stände aufteilt, so findet man neben den Geistlichen, Adeligen, Bürgern, Beamten und Bauern noch die große Menge von 526.000 Personen — Knechte, Tagwerker und Handwerker —, die auf den Landtagen nicht vertreten waren.

Die „Landboten“

Ich habe schon erwähnt, daß die Adoligen von ihren Familienoberhäuptern vertreten wurden, die Bürger von den Bürgermeistern und Ratsherren und die Bauern durch die Gerichte. Die Gerichte hatten je nach ihrer Größe ein bis drei Abgeordnete. Diese Vertreter wurden anfangs von allen in der Gemeinde Ansässigen gewählt; später wurden sie vom Gerichtsausschuß bestellt, in dem wieder die einzelnen Gemeinden vertreten waren, mit der ausdrücklichen Vollmacht, für die Gemeinschaft des Gerichtes so handeln zu können, als sei diese selbst anwesend. Das war somit eine Art des politischen Repräsentationsprinzips, wie es dem Rechtsempfinden des deutschen Volkes entsprach. Diese Vertreter der einzelnen Gemeinden — man nannte sie „Landboten“ — hatten in ihrem Gerichtssprengel Haus und Hof und gehörten zum bodenständigen Mittelstand, der die politische Richtung des Landes bestimmen sollte.

Die Landesfreiheiten, die im Freiheitsbrief von 1342 gründeten, und die späteren Ergänzungen wurden vom jeweiligen Landesfürsten bei seinem Regierungsantritt mit feierlichem Gelöbniß bestätigt. Er gelobte, die Landesfreiheiten zu achten und einzuhalten; die Landstände schworen ihm dagegen die Treue. Die Bestätigungen und Beschwörungen ziehen sich durch die ganzen Jahrhunderte herauf bis zum Jahr 1720. Bis zu diesem Jahr war die Grafschaft Tirol nur durch Personalunion, also nur durch die Person des jeweiligen Habsburger Herrschers, mit Österreich verbunden. Im Jahre 1713 erließ aber Kaiser Karl VI. (1711—1740) die Pragmatische Sanktion, durch die die Unteilbarkeit der Habsburger Monarchie und die weibliche Thronfolge festgesetzt wurden. Im Jahr 1720 nahmen auch die tirolischen Stände die Erbfolgeordnung des Hauses Habsburg an. Mit dieser Erklärung wurde Tirol zu einem Land des österreichischen Kaiserreiches, während es bis dahin als eine selbständige Grafschaft nur durch das Fürstenhaus verwaltet worden war.

Die Zeit des Absolutismus

Maria Theresia war ganz im Geiste der Zeit für ein absolutistisches Regierungssystem und kümmerte sich nicht um die Privilegien und Forderungen der Stände. Tatsächlich wurden diese von 1720 an, als sie die Pragmatische Sanktion anerkannten, während der ganzen Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josefs bis 1790, trotz mehrmaliger Bewerbungen, niemals einberufen. Zwar bewilligte Maria Theresia im Jahre 1744 den Ständen noch die Ausschreibung von Steuern, doch weigerte sie sich, die Landesfreiheiten zu bestätigen.

Im Jahre 1763 wurde sodann in Tirol ein Gubernium als landesfürstliche Behörde eingesetzt, ein staatlicher Beamtenapparat, der natürlich von Wien abhängig war, also zentralistisch geleitet wurde, und in dem die Stände fast gar nichts mehr zu sagen hatten. Vorsitzender dieses Guberniums war der Gouverneur, der vom Landesfürsten, also vom jeweiligen Kaiser, ernannt wurde. Er trat an die Stelle der Repräsentation der Stände — wir würden sagen: des Landesausschusses —, die das Land bis dahin verwaltet hatten.

Im Jahre 1789 kam noch das erste Konstriptionspatent dazu, das heißt, Kaiser Joseph II. [1765 (Mitregent), 1780 bis 1790] ließ die militärische Zwangsaushebung durchführen, die in Tirol natürlich großen Unwillen hervorrief. Im selben Jahr verwandelte Kaiser Josef den ständischen Ausschuß in eine Kanzleiabteilung des Guberniums. Den Ständen

wurde sogar verboten, unmittelbar an den Landesfürsten Rekurse oder gar Gesetzesanträge einzureichen. Die Geschäftsführung des Landes ging an einen Syndikus über, der wieder vom Gubernium abhängig war. Das war so, als ob heute die Landesregierung — Gesetzgebung und Verwaltung —, die dem Landtag obliegt, vom Regierungskommissar ausgeführt würde und wir nur Beamte hätten, die mit ihm arbeiteten. Natürlich entstand im Lande große Erbitterung: Aus dem Kreis der Oberbozner Schützengesellschaft wurde Hans von Gummer nach Wien geschickt, um den Kaiser zur Rücknahme seiner Reformen, vor allem bezüglich des Guberniums, zu bewegen. Hans von Gummer war Freimaurer und hatte gute Beziehungen zu den Freimaurern in Wien, und man hoffte, dadurch Kaiser Joseph, der selbst auch den Freimaurern angehörte, für die Tiroler Wünsche zu gewinnen. Trotz seiner Beziehungen hatte der Abgesandte jedoch keinen Erfolg.

Der offene Landtag von 1790

Kaiser Joseph II. starb im Jahre 1790 und sein Nachfolger, Kaiser Leopold II. (1790—1792) stellte schon am 26. April 1790 wieder die Landstände her und berief einen offenen Landtag ein, was mit Jubel begrüßt wurde: 580 Vertreter — eine ungeheure Zahl, die etwa heute dem Abgeordnetenhaus in Rom entspricht — kamen in Innsbruck zusammen. Später wurde ihre Zahl immer kleiner, es kamen nur mehr hundert zusammen, weil es den meisten zu teuer kam, denn Diäten wurden keine bezahlt, jeder mußte selbst für die Unkosten aufkommen. In diesem ersten und in den folgenden Landtagen wurde über die Wiederherstellung der alten Landesfreiheiten eingehend verhandelt, doch kam man zu keinem Erfolge. Wohl versprach im Jahre 1791 Kaiser Leopold, die Landesfreiheiten Tirols zu bestätigen, doch blieb es beim Versprechen.

Nach dem Tode Kaiser Leopolds II. im Jahre 1792, trat Kaiser Franz II. (deutscher Kaiser 1792—1806; Kaiser von Österreich 1804—1835) die Herrschaft an. Er bestätigte die Rechte und Freiheiten der Tiroler mit der Einschränkung: soweit sie wirklich in Übung seien und der damaligen allgemeinen Staatsverfassung entsprächen. (Unter Staatsverfassung darf man natürlich nicht die Verfassung im modernen Sinn des Wortes verstehen, sondern einfach die Art der Staatsverwaltung.)

Tirol unter Bayern

Mittlerweile waren die napoleonischen Kriege ausgebrochen und Tirol kam 1805 zu Bayern. König Max von Bayern unterstellte Tirol direkt der bayerischen Regierung, selbst der Name „Grafschaft Tirol“ verschwand. Die Stände hatten auf die Regierung überhaupt keinen Einfluß mehr: das Land wurde vom bayerischen Staat ganz im Sinne des Absolutismus durch einen Beamtenapparat verwaltet. Man möchte nun meinen, daß Andreas Hofer, der das Land von den Bayern befreite, daran gegangen wäre, die ständische Verwaltung wiederherzustellen. Er aber sah sich nur als Stellvertreter des Kaisers an und wollte die Regierung nur so lange in den Händen halten, bis Kaiser Franz das Land wieder zurücknehmen konnte. Daher schritt er nicht an die Wiederherstellung der ständischen Verwaltung, sondern es wurde lediglich eine Nationalrepräsentanz geschaffen, die aus Vertretern der verschiedenen Stände bestand und als Ersatz für das alte Ständewesen dienen sollte.

Tirol nach den napoleonischen Kriegen

Nach dem Ende der napoleonischen Kriege kam Tirol im Jahre 1814 wieder zu Österreich, aber es dauerte noch zwei Jahre, bis die Anstrengungen der Vertreter der Stände von Erfolg begleitet waren und Kaiser Franz II. „aus väterlicher Fürsorge und in Anerkennung der patriotischen Gesinnung der Tiroler“ dem Lande Tirol wieder eine landständische Verfassung gewährte, so wie sie vor 1805, also vor der Abtretung an Bayern, bestanden hatte, aber mit jenen „Verbesserungen“ — es heißt ausdrücklich Verbesserungen —, welche die geänderten Zeitverhältnisse erheischten. Nun

war das aber sehr vieldeutig, denn die Zeitverhältnisse hatten sich inzwischen gewaltig geändert. Tatsächlich kam es auch nie mehr zur Wiederherstellung der alten landständischen Verfassung.

Der Gouverneur, der kaiserliche Vertreter, wurde beibehalten und die Stellung des Landeshauptmannes, also des Vertreters der Stände, mit der des Gouverneurs vereint. Außerdem wurden meistens Nicht-Tiroler zu Gouverneuren ernannt, die von den Verhältnissen im Lande keine Ahnung hatten. Auch das Mitbestimmungsrecht bei der Ausschreibung von Steuern wurde den Ständen genommen. Sie durften nur mehr die Grundsteuern, die der Staat festgesetzt hatte, auf die einzelnen Stände verteilen und evident halten. Sie hatten kein Recht, auf die Gesetzgebung einzuwirken; sie durften nur mehr Bitten und Vorstellungen machen, die aber über das Gubernium, die staatliche Behörde, gehen mußten. Damit trat auch Tirol in den Polizei- und Beamtenstaat der nachnapoleonischen Zeit ein, in dem die Ruhe, Ordnung und Sicherheit alles bedeuteten; — ich erinnere an die „Heilige Allianz“ mit ihrem Grundsatz: „... sowohl bei der Verwaltung ihrer Staaten als auch in ihren politischen Beziehungen zu jeder anderen Regierung sich einzig und allein die Vorschriften der heiligen Religion des Gotteserlösers, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens zur Richtschnur zu nehmen.“

Nach einer langen Friedhofsruhe, während der sich die Stände auch nicht sonderlich bemühten, die Landesfreiheiten wiederherzustellen, wurde im Jahre 1848 durch die Märzrevolution die ganze Frage neu aufgerollt. Auf einem Landtag beschlossen die Tiroler Stände, eine neue Landesverfassung einzuführen, doch kam es nie so weit. Im Jahr 1849 erklärte Kaiser Franz Joseph I. (1848—1916) im Anschluß an die damals gewährte Reichsverfassung, daß die Tiroler gleich wie alle anderen Kronländer eine Verfassung mit sofortiger Wirksamkeit bekommen sollten. Diese Verfassung blieb jedoch ein Versprechen und in den Jahren von 1850 bis 1861 herrschte in Tirol ein strenger Absolutismus wie in ganz Österreich. Die Landesverfassung, die damals vorgesehen war, trat niemals in Kraft, doch wurden ihre Prinzipien über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Staat und Land in die Verfassung von 1861 („Februarpatent“) eingebaut.

Die Südtiroler Studenten und die freiheitlichen Bestrebungen von 1848

Damit bin ich am Ende meines eigentlichen Vortrages angelangt. Ich möchte aber noch ein paar Worte an Sie, liebe Hochschülerinnen und Hochschüler, richten, die wohl ein wenig außerhalb des Themas fallen, die mir aber sehr am Herzen liegen. Ich möchte nämlich der Haltung der Südtiroler Studentenschaft in den Jahren nach den napoleonischen Kriegen, vor allem im Jahre 1848, gedenken und daraus gewisse Schlußfolgerungen ziehen.

Auch die Studenten waren begeistert, als die Völker Napoleon, den großen Tyrannen, losgeworden waren; doch sahen sie bald mit Besorgnis, daß sich allenthalben wieder die kleinen Tyrannen und Landesfürsten erhoben und den Völkern die Freiheiten, für die sie ja gekämpft hatten, beschnitten. Gerade in den Herzen der Studenten glühte die Idee der deutschen Freiheit und Einheit. Sie sahen ein großes deutsches Reich vor sich, das alle deutschen Stämme umfassen sollte. Und als sich durch das Frankfurter Parlament (Juni 1849) diese Idee als undurchführbar herausstellte, suchten sie in der Verfassungsidee einen Ersatz. Das Ziel dieser Idee war ein verfassungsmäßiger Staat, in dem die Rechte des Herrschers eingeschränkt waren, in dem die Gesetze aus Freiheit geboren werden sollten und wo über die Durchführung der Gesetze wieder die Freiheit wache. Die liberale Verfassungsbewegung wurde von den Studenten sofort aufgenommen und vertreten. Sie erinnern sich, wie begeistert die deutschen Studenten diese Idee beim Wartburgfest (18. Oktober 1817) vertraten; Sie erinnern sich an die im Jahre 1819 durch den Studenten Karl Sand erfolgte Ermordung des russischen Staatsrates August von Kotzebue, der in Deutschland als Spion und Vertreter des Absolutismus galt; Sie erinnern sich an die

Ideale der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft, an die Haltung des Turnvaters Jahn usw.

In Wien studierten in den Jahren 1840—1848 eine Reihe von Südtirolern, die sich dieser neuen Bewegung vorbehaltlos anschlossen. Ich weiß aus Erinnerungen, Briefen und Tagebüchern meines Großvaters, daß er zweimal verhaftet wurde, weil er einen Bart und den Schlapphut trug; — damals waren ja das rasierte Gesicht und der steife Hut Ausdruck der Staatsloyalität, während der saloppe Schlapphut und vor allem der Bart verdächtig waren. Der Schlapphut wurde ihm konfisziert und es wurde ihm befohlen, sich zu rasieren, doch führte er diesen Befehl nicht aus. Bei der Märzrevolution spielten auch die Südtiroler Studenten eine gewisse Rolle; Adolf Pichler stand sogar auf den Barrikaden.

Damals bildete sich in Wien auch die Tiroler Studentenkompagnie, die zur Verteidigung des durch den Einfall Garibaldi's bedrängten Landes auszog. Kommandant der Kompanie war Adolf Pichler, sein Oberleutnant Heinrich von Vittorelli, sein Leutnant der spätere Arzt Profanter und sein Intendant Alois von Walther, später Salzrichter in Hall. Sie führten die schwarz-rot-goldene Fahne, die „schöne Julie“, die heute noch im Museum in Bozen aufbewahrt, wenn auch nicht gezeigt wird. Diese Studentenkompagnie kämpfte in mehreren Gefechten, bei Bezzeca (1866) hatte sie auch einen Toten zu beklagen. Auch nach ihrer Rückkehr hielten die Studenten, trotz mannigfacher Enttäuschungen, an ihrer Idee der Verfassung und des Rechtsstaates fest.

Man kann diesen Studenten vielleicht manche Unüberlegtheit und Mangel an praktischer Erfahrung vorwerfen; Idealismus kann man ihnen aber nicht absprechen, denn sie interessierten sich in uneigennützigster Weise für die modernen Ideen, die damals im Werden waren, setzten sich für sie ein und waren bereit, dafür Opfer zu bringen.

Die Einigung Europas — Leitbild für die heutige Jugend

Und nun frage ich mich: Ist es nicht möglich, daß auch heute wieder die junge Studentenschaft sich für eine Idee einsetzt, sie studiert und sie verbreitet? Die Idee ist vorhanden: es ist die europäische Einigung.

Das Wesen Europas beruht auf der christlichen Weltanschauung, die die Verantwortung des Menschen vor einem absoluten, göttlichen Wesen lehrt, und der griechischen Philosophie mit ihrer Hochachtung vor der menschlichen Persönlichkeit und dem menschlichen Geist. Die Ideen dieser beiden Grundlagen der abendländischen Kultur haben die Geschichte aller europäischen Völker begleitet. Mit ihnen haben die Völker, die heute zu einem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenschluß kommen sollen, dieselbe geschichtliche Entwicklung durchgemacht und denselben Grad politischer Reife erreicht. Auf Grund dieser politischen Reife sind wir europäischen Völker berechtigt, ja wir haben die Verpflichtung dazu, unsere Stimme bei der Auseinandersetzung zwischen Ost und West, zwischen Amerika und den kommunistischen Ländern, hören zu lassen. Das junge, aufstrebende Amerika hat wohl hervorragende Leistungen auf wissenschaftlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet aufzuzeigen, aber es ist in seiner Jugendlichkeit noch etwas entfernt von der politischen Reife. Und die asiatischen Totalitarismen, mit ihrer althergebrachten Menschenverachtung, erscheinen als etwas Veraltetes, das in unsere Zeit nicht mehr hereinpast. Wir europäischen Völker haben — glaube ich — die richtige Reife, uns zwischen diese beiden Auffassungen hineinzustellen und da unseren Platz zu behaupten. Aber ein geteiltes Europa ist und vermag nichts, wohl aber ein vereintes, mit gleichgeschalteter Wirtschafts- und Sozialpolitik und mit gleicher innenpolitischer Lenkung. Es handelt sich dabei nicht darum, in den einzelnen Staaten neue Regierungssysteme zu schaffen, sondern darum, die bestehenden Systeme zu vereinen, einen gemeinsamen Nenner zu finden und die Verwaltung der einzelnen Länder nach und nach dahin zu bringen.

Ich habe Ihnen die ideologische Parabel aufgezeigt, die von der Aufteilung des Volkes in Stände — rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schichten — und deren wechselndem Verhältnis zum Landesfürsten über den Absolutismus zu den liberalen Ideen der französischen Revolution geht und von dieser zum Nationalismus, der später so entsetzliche Früchte tragen sollte. Am Ende dieser Parabel steht die heutige Überzeugung, daß wir nur in einer überstaatlichen Zusammenarbeit die wahre Freiheit finden werden. Die Auffassung des Staates als ein Zentralisator aller Gewalten gehört zweifellos der Vergangenheit an. Der moderne Staatsgedanke muß auf außenpolitischer Ebene in einer überstaatlichen Organisation seine Ergänzung finden, auf innenpolitischer hingegen in einer weitgehenden Förderung autonomistischer Organisationen. Daher glaube ich, daß auch unsere Südtiroler Frage — der Schutz eines kleinen Volkstums in einem großen Nationalstaat — in einer europäischen Zusammenarbeit ihre Lösung finden muß oder zumindest ihr näherkommen wird. Der Zusammenschluß Europas zu einer starken, zielbewußten Einheit kann auch für uns Südtiroler nur von Nutzen sein.

Ich möchte Sie nun als Mitglied des Europäischen Parlaments aufrufen, mit Ihrer jugendlichen Begeisterung mit-

zuarbeiten an der Durchführung der europäischen Idee, denn wenn einmal die Jugend eine Idee erfaßt und sich für sie entflammt, dann besteht berechnete Hoffnung, daß diese Idee sich durchsetzt, zur Verwirklichung kommt und Früchte trägt. In der Verantwortlichkeit für das Wohl eines Landes, auch bloß einer Volksgruppe, gibt es keine Arbeitsteilung: es dürfen nicht die einen sich ausschließlich der Politik widmen und die anderen sich um sie überhaupt nicht kümmern. Jeder kann am Gemeinwohl seiner Volksgruppe mitwirken, wenn er nur die Möglichkeiten und Gegebenheiten, die ihm seine Stellung und sein Arbeitsplatz bieten, wahrnimmt und ausnützt, wenn er nach seinem Erleben und nach seinem Besinnen sich sein eigenes Weltbild formt.

Wenn Sie sich heute für die modernen Ideen einer überstaatlichen europäischen Zusammenarbeit ebenso begeistern könnten, wie vor hundert Jahren die Studenten für die Ideen der Freiheit und des Rechts einer gesicherten Verfassung, dann bin ich überzeugt, daß der entscheidende Schritt zur Verwirklichung der europäischen Idee getan ist, im Interesse aller europäischen Völker, aber auch im Interesse unserer Heimat Südtirol.

ANTON KAPFINGER:

DIE SOZIALE STRUKTUR SÜDTIROLS MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER LANDWIRTSCHAFT

Südtirol ist ein Bergland, das weiter ist es ein Bauernland. Seine Gesamtfläche beträgt 740.000 Hektar, wovon 84 Prozent in Höhen über 1000 Metern liegen, ja 40 Prozent sogar über 2000 Metern. Diese Gesamtfläche beträgt 2,45 Prozent des Staatsgebietes (92 Provinzen). Die gesamte ansässige Bevölkerung (Stand vom 31. Dezember 1955) beträgt 354.660 Einwohner — rund 0,7 Prozent des Staatsvolkes. Rund 230.000 Einwohner (= 0,5 Prozent des Staatsvolkes) gehören der deutschen und ladinischen Volksgruppe an. Rund 130.000 Einwohner wohnen in Stadtgemeinden, d. h. fast jeder dritte Bürger. Die Stadtbewölkerung der deutschen Volksgruppe beträgt zirka 60.000 Einwohner, d. h. daß ungefähr jeder vierte deutschsprachige Bürger in einer Stadtgemeinde ansässig ist. Die italienische Bevölkerung wohnt zu rund 70 Prozent (86.000) in Stadtgemeinden.

In diesem Rahmen sind die sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten unserer Heimat abgegrenzt. Über 110.000 Hektar bilden unproduktive Flächen (15 Prozent), die übrige Fläche ist land- oder forstwirtschaftlich nutzbar. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch die „unproduktive“ Fläche, in der viele Gletscher enthalten sind, für die Wirtschaft — Elektrowirtschaft — von sehr großer Bedeutung ist und heute eine wesentliche Einnahmequelle für Südtirol, vor allem an Steuergeldern, bildet. Landwirtschaftlich gesehen sind die Gletscher also unfruchtbar und unproduktiv, aber in der allgemeinen Wirtschaft gesehen haben sie eine große Bedeutung, und zwar nicht nur für die Elektrowirtschaft allein, sondern auch für die Regelung des Wasserhaushaltes während der Sommerzeit.

Fast die Hälfte der schaffenden Menschen Südtirols — 42 Prozent — sind in der Landwirtschaft tätig; auf den deutschen Bevölkerungsteil beschränkt, sind es sogar 70 Prozent. In wirtschaftlich hochentwickelten Ländern, wie in Deutschland, beträgt dieser Anteil nur mehr 12 bis 14 Prozent.

In dieser Tatsache liegt die völkische Sicherung unserer Heimat, dieser Umstand beinhaltet jedoch auch die größten Besorgnisse für den kommenden wirtschaftlichen Aufstieg, für die Arbeitsbeschaffung, für eine gerechte soziale Entwicklung.

Unversiegbarer Quell unseres Volkes

Erschwert wird dieser Zustand noch durch den Gebirgscharakter unseres Landes, durch die vorsehentliche Wiedereinführung des Höferechtes. Ein gesundes Volk muß sich vermehren und in dieser Hinsicht gehören wir zu den geburtenfreudigsten Volksgruppen. Die Hebung des allgemeinen Lebensstandards, der besonders in unseren Berggemeinden noch sehr tief ist, schreitet fort, sie darf aber nicht gehemmt werden, sondern sie muß gefördert werden. Es wird immer Arme und Reiche geben und wir wissen, daß in der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten die Voraussetzung, die Triebfeder jeden Fortschrittes

liegt. Es ist aber unchristlich, unmenschlich und ungerecht, wenn die Kinder unserer Berggemeinden vom allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, von der Verbesserung der Lebensbedingungen, wie eine solche nun einmal überall, vor allem im Arbeiterstand zu verzeichnen ist, ausgeschlossen bleiben. Hier ist es wohl am Platze, mit aller Aufrichtigkeit, mit Realismus, die Lage der Dinge zu untersuchen.

Unsere Bergheimat ist bis zu den äußerst möglichen Grenzen der landwirtschaftlichen Kulturen besiedelt. Wir rühmen uns, die höchsten Getreidehöfe zu besitzen (Finellhof-Schnalstal über 1900 Meter ü. M.), die Wälder sind im allgemeinen dorthin „verbannt“, wo eben sonst nichts mehr gedeihen kann. In diesen Höfen liegt der unversiegbare Quell, liegt die Kraft unseres Volkes, hier leben Zehntausende von Südtirolern, die bei größten Mühen, Entbehrungen, Opfern, dem rauen Klima und dem kargen Boden den Unterhalt für ihr bescheidenes Leben abringen. Auch zu ihnen gelangen nunmehr die angenehmen Möglichkeiten des heutigen Fortschrittes. Die modernen Verkehrsmöglichkeiten bringen diese Landsleute mit den verbesserten Lebensmöglichkeiten der reicheren Talgemeinden, der Städte, in Berührung, es kommen die unausbleiblichen Vergleiche mit den harten Lebensbedingungen auf dem Berghofe. Man wird unzufriedener mit den bisherigen Möglichkeiten, die Ansprüche wachsen. Besonders die Jugend spürt den ungerechten Unterschied und sie entschließt sich sehr oft zum Verlassen des ärmlichen Berghofes. Wer kann es ihr verwehren, vor allem aber, wer kann es ihr verargen? Jeder Mensch hat das Recht, sich das Leben nach den gegebenen Möglichkeiten zu gestalten, es sich zu verbessern. Die Lebensbedürfnisse haben sich in vielen Fällen verdoppelt, die Steigerung der Produktion, somit das Einkommen, läßt sich auf diesen Höfen aber nicht verdoppeln, sondern nur wesentlich steigern. Alle rationellen Methoden der Landwirtschaft werden nie imstande sein, die Produktion dem erhöhten Lebensstandard auf den Berghöfen anzugleichen. Der Getreidebau ist in diesen Lagen schon längst unwirtschaftlich geworden, der einsetzende Gemeinsame Europäische Markt wird ihn hinwegfegen. Verbleibt die Viehwirtschaft, in manchen Fällen von Einkünften des Waldes ergänzt. Nie wird es bei aller Förderung der Bergbauernwirtschaft gelingen, einer zahlreichen Familie die sozialgerechte Zukunft ihrer Kinder auf ihrem Hof zu sichern! Damit der Berghof weiterhin die Zukunft unseres moralisch gesunden Volkes sichern kann, müssen dort die Lebensbedingungen erleichtert und verbessert werden, muß für die Existenz der Kinder, die in der Landwirtschaft keine Möglichkeit finden, durch Arbeitsbeschaffung in der Industrie, durch die Förderung des Handwerks, durch die Aufnahmefähigkeit im Angestellten- und Beamtenstande gesorgt werden. Wie wir alle wissen, sind zur Zeit nur unwesentliche Möglichkeiten vorhanden, um diesem Überschuß an Landbevölkerung in der Heimat passende und entsprechende Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen. Die menschliche Persönlichkeit, auch des „Knechtes und der Magd“ wird immer mehr gehoben und

damit deren Lebensstandard. Es war dazu höchst an der Zeit. Während die Bauernhöfe in den Talgegenden die erhöhten Arbeitslöhne und Versicherungen bei gutem Willen meistens durch erhöhte Produktion, im allgemeinen durch erhöhte Einnahmen, wettmachen können, erlaubt der karge, kleine Bergbauernhof diese Mehrbelastung sehr oft nicht mehr. Weitere erschwerende Umstände: gerade der Bergbauer verdient es, durch Mechanisierung seines Betriebes, sich die Arbeitsbedingungen zu erleichtern. Die zahllosen Bildaufnahmen, die den Bergbauern zeigen, wie er im Schweiß seines Angesichts mit einem Rückkorbe die Humuserde und den Stalldünger auch bis zu 100 und 200 Metern Höhenunterschied hinaufträgt, gehören hoffentlich möglichst bald nur mehr der Erinnerung an. Mechanisierung des Bauernbetriebes ist eine Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit desselben, sie ist aber auch die Voraussetzung, um die Bauernjugend möglichst am Berghofe zu erhalten, denn diese Jugend ist nicht mehr bereit, dieselben Entbehrungen und Mühen mitzumachen, wie sie für ihre Väter, wegen Mangel an anderen Möglichkeiten, eben selbstverständlich waren.

Die „Eehalten“

Es ist bereits eine breite Tatsache geworden, daß die beschwerliche Bauernarbeit, wie z. B. die Wartung des Viehes im Stalle (einschließlich Sonntag) von den landwirtschaftlichen Arbeitern und insbesondere von den landwirtschaftlichen Arbeiterinnen (Mägden) nach Möglichkeit gemieden wird. Sehr oft bleibt diese Arbeit den Familienmitgliedern, insbesondere den Eltern, vorbehalten.

Die Wiedereinführung des Höferechtes allein wird auf die Dauer nicht genügen, um unsere gesunden Bauernhöfe wirtschaftlich zu halten. Voraussetzung dafür ist auch ein gesundes, herzliches Verhältnis zwischen Bauer und landwirtschaftlichen Arbeitern. Dieses Verhältnis wurde früher mit dem schönen Wort „Eehalten“, man möchte fast sagen „photographiert“. Nur die Syndikatstarife und Normen allein schützen weder den landwirtschaftlichen Arbeiter, noch sichern diese seine Arbeitsquelle, nämlich den wirtschaftlich krisenfesten Bauernhof. Die Harmonie der Naturgesetze schafft die Voraussetzungen für die Fruchtbarkeit des Bodens; jedoch nur dann, wenn gleichzeitig die harmonische Mitarbeit aller am Bauernhofe Schaffenden gegeben ist.

Es muß deshalb wohl erste und größte Obsorge aller zuständigen und verantwortlichen Stellen sein, daß neben der Sicherung der Hofeinheit in Größe und Produktion, auch das Verhältnis zwischen Arbeiterschaft und Bauer geregelt ist. Der Arbeiter hat das Recht auf entsprechenden Lohn und menschenwürdige Versorgung. Der Bauer muß aber von seinem Arbeiter auch Verständnis für die naturbedingte, etwas elastische, und freilich manches Mal etwas sehr mühsame Arbeit erwarten.

Allzu straffe Normierung nach Überstunden und nach Feiertagsarbeit würde den Untergang so mancher Bauernhöfe bedeuten. In der Landwirtschaft weht der Hauch der Natur, des Lebendigen, wohl auch mit etwas Romantik verbunden. Es muß wohl unsere Aufgabe sein, das immer zu berücksichtigen und nach Möglichkeit in diesem Sinne auf die Arbeiterschaft einzuwirken. Boden, Kapital und Arbeit sind bekanntlich die Faktoren der Produktion. In der Landwirtschaft können diese Faktoren nur bei voller gegenseitiger Harmonie zur Entfaltung kommen, denn über allen drei Faktoren herrscht die Natur. „Die Natur wird uns nicht untertan, wenn wir ihr nicht gehorchen“, hat bereits vor Jahrhunderten der Philosoph Bacon geschrieben.

Nach diesen allgemeinen Feststellungen wollen wir ganz kurz die Wirtschaftsstrukturen und deren soziale Auswirkungen in Südtirol schildern.

Der Südtiroler Bauernhof läßt sich nach Kulturgattungen und Produktion in folgende Arten aufgliedern:

Der Weinbauernhof

Sein Gebiet liegt vor allem in Überetsch, oft in reinster Form, auch in den Gemeinden von Tramin, Kurtatsch.

In anderen Gemeinden (Andrian, Terlan usw.) gibt es wohl vorwiegend Weinhöfe, aber in zerstreuter Siedlung.

Der Weinbauernhof verlangt einen sehr intensiven Arbeitseinsatz und eine Fläche von 1.5 bis 2 ha kann bereits eine fünfköpfige Familie ernähren. Die Arbeitsbedingungen sind angenehm; es gibt angenehmes Klima; durch die Mechanisierung, vor allem der Spritzarbeiten, ist die Arbeit ausgesprochen leicht. Die Unterkunftsmöglichkeiten sind meistens gut. Hier ist keine Sorge für Beschaffung von Arbeitskräften vorhanden.

Der Obstbauernhof

Der Obstbauernhof ist in fortwährender Ausdehnung. Wir finden ihn vor allem im Unterlande, in den Etschebenen von Gargazon, Burgstall, Lana, Vilpian usw.

Auch diese Betriebsart verlangt hohen Arbeitseinsatz, sie verlangt aber vor allem Spezialisierung. Eine Fläche von 2 ha sichert Arbeit und Brot für eine fünfköpfige Bauernfamilie. Heute können wir fast besser von einer „Obstindustrie“ sprechen, als wie früher von einem Obstbau. Hier liegt Südtirols Reichtum, hier finden jährlich Tausende von Arbeitskräften Arbeit und Brot in der Produktion und nachher beim Pflücken und in den Magazinen. Der Rohertrag aus dem Obstbau beträgt rund 12 bis 13 Milliarden Lire jährlich. Wir rechnen heuer (1958) mit einem Ertrag von rund 30.000 Waggon. Wenn wir auch nur 40 Lire je Kilogramm als Verkaufspreis rechnen (vergessen wir nicht, daß es letztes Jahr über 100 Lire gewesen sind), so sind das 12 Milliarden Lire. Wir sehen, welch großer Schaden es für die Volkswirtschaft im letzten Jahr gewesen ist, als durch Frostschäden weit über die Hälfte des Obstertrages zerstört worden ist. Wenn dabei durch die erhöhten Preise trotzdem dieselben Geldeinnahmen erfolgt sind, so sind wir dabei doch ärmer geworden, weil eben die Roheinnahme, die Globaleinnahme, wie der Wirtschaftler sagt, also die Verdienstmöglichkeit für Arbeit und Handel, zur Hälfte verloren gegangen ist. Und dadurch, daß der Bürger ein Kilogramm Äpfel das Dreifache hat bezahlen müssen, hat die Volkswirtschaft im allgemeinen keinen Vorteil gehabt. Man hat auch oft gesagt, die Bauern sollten sich eben auch versichern. Das wäre richtig. Aber was ist Versicherung? Versicherung heißt nur, die Last vom einen auf den anderen übertragen. Der Wert bleibt dabei zerstört und das Volkseinkommen ist infolgedessen eben um diese Zerstörung kleiner geworden.

Durch den Obstbau wird in vielen Gebieten die Arbeit für alle Söhne und Töchter des Hofes gesichert, ja es können noch Tausende von Arbeitskräften aus Gemeinden mit überschüssiger Bevölkerung teils für viele Monate, teils für das ganze Jahr angenehme und wohltuende Arbeit finden. Dieser Obstbau befindet sich in ständigem Vormarsche, sei es an Qualität wie auch an Quantität, und bildet zur Zeit wenigstens ein Ventil für die bodenständige, überschüssige landwirtschaftliche Arbeitskraft. Es versteht sich deshalb wohl von selbst, daß unsere Agrarpolitik in diesem Sinne Ausrichtung finden muß, aber der bereits einsetzende Gemeinsame Europäische Markt wird hier noch größere Möglichkeiten bringen. Eben aus diesen Erwägungen heraus sind im vergangenen Jahr von der Region zwei wesentliche Gesetze erlassen worden, die rund zwei Milliarden Beiträge zur Errichtung von Frostschutzanlagen vorsehen, damit in Hinkunft diese ungeheuren Werte in unserem Lande nicht mehr zerstört werden.

Auch bei dieser landwirtschaftlichen Tätigkeit ist meistens guter Lohn und gute Unterbringung gewährleistet. Die Mechanisierung hat hier gewaltige Fortschritte gemacht und vor allem der Transport der Ernte wird durch Traktoren bewerkstelligt.

Der Wein- und Obsthof

Diese Betriebsart findet vor allem in den tieferen Hügellagen und im niederen Mittelgebirge ihren Verbreitungsraum. So in den Gegenden des Burggrafenamtes (Marling, Tschermers, Algund, Mais, Riffian), ebenso teilweise in den Gemeinden von Schöna, Terlan, Gries, Bozner Umgebung, Montan, Salurn usw.).

Bei dieser Kulturordnung wird ein besonders vielseitiges Können und Wissen vom landwirtschaftlichen Arbeiter verlangt, muß dieser ja die Spezialisierung des Obst- und Weinbaues besitzen. Hier finden wir die schönsten und reichsten Bauernhöfe, sehr oft verbunden mit alter Romantik und mit Gesinnungen, die dieser Bauernaristokratie würdig sind. Ähnliche vornehme Überlieferungen finden wir freilich auch in den reinen Weinbaugebieten, jedoch dort leider oft von der Krisengefahr, die die einseitige Kulturordnung — Monokultur — mit sich bringt, überschattet.

Auch diese Bauernhöfe geben ihren „Kindern“ reichlich Brot und Arbeit und ermöglichen die Aufnahme von vielen Bauernsöhnen und -töchtern aus den Berggemeinden.

Der Bauernhof mit Obst- und Ackerbau, Vieh- und Waldwirtschaft

Diese Betriebsart finden wir vor allem in den mittleren Lagen des Mittelgebirges (Tisens, Völlen, Schöna, unterer und mittlerer Vinschgau, unteres und mittleres Eisacktal, äußeres Ultental usw.) vor. Dabei muß sofort erwähnt werden, daß der Produktionsanteil des Ackerbaues immer geringer wird und daß im mittleren Vinschgau die Waldwirtschaft sehr geringen Anteil hat.

Diese Höfe zählen nicht zu den reichsten, wohl aber zu den krisenfestesten, denn die vielseitigen Kulturleistungen sichern auf jeden Fall wenigstens eine Ernte vor Marktschaden oder Klimaunbilden. In der kommenden Zeit des Gemeinsamen Marktes müssen diese Höfe durch Mechanisierung und Rationalisierung auf der Hut sein, um dadurch den bereits schwächeren Ernteertrag wettzumachen.

In diesen Gegenden beginnt der landwirtschaftliche Arbeiter bereits härtere Arbeitsbedingungen vorzufinden, die jährliche Wirtschaftsbilanz wird wesentlich kleiner, die klimatisch bedingte kärglichere Ernte muß durch größere Flächen wettgemacht werden. Deshalb finden wir hier erst Bauernhöfe mit 3 bis 8 ha Fläche lebensfähig, je nach dem Vorherrschen des Obstbaues. Oft kommt der Bauer in Schwierigkeiten bei der Entlohnung seiner Arbeiter. Auch die Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten beginnen schlechter zu werden, ja manches Mal sind sie sogar sehr schlecht. Auf vielen solchen Höfen fehlt die Erwerbsmöglichkeit für alle Söhne und Töchter. So manche wiederum verlassen freiwillig ihren Vaterhof, um anderswo angenehmere und ersprießlichere Möglichkeiten zu finden. Hier beginnt es in sozialer Hinsicht bereits zu „kriseln“. Durch Beiträge des Berggesetzes, durch andere regionale Beiträge für Bewässerung, Stallbauten usw. wird versucht diese Höfe ertragsreicher zu gestalten, die Wohnungsverhältnisse zu verbessern. Über zwei Milliarden Lire an Beiträgen wurden in den letzten Jahren bereits in die Berggemeinden in dieser Weise hineingepumpt, viele Fälle wurden saniert, aber unvergleichlich zahlreichere Fälle harren auf Erlösung. Dabei muß vor Augen behalten werden, daß die öffentliche Hand nur Beiträge, meistens bis zu 50 Prozent der Spesen, geben kann und daß deshalb sehr oft die restlichen 50 Prozent der Spesen vom Bauer nicht aufgebracht werden können.

Der Bergbauernhof mit Ackerbau, Vieh- und Waldwirtschaft

Diese Betriebsart erstreckt sich leider auf die größten Gebiete unserer Heimat, diese Kulturordnung herrscht, klima- und bodenbedingt, in allen noch nicht erwähnten Gebieten vor.

Diese Bauernhöfe verursachen unsere größten Sorgen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Natur mit ihren ehernen Gesetzen erlaubt wohl eine wesentliche Produktionssteigerung, jedoch der Mensch mit seinen ruckartig erhöhten Ansprüchen an die Lebenshaltung überschreitet diese Möglichkeit der Produktionserhöhung bei weitem. Dazu gesellen sich die Schwierigkeiten des Gemeinsamen Marktes. Dieser Markt wird rücksichtslos alle schwachen Bauernbetriebe unter seine Walze zwingen. Neben den Holzschlägerungen, die in vielen Gegenden wegen Privatwaldmangel nicht vorhanden sind (oberer Vinschgau, Grödental, oberes Eisacktal, inneres Gadertal), bildet hier die Viehwirtschaft die einzige Einnahmsquelle. Der Ackerbau ist in seinem Getreidebau längst unwirtschaftlich geworden, nur der Kartoffelbau — vor allem der Saatkartoffelbau — gibt hier in den besseren Lagen (Pustertal, vereinzelt im Vinschgau, Martelltal usw.) noch beachtliche Einnahmsquellen. Einige Gebiete, z. B. oberer Vinschgau und oberes Eisacktal, haben sich durch intensive, rationelle Viehzucht fast krisenfest und konkurrenzfähig gemacht. Ein anderes armes Tal, das Grödental, hat sich durch wertvolle Heimarbeit sein Brot und seine Arbeitsstätte gesichert. Ein überzeugender Wink, wie man sich selbst helfen könnte! In den meisten Gebieten aber herrschen sehr oft menschenunwürdige Unterkunftsbedingungen, herrscht Armut. Die kargen Ernten gestatten nicht mehr eine standesgemäße Lebensexistenz aller Kinder dieser Höfe. (Diese Lebensexistenz war übrigens auch in früheren, sparsameren Zeiten nicht für alle gegeben.) Die harten Arbeitsbedingungen, die Entfernung von den größeren Zentren mit ihren angenehmen Möglichkeiten, die fast durchaus schlechten Lebensbedingungen und Unterkunftsbedingungen tragen weiterhin bei, um andere Arbeitsmöglichkeiten aufzusuchen. Jedoch ohne richtige Schulung, ohne Arbeitsspezialisierung ist eine solche Möglichkeit höchstens als Handlanger, als einfacher Arbeiter gegeben. Am meisten Besorgnis schafft aber die Blindheit, die Sorglosigkeit, die Rückständigkeit, mit der viele solche kleine Bergbauern dahinleben. Sehr oft werden Schulungsversuche, Hinweise auf die Notwendigkeit einer Anpassung an die heutigen Produktionsmethoden mit einem ungläubigen Lächeln abgetan. Viele Bauern wollen freilich mit der heutigen Zeit Schritt halten, aber oft wird ihnen dieser Wille aus bereits geschilderten Umständen erschwert oder unmöglich gemacht.

Hilfe in Rat und Tat

Um diesen gesunden Lebensquell unserer Volksgruppe nicht versiegen zu lassen, müssen alle Möglichkeiten angegangen werden: von der unbeirraren Aufklärung zur Beitragsgewährung, zur Schaffung von neuen Arbeitsmöglichkeiten, zur Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen. Dadurch können diese Zustände eine teilweise Besserung finden. Ganz abzuschaffen werden diese Zustände freilich nie sein.

Viele Lichtblicke, leider auch viele Schattenseiten unseres Bauernlandes sind in diesen Ausführungen zum Vorschein gekommen. Es liegt an uns Südtirolern, diese Schattenseiten möglichst zu beseitigen. Dabei dürfen wir wohl nie vergessen, daß unsere schöne Heimat, daß unsere noch gesunde und stolze Volksgruppe auf die Zusammenarbeit aller angewiesen ist. Der Herrgott hat uns dieses Land mit seinen Fruchtbarkeiten und Schönheiten geschenkt. Dabei hat er uns die Aufgabe überlassen, dieses Land durch die Arbeit aller Südtiroler zu unserer Heimat zu machen. An uns liegt es, nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß alle Söhne und Töchter in dieser durch gemeinsam verbrachte Not noch schöner gewordenen Heimat ihren würdigen Platz finden!

KARL TINZL:

DER GEDANKE VOM GESCHLOSSENEN HOF IN SEINER GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG

Der Gedanke vom geschlossenen Hof hat zweierlei Grundlagen, wobei ich sogleich bemerken möchte, daß diese Grundlagen in keiner Weise nur auf unser Südtiroler Gebiet beschränkt sind, sondern daß es sich dabei um Gedanken und Elemente handelt, die in ganz Europa, oder zumindest in einem großen Teil davon, ihre Wirkung ausgeübt haben. Zweierlei Elemente sind es, die bei uns dem Gedanken vom geschlossenen Hof die Grundlage gegeben haben: einerseits solche materieller Natur, insbesondere die Art der Besiedlung, andererseits ideologische, aus dem Innern des Menschen geborene Triebkräfte, vor allem die Vorstellung von der Einheit der Familie.

Die geschlossene Siedlung

Die materiellen Elemente liegen in der Art, wie sich die Besiedlung unserer Berge und Täler in Tirol vollzogen hat. Wir müssen dabei einen Blick in die Frühgeschichte zurückwerfen. Wir wissen, daß unser Gebiet vor der römischen Zeit zunächst in der Form von kleinen, engen, geschlossenen Siedlungen bevölkert war, die zur Verteidigung gegen Angreifer von Wällen umgeben waren; deshalb heißen sie ja auch Wallburgsiedlungen. Diese geschlossenen Siedlungen stellen also die Urform der Ansiedlung in Südtirol dar. Sie befanden sich natürlich nicht in den Tälern, die ja noch Sumpfgelände, von Buschwald und Auen bedeckt waren und von den Flüssen oft überschwemmt wurden, sondern auf den Terrassen, Höhen, Bergkuppen u. dgl. Dort war das Gebiet unserer Wallburgen, wie es von unseren einheimischen Forschern aufgezeigt worden ist.

Diese Form der geschlossenen Siedlung hat dann zur römischen Zeit eine gewisse Auflockerung erfahren, ohne aber ihren grundsätzlichen Charakter zu verlieren. Damals erlitt zunächst die einheimische Bevölkerung eine weitgehende Verringerung und Dezimierung durch die römischen Angriffe und die römische Besetzung. Andererseits erfolgte in dieser Zeit eine Ansiedlung von Militärveteranen, aber auch von anderen römischen Kolonisten, die von jenen nachgezogen wurden; dies geschah entweder in der Form der „castra“, also der Lager, im Anschluß an die Militärlager, oder aber im Anschluß an die alten rätischen Siedlungen, mehr oder weniger aber immer in enger, geschlossener Form.

Siedlungsformen der Bajuwaren

Eine Änderung trat zur Zeit der Bajuwaren ein. Als dieses Volk aus dem Norden in unser Gebiet eindrang, brachte es die Siedlungsformen mit, die ihm eigentümlich waren. Es waren zweierlei Formen: einerseits die der Einzelhöfe und andererseits die der Haufendörfer, d. h. der Dörfer, in denen die einzelnen Wohngebäude in einer gewissen freien und lockeren Weise durch den dazwischenliegenden

Grundbesitz untereinander zugleich verbunden und getrennt waren, so daß es wohl eine Dorfsiedlung war, aber keine geschlossene und enge wie die rätischen Siedlungen. Das waren die beiden Grundformen, in denen sich die bajuwarische Ansiedlung vollzog. Von diesen beiden Siedlungsformen konnten sich bei uns jene der Hofansiedlung besonders deswegen weiterentwickeln, weil die Bajuwaren jetzt auch jene Gebiete Südtirols rodeten und besiedelten, die wild und bisher unberührt gewesen waren: sie vertrieben die eingeborenen Siedler nicht. Dort war aber nur für einzelne Höfe oder kleine Hofgruppen Platz. Natürlich ließen sie sich auch auf den Hängen, Rückfallkuppen und Terrassen nieder, die die einzelnen Täler begleiten; sie drangen in die Talhintergründe ein, die zum Großteil durch Schluchten gegen die Haupttäler abgeschlossen waren, und ließen sich auf den Hängen und auf jenen Flächen nieder, die sich oft längs der Talmitte ausbreiten und für eine Ansiedlung sehr geeignet sind. Auf diese Art und auf Grund dieser natürlichen Gegebenheiten führten die Bajuwaren die beiden erwähnten Siedlungsformen ein, die auch heute noch für unser Gebiet kennzeichnend sind. Es ergab sich auch nicht selten, daß (z. B. auf Schuttkegeln) im Anschluß an geschlossene Dörfer, die sich dort gebildet hatten, sich Haufendörfer ringsherum entwickelten. Auf diese Weise wurde schon damals das Antlitz unserer Berge durch ihre Besiedlung so geprägt, wie es sich uns heute darstellt.

Diese Siedlungsformen wurden dann noch durch die zweite Siedlungswelle verstärkt, die vom 11. bis zum 13. Jahrhundert reichte. Die Großgrundbesitzer strebten danach, ihren Besitz auszudehnen und die noch brachliegenden Gebiete fruchtbar zu machen. Aus diesem Grund zogen sie Siedler heran, wodurch sich erneut und in verstärktem Maße Ansiedlungen in Form von Haufendörfern, im Anschluß an bereits bestehende Siedlungskerne oder in der Form des freien Hofsystems in früher unkultivierten Wald- und Weidegegenden bildeten. Damit wurde also gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Besiedlung Südtirols, wie wir sie heute vorfinden, im großen und ganzen abgeschlossen.

Diese Siedlungsformen des Einzelhofes und des Haufendorfes werden manchmal als typisch germanische Siedlungsformen bezeichnet. Dies ist nicht ganz richtig, denn einerseits hat es auch bei den germanischen Stämmen, besonders bei den Thüringern und Franken, Systeme der Ansiedlung gegeben, die viel enger und geschlossener waren. Das lockere Dorfsystem hat sich mehr dort entwickelt, wo aus den Wäldern Siedlungen herausgeschnitten wurden, bei den sogenannten Waldkolonisten, den Waldbauern. Andererseits ist auch das, was man mitunter die rätisch-keltische Siedlungsform nennt, das geschlossene Dorf, keine typisch rätische oder keltische Siedlungsform, denn gerade in Südfrankreich, in der Normandie, in der Bretagne und insbesondere in Irland, dessen Bevölkerung ja als typisch keltisch gilt, ist auch das Einzelhofsystem als Siedlungsform verbreitet gewesen. Man kann also nicht von einer germanischen Siedlungsform einerseits und von einer rätisch-keltischen andererseits sprechen. Die natürlichen Bedingungen

haben eben dazugeführt, daß sowohl bei den Kelten als auch bei den Germanen beide Siedlungsformen verbreitet waren.

Das Sippen- und Familieneigentum

Dies sind in kurzem die materiellen Elemente, die für die Besiedlung Südtirols vor allem maßgebend waren. Die Entwicklung wurde aber auch wesentlich von Elementen bestimmt, die der geistigen — man könnte fast sagen — religiösen Sphäre angehören und die in einer lange festgehaltenen Überlieferung verankert waren. Um die Auswirkung dieser geistigen Elemente auf den Gedanken vom geschlossenen Hof zu erkennen, müssen wir in die Zeiten der ersten Formen des Grundeigentums zurückgehen. Ursprünglich war ja der ganze Grund und Boden unseres Landes entweder Eigentum aller oder niemandes. Daraus hat sich später als Zwischenform bis zum eigentlichen Privateigentum das Eigentum der Familie und der Sippe entwickelt, wobei es bis heute noch nicht ganz klargestellt ist, ob von Anfang an das Sippen- und Familieneigentum das vorherrschende war und das Familieneigentum sich erst später daraus entwickelt hat, wie es wohl wahrscheinlicher erscheint, oder umgekehrt. Jedenfalls war das Sippen- und Familieneigentum die Zwischenstufe zwischen dem ursprünglichen Zustand des Niemandlandes, wenn man so sagen darf, und zwischen dem des Privateigentums. Dieser Gedanke des Familieneigentums bildet eine der geistigen Grundlagen für den heutigen Grundgedanken des Höferechts.

Wir sehen, daß das Höferecht in seiner heutigen Form einerseits aus dem Element der Siedlungsart und andererseits aus dem Gedanken hervorgegangen ist, daß das Eigentum an Grund und Boden nicht das Eigentum eines einzelnen sei, sondern das Eigentum einer Familie oder, in einem größeren Rahmen, einer Sippe, die sich dann langsam in mehrere Familien auflöste; niemals aber war es in jenen Zeiten Privateigentum. Dieser Gedanke des Familieneigentums wirkte sich in der Weise aus, daß das Eigentum ewig war wie die Familie selbst in der Aufeinanderfolge der Geschlechter, das heißt, keine Unterbrechung durch den Wechsel der Personen erfuhr. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Gedanken der Glaube an die Heiligkeit der Familie und der Sippe. Dieser Gedanke wirkte sich auch auf die Würdigung des Besitzes von Grund und Boden aus. Auch dieser Besitz war ein Heiligtum der Familie und mußte stets der Familie verbleiben. Es konnte also schon aus diesem Grunde keine Vererbung geben, denn die Familie als solche ist ewig, sie lebt fort in denen, die die Familie im einzelnen wieder fortsetzen. Allerdings wurde einer von der Familie bestimmt, der den ganzen Familienbesitz leitete und verwaltete, der den übrigen Familienangehörigen gegenüber für die Bewirtschaftung des Besitzes verantwortlich war, der sie aber auch für die notwendige Arbeit heranziehen konnte. Aber es war nicht sein Eigentum, sondern er war nur derjenige, der Rechte und Pflichten gegenüber der Gesamtheit der Sippe und Familie hatte. Auf diesem Grundgedanken der Ewigkeit der Familie und des Familienbesitzes beruht überlieferungsmäßig auch eine der Wurzeln unseres heutigen Höferechts.

Die Unveräußerlichkeit des Familienbesitzes

Dieser Gedanke, daß die Familie die eigentliche Eigentümerin von Grund und Boden ist, hatte zur notwendigen Folge, daß von diesem Besitz nichts weggegeben werden durfte. Es entwickelte sich mit der Zeit wohl eine erste Form der Teilung, aber nicht eine Teilung der Substanz nach. Das Oberhaupt der Familie oder der Sippe konnte die einzelnen Mitglieder anweisen, einen Teil des Gesamtbesitzes zu bewirtschaften, wofür ihnen bis zu einem gewissen Grade der Nutzgenuß an demselben zustand. Aber von dem Familienbesitz durfte seiner Substanz nach nichts veräußert oder weggegeben werden. Einer der obersten Grundsätze des Familieneigentums war die Unveräußerlichkeit.

Dieser Grundsatz der Unveräußerlichkeit von Familien- und Sippeneigentum erfuhr im Laufe der Zeit einige Ausnahmen. Vor allem die Kirche war mit diesem Grundsatz nicht einverstanden, weil dadurch verhindert wurde, daß Vergabungen und Schenkungen an die Kirche geleistet wurden, daß also aus irgendeinem Grunde, z. B. zu frommen Zwecken, Liegenschaften an die Kirche übertragen wurden. Und es ist interessant zu erwähnen, daß die „Lex Bajuvariorum“ bestimmte, daß solche Ausnahmen, also Schenkungen zugunsten der Kirche, zugelassen seien, sonst aber der Familienbesitz nicht geteilt, nichts davon abgetrennt werden dürfe. Es kann vielleicht auch interessieren, daß die Bulle Gregors XI. vom Jahre 1371, welche sich mit dem Sachsenspiegel befaßt und einzelne Behauptungen desselben als Irrtümer verdammt, auch die Bestimmung verurteilt, daß vom Familienbesitz nichts abgetrennt werden dürfe, weil eben die Kirche daran interessiert war, daß solche Abtrennungen zu ihren Gunsten bewilligt wurden, damit der Besitz der Kirche und der Klöster sich erweitern konnte.

Großgrundbesitz und Bewirtschaftung durch Bauleute

Aus diesem obersten Grundsatz der Ewigkeit und der Unteilbarkeit des Familienbesitzes ergab es sich von selbst, daß es damals auch keine Erbfolge im Besitz geben konnte. Der Besitz gehörte der Familie als solcher in ihrem wechselnden Bestande und wurde innerhalb derselben weitergegeben, ohne daß eine Erbfolge im eigentlichen Sinn in Betracht gekommen wäre. Erst mit der langsamen Entwicklung der Aufteilung des Genusses innerhalb der Familie, entwickelten sich dann gewisse Gewohnheiten, aber zunächst noch keine Rechtssätze, daß dieser Teilgenuß auf bestimmte Mitglieder der einzelnen Familie, also nicht der Gesamtfamilie, übergehen sollte. Das war aber, wie gesagt, lediglich eine Gewohnheit, noch kein Recht. In diesem Sinne wirkte noch ein weiterer Umstand ein. Im Laufe der Jahrhunderte war der meiste Grundbesitz in die Hände einiger großer Herren und der Kirchen und Klöster gekommen. In der zweiten Hälfte des Mittelalters waren in Tirol ungefähr vier Fünftel des gesamten Grundbesitzes in den Händen solcher Großgrundbesitzer, die ihn aber nur zum geringsten Teil selbst oder durch Meierleute bewirtschafteten. Meistens übergaben sie ihn an Bauleute, die in ihrem Auftrag, in ihrem Namen, in ihrem Interesse und zu ihrem Nutzen diesen Grund und Boden bebauten und bewirtschafteten und die Erträge zu einem beträchtlichen Teil abgeben mußten. Das hat sich aber dann besonders bei uns in Tirol sehr gemildert in der Weise, daß die Bauleute nur mehr bestimmte Abgaben an die Grundeigentümer zu leisten hatten, im übrigen aber eine gewisse Freiheit im Besitz, im Genuß und in der Verwertung der Erzeugnisse hatten.

Gegen eine Teilung des Grundbesitzes stand jetzt aber auch das Interesse der Grundherren, weil der Grundbesitzer trachtete, den Zins und die Abgaben möglichst aus einer Hand zu bekommen und daran interessiert war, daß der betreffende Baumann wirtschaftlich in der Lage war, diese Abgaben zu leisten und seine Leistungsfähigkeit durch eine Teilung oder partielle Veräußerung des Besitzes nicht verringert wurde. Somit wirkte diese Form der Grundherrschaft, Großgrundbesitz und Bewirtschaftung durch Bauleute, ebenfalls gegen die Teilbarkeit und gegen eine mögliche Veräußerung des Familienbesitzes und seiner Teile, die den Bauleuten zur Bewirtschaftung überlassen worden waren.

Erste gesetzliche Bestimmungen

Im Laufe der Zeiten fand diese Gewohnheit auch einen schriftlichen Niederschlag. Zum ersten Mal befaßte sich eine Verordnung von Ludwig von Brandenburg mit diesen Angelegenheiten, doch wurde darin noch nicht ein direktes Teilungsverbot ausgesprochen. Im Jahre 1404 erließ dann Herzog Leopold IV. von Tirol eine Verordnung über die Güter, die von Bauleuten bestanden wurden. In dieser Verordnung wurde verfügt, daß Teilungen von Grundbesitz sowie vom Besitz des einzelnen Baumannes nur mit Er-

laubnis des Grundherrn zulässig waren. Wer eine Teilung oder Veräußerung des Grundbesitzes, die ohnehin immer nur das Genußrecht zum Gegenstand haben konnten, ohne Erlaubnis des Grundherrn vornahm, oder wenn mehrere, die zusammen als Erben in den Genuß eines Gutes getreten waren, einen Teil davon verkauften oder weggaben, konnten sie vom Bauherrn verjagt werden. Das war die erste schriftliche Kodifizierung des Teilungsverbot.

Die Landesordnung von 1526

Im Jahre 1526 erließen die Stände von Tirol eine Landesordnung, die im wesentlichen unter dem Einfluß der Bauern zustande gekommen war und die daher als eine Ordnung der Bauern selbst angesehen werden kann. Die für uns in Betracht kommenden Bestimmungen derselben wurden auch in den späteren tirolischen Ordnungen der Jahre 1532 und 1573 im wesentlichen beibehalten. In dieser Landesordnung wurde vor allem ein Unterschied zwischen den Stammgütern, das sind Liegenschaften, die sich vom Stamm selbst herleiten und somit Familienbesitz sind, und dem sogenannten erworbenen Besitz, den Erwerbseütern, das sind hauptsächlich Mobilien, also Kleider, Waffen u. dgl., gemacht. Hinsichtlich der Stamm- oder Familiengüter herrschte eine sehr strenge Ordnung, wie es hieß, zum Schutze der Erhaltung des Stammes und des Namens. Während hinsichtlich der erworbenen Güter über die Hälfte verfügt werden konnte, durfte der Inhaber der Familiengüter nur über den Besitz von einem Drittel derselben letztwillig verfügen. Bezüglich der anderen zwei Drittel bestimmte die Landesordnung, und zwar in dem Sinne, daß dieselben auf die männlichen Nachkommen desjenigen, der der Besitzer der Güter gewesen war, übergehen sollten.

Das war die erste Grundlage für das erst später genauer bestimmte Familienerbrecht für die geschlossenen Höfe. Nur wenn kein Nachkomme vorhanden war, konnte eine Zuteilung durch das Los stattfinden. Es wurde noch nicht ein direktes Auerbenrecht eingeführt im Sinne eines gesetzlichen Übernahmsrechtes für einen bestimmten Erben. Es war festgesetzt, daß die Ältesten, die Nachbarn und die erfahrenen Leute der Gemeinde sagen sollten, wer von den betreffenden männlichen Erben den Hof übernehmen und welcher Vorteil, als sogenannter Besitzvorteil, ihm bei dieser Übernahme einzuräumen war. Dabei sollte auch auf den Landesbrauch Rücksicht genommen werden. Hierbei muß auf einen Umstand hingewiesen werden, der nicht sehr bekannt ist, nämlich daß nach dem Herkommen damals vielerorts der Jüngste der männlichen Erben den Hof zu übernehmen hatte, nicht der Älteste. In Tirol, wie auch in Böhmen, in Salzburg und in vielen Gegenden Deutschlands galt dieses Jüngstenrecht, und nicht das Ältestenrecht; die Gewohnheit sanktionierte mit der Zeit dieses Nachfolgerecht.

Der Manns- und Besitzvorteil

In dieser Zeit wurde auch der Gedanke des sogenannten Mannsvorteils, der ebenfalls in der späteren Zeit im Hofrecht seinen Ausdruck gefunden hat, zum ersten Mal festgelegt. Nach dem damaligen Rechtsgedanken gab es zwei Arten von Vorteilen: den Mannsvorteil und den schon erwähnten Besitzvorteil. Der Mannsvorteil besteht darin, daß die männlichen Erben bei der Regelung des Besitzes einen Vorteil haben sollten, der nach den damaligen Bestimmungen darin bestand, daß sie ein Viertel des vererblichen Besitzes im voraus zu bekommen hatten. Der Besitzvorteil hingegen bestand — wie schon kurz erwähnt — darin, daß der Übernehmer des Besitzes denselben nicht zu seinem wirklichen Werte, sondern, um ihm die Übernahme und Erhaltung zu erleichtern, zu einem geringeren Preise übernehmen konnte, also gegenüber den anderen Erben in Vorteil gesetzt wurde. Diese Ordnung, die trachtete, den Besitz zusammenzuhalten und durch die männliche Nachfolge im Stamm und mit dem Namen der Sippe zu erhalten, behielt in den folgenden Jahrhunderten, zumindest auf dem Papier, ihre Gültigkeit.

Die Teilungsmöglichkeiten wurden aber in der Folge insofern erleichtert, als in der Geneigtheit der Grundherren, einer solchen Teilung des Besitzes zuzustimmen, eine Änderung eintrat. Diese Zustimmung wurde, wie früher bemerkt, in den ersten Zeiten in der Regel verweigert, weil das Interesse des Grundherrn einer Teilung entgegen war. Später aber trat darin infolge der Geldentwertung eine Änderung ein: Die Leistungen, die die Bauleute machen mußten und die in Geld zu entrichten waren, wurden infolge derselben in ihrem Werte immer geringer. Deshalb trachtete der Bauherr, seinen Grundbesitz in möglichst viele Teile aufzuteilen, weil jeder Baumann den ganzen Grundzins entrichten mußte, d. h. der Grundzins wurde nicht aufgeteilt, sondern jeder Baumann mußte für seinen Teil die gleiche Summe zahlen, die ursprünglich für das Ganze gegolten hatte. So lag es aber im Interesse der Grundherren, daß die Teilungen möglichst erleichtert wurden. In jener Zeit herrschte auch ein großer Hunger nach Grund und Boden, weil viele Arbeiter, die aus den erschöpften Bergwerken entlassen wurden, erwerbslos waren und in der Landwirtschaft ein Auskommen suchten.

Das Theresianische Patent von 1770

Einerseits hielten sich also die Grundherren nicht mehr an das grundsätzliche Teilungsverbot, von dem ihre Erlaubnis nur eine Ausnahme darstellen sollte, andererseits drängten alle erwerbslosen Arbeitskräfte in die Landwirtschaft hinein und suchten wenigstens den Besitz eines kleinen Grundstückes als Existenzgrundlage zu erwerben. Die Folge war eine immer größere Zersplitterung und Zerstückelung von Grund und Boden. Dieser Tendenz der Aufteilung stellten sich bereits im Laufe des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschiedene Verfügungen örtlicher Behörden entgegen. Die erste allgemeine Regelung war aber jene des Patentes der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1770. Diese Regelung enthält viele grundsätzliche Festsetzungen, die sich auch später noch erhalten haben. Unter anderem wurde darin bestimmt, daß die Bauerngüter grundsätzlich von einem Erben übernommen werden mußten, und daß dieser Erbe den Hof nicht zu einem Höchstpreis (*pretium maximum*), und auch nicht zu einem mittleren Preis (*pretium medium*) übernehmen sollte, sondern zum niedrigsten Preis (*pretium infimum*). Der Preis mußte mit einem Wort so sein, daß der Hofübernehmer auf dem Gut „wohl bestehen konnte“, auch wenn außerordentliche Unglücksfälle, z. B. Mißernten oder Elementarereignisse, eintraten. Diese Formel, „daß er auf dem Gute wohl bestehen kann“ stammt aus dem Theresianischen Patent und hat bis zum Tiroler Höfegesetz vom Jahre 1900 unverändert ihre Wiederholung gefunden. In diesem Theresianischen Patent wurde auch insofern eine einschneidende Änderung gegenüber früheren Ordnungen getroffen, als die Ausnahmen vom Teilungsverbot nicht mehr von den Grundherren getroffen werden konnten — es hieß, die Grundherren hätten von ihrem Rechte, einen sehr schlechten Gebrauch gemacht —, sondern von der örtlichen Behörde. In dieser Regelung von 1770 hieß es noch, daß der Hofübernehmer nach den „bisherigen Gewohnheiten“ ausgewählt werden sollte, das war also nach dem „gemeinen Landesbrauch“ in Tirol der Jüngste. Dieser Punkt erfuhr durch ein Patent Kaiser Josephs II. vom Jahre 1787 eine allgemeine und grundsätzliche Änderung, indem dort bestimmt wurde, daß der Älteste den Hof zu übernehmen berechtigt sei.

Das Patent von 1787

Bis zu diesem Erlaß von 1787 war es noch nie ganz klar gewesen, für welche Art von Gütern diese besonderen Vorschriften über die Unteilbarkeit und besondere Vererbung gelten sollten. Erst in dieser Verordnung wurde darin Klarheit geschaffen. Mit Rücksicht auf den Kataster, der schon in der Zeit Maria Theresias angelegt worden war, wurde bestimmt, daß diese Grundsätze für die sogenannten Rustikalgüter gelten sollten, also für die Güter, die mit einem Haus verbunden waren, das im Rustikalkataster eingetragen war (der Kataster war in einen Dominikal- und

einen Rustikalkataster eingeteilt; der erste galt, grob ausgedrückt, für den adeligen, der zweite für den gemeinbäuerlichen Besitz). Diese Güter sollten unteilbar mit dem Hause verbunden bleiben.

Das Patent von 1795

Eine weitere ausführliche Regelung, die in Tirol bis zum Jahre 1900 galt, wurde von Kaiser Franz I. mit dem Patent vom Jahre 1795 gegeben. Dieses Patent dürfte, was man noch nicht beachtet hat, in Südtirol auch nach der italienischen Besetzung bis zum Jahre 1929 Geltung gehabt haben. Das Tiroler Höfegesetz von 1900 war nämlich mit dem Grundbuchgesetz innig verbunden. Da aber das Grundbuchgesetz in Südtirol bis 1929 noch nicht vollständig angewendet wurde, weil die Grundbücher noch nicht zur Gänze angelegt waren, konnte auch das Tiroler Höfegesetz nicht überall angewendet werden, sondern das Patent von 1795 blieb überall dort in Kraft, wo noch kein Grundbuch bestand. Dieses Patent benutzt das erste Mal den Ausdruck „geschlossener Hof“. Der wichtigste Punkt darin ist die Erbfolgeregelung. Anschließend an das Josephinische Patent von 1787 bestimmte es die Alleinerbfolge des Ältesten, der den Hof nicht gerade zum niedrigsten Preis — wie es das frühere Patent bestimmt hatte —, aber doch zu einem Preis übernehmen sollte, der es ihm erlaubte, auf dem Hofe wohl bestehen zu können.

Später, im Jahre 1806, kam in Tirol die bayerische Herrschaft als eine kurze Zwischenherrschaft, während der das entgegengesetzte Prinzip Geltung fand. Schon im Jahre 1772 war in Bayern eine Verordnung erschienen, in der die Teilung des Grundbesitzes empfohlen wurde und in mehreren Instruktionen wurde dieses Prinzip während der bayrischen Besetzung von Tirol zur Anwendung empfohlen, weil die „erleuchtete“ („illuminierte“) Hebung der Landwirtschaft nur dadurch, daß der Grundbesitz jedem zugänglich gemacht wurde, gefördert werden könne.

Dies führt uns jetzt zu einem anderen Punkt. Anfangs haben wir ausgeführt, daß die Grundgedanken, von denen das Höferecht ausging, einerseits materielle Elemente waren, nämlich die Art der Siedlung, andererseits solche geistiger Natur, nämlich die Vorstellung von der Heiligkeit des Familieneigentums und der Notwendigkeit, es durch Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit zusammenzuhalten. Diese Gedanken hatten sich im Laufe der Zeit verflüchtigt; aber sie wurden ersetzt und zugleich verstärkt durch Erwägungen mit dem gleichen Ziel, die nur einen anderen Ursprung hatten. In den Patenten von 1770 und 1795 war ein gewisser Rationalismus zum Ausdruck gekommen. Man hatte eingesehen, daß es, abgesehen von der Überlieferung, aus wirtschaftlichen Überlegungen zweckmäßig war, den landwirtschaftlichen Grundbesitz vor Teilung und Zersplitterung, sei es unter Lebenden sei es im Erballe, zu bewahren. Einer sollte den Grundbesitz ohne übermäßige Lasten — er sollte auf dem Hof „wohl bestehen“ können — übernehmen.

Physiokratismus und wirtschaftlicher Liberalismus

Diesem Grundgedanken trat gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine andere Lehre entgegen, die Lehre Adam Smiths und der Physiokraten. Der Physiokratismus erklärte, daß die Erde, der Besitz von Grund und Boden, der eigentliche Reichtum des Menschen ist; der Liberalismus, daß ein wirtschaftlicher Fortschritt der Menschheit nur auf der Grundlage der vollkommenen individuellen Freiheit erzielt werden kann, daß also das Interesse des einzelnen den einzigen maßgebenden Faktor in der Entwicklung der Wirtschaft darstellt. Deshalb müsse die Freiheit des einzelnen in möglichst weitgehendem Maße gesichert und gewahrt werden. Diese Ideen führten in den folgenden Jahrzehnten zu einem völligen Umschwung der Verhältnisse, der besonders in einem preussischen Edikt vom Jahre 1807 seinen Ausdruck fand. Darin wurde die völlige Gleichstellung von Grund- und Mobilienbesitz bei Vererbungen festgesetzt und alle Hindernisse für die Teilbarkeit des Grundbesitzes aufgehoben. In Österreich wirkten sich diese liberalen Prin-

zipien erst im Jahre 1868 aus, als die einzelnen Länder aufgefordert wurden, die Beschränkungen in der Teilbarkeit, die durch Landesgesetze (besonders auf Grund des Patentes von 1795) eingeführt worden waren, aufzuheben. Sämtliche Länder Österreichs machten von diesem Recht der Aufhebung Gebrauch mit Ausnahme des Landes Tirol. Tirol allein hielt die Beschränkungen, die in der Praxis jedoch schon ziemlich locker waren, aufrecht und das Patent von 1795 behielt weiterhin seine Rechtsgültigkeit.

Rückkehr zum Prinzip des geschlossenen Hofes

Langsam entschloß man sich aber auch in den übrigen Ländern Europas zur Abkehr von den Prinzipien des Code Napoléon, der ja das Muster für diese liberale, vom Gedanken der absoluten Freiheit getragene Regelung der Wirtschaft, auch in der Herrschaft über Grund und Boden, darstellte. Es ist bezeichnend, daß gerade in Frankreich der große Staatsmann Toqueville dreißig Jahre nach dem Inkrafttreten des Code Napoléon erklärte, daß durch die Zerstückelung des Grundbesitzes das Bauerntum zugrunde gehen werde. In England blieben die Gedanken der Gebundenheit von Grund und Boden lebendig und wurden weiterentwickelt, dort besonders in der Form des Fideikommiß, das nicht nur auf Adelsfamilien beschränkt war, sondern auf jeden Grundbesitz Anwendung finden konnte: das Erb- oder Stammgut war unteilbar und unveräußerlich und mußte von einem Erben übernommen werden.

Diese Grundsätze, die sich allmählich gegen das liberale Prinzip der Teilungsfreiheit wieder durchsetzten, erhielten eine entscheidende Stütze, als nach 1870 in Europa die große agrarische Krise durch die verstärkte Einfuhr von Agrarprodukten aus Überseeländern eintrat. Da sah man ein, daß das Bauerntum nur dadurch gerettet werden konnte, daß man den mittleren landwirtschaftlichen Grundbesitz in seiner Existenz sicherte. In einzelnen Staaten Deutschlands, wie in Hannover, Westfalen, Mecklenburg, Schlesien, Holstein usw., wurden eine ganze Reihe von Gesetzen erlassen, die alle den Gedanken des sogenannten „Anerbenrechtes“, daß nur ein Erbe den Hof, das bäuerliche Anwesen, übernehmen sollte, einführten oder verstärkten. Schwerer war die Frage der Unteilbarkeit zu lösen; in dieser Hinsicht waren die Gesetze verschieden. Aber im großen und ganzen dehnte sich die Tendenz, den landwirtschaftlichen Besitz zu binden, auf ganz Europa aus. In Frankreich, das ja das Bollwerk des Prinzipes der Freiheit und Teilbarkeit war, wurde, allerdings erst in diesem Jahrhundert, ein Gesetz erlassen, durch das Bindungen für den landwirtschaftlichen Besitz, ähnlich wie in unserem Höferecht, eingeführt wurden. Auch in den nordischen Staaten war das alte germanische Erbgut dieser Gedanken lebendig geblieben, z. B. in Norwegen in der Form des sogenannten „Odels- og Ansaesedesrett“, wonach das „Odal“, das Familienstammgut, als solches nicht geteilt und von ihm nichts abgetrennt werden durfte und für die Vererbung das Anerbenrecht galt, daß also der Grundbesitz nur auf einen übergeben konnte. Ähnliche Grundsätze hatten sich auch in Dänemark erhalten, ebenso in Schweden, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Aber im großen und ganzen ist der Grundgedanke, der unser Höferecht beseelt, nicht auf uns beschränkt gewesen oder geblieben, sondern er hat sich in allen Ländern, nicht nur germanischer Zunge, sondern fast überall dort, wo ein gedankliches oder materielles Erbgut dieser Art vorhanden war, irgendwie durchgesetzt.

Das Höferecht unter dem Nationalsozialismus

Aus dem früher Gesagten ergab sich, daß es drei Elemente sind, die das Wesen unseres Höferechtes ausmachen: erstens die Unteilbarkeit unter Lebenden, zweitens die Vererbung an einen einzigen Erben, so daß auch im Erbgang keine Teilung stattfindet, und drittens, daß dieser Erbe einen gewissen Vorteil habe in der Art, daß er das Gut zu einem Preis übernehmen kann, daß er

auf dem Gute wohl bestehen kann. Dieses letzte Element bedeutet vielleicht eine gewisse Zurücksetzung der übrigen Erben, doch geschieht dies in einem höheren Interesse. Diese Elemente haben in verschiedener Form in mehreren Gesetzgebungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre Bekräftigung und ihren Ausdruck erfahren. Den stärksten Ausdruck fanden sie im Erbhofgesetz, das im nationalsozialistischen Deutschland erlassen wurde. In ihm wurden alle diese Gedanken in einer wohl übertriebenen Schärfe und Strenge verwirklicht. Das Erbhofgesetz wurde nach der alliierten Besetzung wieder aufgehoben, aber dafür wurden die einzelnen Landesgesetze z. B. im Schwarzwald, in Westfalen, in Hannover, wieder eingeführt oder zum Teil erneuert, so daß auch dort noch in weiten Gebieten ein Höferecht gilt. In Österreich hatte sich nach der Welle des wirtschaftlichen Liberalismus auch auf dem Gebiete der Agrarpolitik, die 1868 in der Möglichkeit der Abschaffung aller Bindungen Ausdruck gefunden hatte, eine Möglichkeit, von der, wie bereits erwähnt, nur Tirol keinen Gebrauch gemacht hatte, die Überzeugung durchgerungen, daß dies ein falscher Schritt gewesen war. Diese Einsicht führte dann dazu, daß man im Jahre 1889 ein sogenanntes Rahmengesetz für die Schaffung geschlossener Höfe erließ, ein Reichsgesetz, das den einzelnen Ländern die Möglichkeit geben sollte, die Bindungen, welche dafür charakteristisch sind, wieder einzuführen. Davon machten Tirol, Kärnten und Böhmen Gebrauch.

Die Höferolle und das Grundbuch

Eine Frage galt es dabei noch zu lösen, nämlich ob die Bindung der Bauerngüter an die drei Grundsätze der Unteilbarkeit unter Lebenden, der Vererbung an einen einzigen Erben und der Bevorzugung dieses Hofübernehmers für alle Bauerngüter festgelegt werden sollte oder ob hierbei eine gewisse Freiheit walten sollte. Es wurde zuerst in Deutschland das System der sogenannten Höferolle oder Erbgüterrolle eingeführt. Die Güter sollten in ein bestimmtes Verzeichnis eingetragen werden und auf diese eingetragenen Güter sollten die Beschränkungen Anwendung finden. Dabei war dann eine weitere Frage zu lösen: sollte die Eintragung in dieses Register von Amts wegen erfolgen oder sollte der Bauer nach eigenem Dafürhalten die Eintragung verlangen können. In den ersten Versuchen wurde es den Bauern freigestellt, die Eintragung zu verlangen, doch führte das nur in Hannover zu guten Erfolgen; dort war im Laufe von wenigen Jahren mehr als die Hälfte der Bauerngüter in diesen Rollen eingetragen. In allen anderen Ländern, so in Westfalen und in Bayern, führte dies zu keinem Ergebnis. Die Bauern erklärten, sie wollten sich nicht selber diesen Bindungen unterwerfen; sie wollten sie wohl gewohnheitsrechtlich aufrecht erhalten, ohne sich aber

den staatlichen Gesetzen gegenüber zu verpflichten. Aus diesem Grunde unterblieben in diesen Gebieten die Eintragungen in die Höferolle fast zur Gänze. Daraufhin wurde die Eintragung von Amts wegen angeordnet, besonders im preußischen Gesetz über die innere Kolonisation. Es blieb nicht mehr dem einzelnen überlassen, ob er sich dieser Regelung unterwerfen wollte, sondern der Staat bestimmte durch Kommissionen, auf welche Bauernhöfe das Gesetz Anwendung zu finden hatte.

Diese Frage tauchte dann bei unserem Höferecht noch einmal auf. Der Regierungsentwurf für das Höferecht, der für Tirol vorgelegt wurde, sah auch eine Höferolle vor, in welche die Bauerngüter von Amts wegen eingetragen werden sollten. Diese Bestimmung fiel aber bei der endgültigen Formulierung des Höferechts weg. Dafür wurden im Grundbuch zwei Abteilungen vorgesehen: eine für die geschlossenen Höfe, die andere für die walzenden, die freien Grundstücke, und es stand jedem frei, in welche Abteilung er seinen Hof eintragen lassen wollte. So wurde im Tirolischen Höfegesetz den Bauern die freie Wahl für die Bindung oder Freiheit eingeräumt.

In unserem jetzigen Höfegesetz ist insofern eine kleine Rückkehr zur Bindung eingetreten, als zunächst einmal alle Bauernhöfe als geschlossene Höfe erklärt wurden, die schon früher im Grundbuch als geschlossene Höfe eingetragen gewesen waren. Somit bildete die frühere erste Abteilung des Grundbuches eine Art Höferolle.

Ziel des Höfegesetzes: Erhaltung unseres Bauernstandes

Das wären kurz die geschichtlichen Grundgedanken, aus denen sich unser Höferecht entwickelt hat. Sie wenden aus diesen Bemerkungen ersehen haben, daß die Grundgedanken des Höferechts keineswegs auf unser Land allein beschränkt sind, sondern daß sie einerseits aus dem alten urgermanischen Recht herkommen, andererseits sich aus der Art unserer Siedlung ergeben haben, aus dem Hofsystem, das uns durch die Natur in unseren Berggegenden aufgezungen wurde. Und abgesehen von der Überlieferung war das Höfegesetz auch die Folge der Einsicht, daß eine zweckmäßige Bewirtschaftung des Grundbesitzes und die Erhaltung des Bauernstandes nur dann möglich ist, wenn man vom Gedanken der völligen Freiheit von allen Bindungen beim landwirtschaftlichen Grundbesitz absieht und gewisse Beschränkungen einführt. Und diese Beschränkungen haben ihren Ausdruck im Höfegesetz gefunden.

Wir können also behaupten, daß unser Höfegesetz das Ergebnis und der Ausdruck einerseits eines überlieferten Erbgutes und andererseits der wirtschaftlichen Erfahrung ist, die es als berechtigt und begründet, und nicht nur als lebensfähig, sondern auch als lebensnotwendig für die Erhaltung unseres Bauernstandes erwiesen hat.

PETER BRUGGER:

DAS BESTEHENDE HÖFEGESETZ UND SEINE SOZIALEN UND WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN

Bevor ich auf das eigentliche Thema, nämlich das bestehende Höfegesetz und seine sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, eingehe, dürfte es zweckmäßig sein, in kurzen Umrissen die geschichtlichen Voraussetzungen für unser Höferecht, das einerseits wohl behahrt, andererseits aber auch ziemlich stark kritisiert wird, aufzuzeigen.

Vor allem müssen wir uns daran erinnern, daß das Südtiroler Volk, wie überhaupt das Tiroler Volk, dem Ursprunge nach ein Bauernvolk ist. Und auch heute noch erweist es sich immer wieder, daß gerade dieses Bauerntum das Rückgrat unserer Südtiroler Bevölkerung ist.

Die freien Bauern im Vinschgau

Interessant ist die Tatsache, daß wohl vom gesamten deutschen Sprachraum das Bauernvolk in Tirol das erste war, das als freies Bauernvolk angesprochen werden konnte. Das ist mit den Freiheitskriegen in der Schweiz und mit der Nachbarschaft zur Bevölkerung dieses Landes in Zusammenhang zu bringen. Und es ist bezeichnend, daß die ersten völlig freien Bauern in höchm Prozentsatz gerade im Vinschgau und im oberen Inntal zu finden sind. Das gesamte übrige Südtiroler Gebiet war zu mehr als 80 Prozent in den Händen der kirchlichen und weltlichen Fürsten. Und gerade das Verhältnis der Bauern zu den kirchlichen und weltlichen Fürsten hat die Grundlage geschaffen für die Rechtsverhältnisse, die wir im Höferecht der Jahre 1900 und 1954 vorfinden.

Die freien Bauern im Vinschgau haben schon im 12. und 13. Jahrhundert ein starkes Bestreben gezeigt, Realteilungen vorzunehmen: sie waren frei und konnten mit ihren Besitzungen, die ihr Eigentum waren, tun und lassen, was sie wollten. Diese Gebiete waren besonders von romanischem Bevölkerungsschlag besiedelt und so zeigte sich gerade bei diesen freien Bauern im Vinschgau und im oberen Inntal der typisch römische Eigentumsbegriff der Aufteilung und der völligen Verfügbarkeit über das Eigentum.

Der Familienbetrieb

In den übrigen Gebieten, im Eisacktal, im Etschtal und im Pustertal, war das Land, wie vorhin erwähnt wurde, zum Großteil in den Händen der kirchlichen und weltlichen Fürsten. Diese Grundherren waren wohl darauf bedacht, daß die Bauern, die sie auf ihren Höfen hatten, in der Erbfolge ihrer Geschlechter den Hof so, wie sie es wollten, übergaben. Und sie hatten festgestellt, daß die beste Rentabilität einer landwirtschaftlichen Einheit gewisse obere und gewisse untere Grenzen hat und schafften so den Bauernhof als Familienbetrieb.

Im Laufe der Zeit, aber doch schon verhältnismäßig früh, konnten diese Tiroler Bauern, die in anderen Ländern hörig gewesen wären, bereits ziemlich frei über ihre Besitzverhältnisse, wie man in diesem Falle noch sagen muß,

auf testamentarischem Weg oder auch auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden verfügen. Dies finden wir in der Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526 wieder. In ihr war den Bauern, die das Eigentum dieser kirchlichen und weltlichen Herren bewirtschafteten und somit das Nutzungseigentum hatten, die Möglichkeit geboten, in gewissen Fällen durch Testament, letztwillige Verfügungen und durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden Rechte zu veräußern, Rechte zu übertragen, Rechte zu vererben.

Das männliche Anerbenrecht

Damals gab es allerdings schon einen Grundsatz, der sich bis heute erhalten hat: Man war bestrebt, den Hof, die landwirtschaftlich gesunde Einheit in derselben Familie zu erhalten. Es galt also nicht nur die materielle Einheit des Hofes zu schützen, sondern man wollte erreichen, daß derjenige, der diesen Hof bewirtschaftete, immer demselben Stamme der ursprünglichen Familie angehöre. Und so entwickelte sich hier, hauptsächlich in der Erbfolge, der Brauch, daß die männlichen Erben, die Träger des Stammes, gegenüber den weiblichen vorgezogen wurden. Es dürfte Ihnen die damalige Bestimmung bekannt sein, daß den männlichen Erben ein Viertel mehr zustehe als den weiblichen. Diesen Unterschied gab es eben deshalb, weil im männlichen Nachfolger der Stammeserhalter gesehen wurde.

Nicht so stark wurde hingegen die Tatsache der Erstgeburt betont. Es gab aus dem Brauchtum heraus im 13. und 14. Jahrhundert eine Menge von Fällen, in denen der jüngste Sohn einer bäuerlichen Familie den Hof übernahm. Es mußte keineswegs der älteste Sohn den Hof übernehmen, und es gibt im deutschen Sprachraum noch viele Gebiete, in denen das Hofübernahmerecht nicht dem Ältesten, sondern dem jüngsten Sohn zusteht. Es hat diese Tatsache auch ihre besonderen Begründungen. In Tirol setzte sich jedoch der Brauch, daß der älteste Sohn den Hof übernimmt, deswegen besonders durch, weil man die bäuerliche Familie in erster Linie als Arbeitskräfteeinheit auffaßte und sich sagte, daß der älteste Sohn ja am längsten am Hof gearbeitet hat und die geringste Möglichkeit hat, sich außerhalb des Hofes eine Existenz zu schaffen. Eher haben die Nachgeborenen die Möglichkeit dazu, denn diese sind im Falle der Erbschaftsübernahme durch den Ältesten noch jung genug, sich anderswo eine Existenz zu gründen. So hat sich also dieser Brauch hauptsächlich durch den Einfluß der kirchlichen und weltlichen Grundherren erhärtet, bis in die Zeit um das 17. Jahrhundert.

Das Patent von 1770

Im 17. Jahrhundert verzeichnen wir hier im Lande einen ungemein hohen Geburtenüberschuß und gleichzeitig einen Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Bergwerke, die im 14. und 15. Jahrhundert blühten und vielen Men-

schen Arbeit boten, waren im 16. Jahrhundert ziemlich erschöpft. Die Arbeitslosen drängten sich nun wieder in die Landwirtschaft hinein. Aus diesem Eindringen in die Landwirtschaft und durch den immer geringer werdenden Einfluß des Obereigentümers des Grundes begann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein großes Bestreben zur Realteilung dieser alten Hofeinheiten. Durch diese Realteilung sollten möglichst viele Menschen ihr Auskommen finden. Diese Aufstückelung der gesunden landwirtschaftlichen Betriebseinheiten bereitete den Tiroler Ständen große Sorgen und sie wandten sich an Wien. Auf Vorschlag der Stände Tirols kam dann das kaiserliche Patent Maria Theresias vom Jahre 1770 heraus, das gewisse Grundteilungen einfach verbot. Das Patent begründete dieses Verbot damit, daß man soziale Erwägungen in den Vordergrund stellte. In der Einleitung wurde nämlich erklärt, man könne nicht zulassen, daß in Tirol — das Patent wirkte ja hauptsächlich in Tirol — die gesamte Bevölkerung durch zu starke Grundaufteilung verarme.

Das Tiroler Höfegesetz vom Jahre 1900

Durch dieses Patent der Kaiserin Maria Theresia waren die rechtlichen Voraussetzungen für jene Verhältnisse geschaffen, die zugrunde lagen, als der Tiroler Landtag im Jahre 1900 das Tiroler Höfegesetz verabschiedete. Nachdem das kaiserliche Patent seine Rechtskraft ziemlich verloren hatte und mehr ins Brauchummäßige übergegangen war und auch damals wieder und bezeichnenderweise besonders im Vinschgau und im oberen Inntal große Bestrebungen zur weiteren Aufteilung und damit zur Verarmung des Landes bestanden, erschien dieses Gesetz von 1900 den Tiroler Landesbehörden notwendig, um eine völlig klare rechtliche Lage in Bezug auf die Hofbewirtschaftung und auf die Hofeigentumsangelegenheiten zu schaffen, denn um diese Zeit wurde auch das Grundbuch eingeführt. Während früher diese Eigentumsfragen eigentlich nie recht definiert waren, wurden sie es durch die Einführung des Grundbuches endgültig. Nicht von ungefähr war deswegen die Regelung der geschlossenen Höfe gleichzeitig mit der Grundbuchregelung, die über das Eigentum Urkunde bietet.

Zwischen dem Tiroler Höferecht von 1900 und dem heutigen Südtiroler Höfegesetz von 1954 sind eigentlich keine merklichen Unterschiede vorhanden. In beiden Fällen ist der Hof als unteilbar erklärt; nur daß im Tiroler Höfegesetz — und das ist der wesentliche Unterschied auf sozialer Ebene — der Hofübernehmer den weichenden Erben einen Betrag auszahlen mußte, der nur so hoch war, daß der Hofübernehmer am Hofe „wohl bestehen“ konnte. Nun ist aber diese Bestimmung des „Wohl-bestehen-Könnens“ eine sehr elastische Bestimmung, und der eine Richter, der mit der Verlassenschaft beauftragt wurde, faßte dieses Wohlbestehen weit, der andere etwas enger auf. Und es stellt sich bei der heutigen Lage der Dinge heraus, daß die Abfertigung der weichenden Erben unter dem alten Tiroler Höferecht wesentlich niedriger war als unter den heutigen Verhältnissen. Das heutige Gesetz hat konkrete Bestimmungen — darauf komme ich noch später zurück — über die Art und Weise, wie ein Hof geschätzt werden muß, um aus dem Ergebnis dieser Schätzung die weichenden Erben einigermaßen gerecht befriedigen zu können. Eine Erbausschließungsmöglichkeit sah das alte Tiroler Höferecht auch in größerem Ausmaße vor, als es das Südtiroler Höfegesetz von 1954 vorsieht. Immerhin wird aber das jetzt in Südtirol bestehende Höfegesetz auch von den Nordtirolern als ein evoluteres und sozialeres Gesetz als das alte Gesetz von 1900 angesehen.

Römischer und deutscher Eigentumsbegriff

Natürlich enthält das heutige Höfegesetz eine Menge von Mängeln, doch ist man bestrebt, diese Mängel im Laufe der Erfahrung zu beheben. Es ist aber auch schwer, in einem Gesetz allen Menschen recht zu tun. Eine Kritik wird sehr häufig vorgebracht, die sich auf die Beschränkung

des Eigentumsrechtes bezieht. Der römische Rechtsbegriff des Eigentums geht „usque ad sidera et usque ad inferos“. Der Begriff des absoluten Eigentumsrechtes war aber im deutschen Recht nie so gewesen, wie er sich im italienischen Recht herausentwickelt hatte. Im deutschen Recht wurden dem Eigentümer auch in früheren Zeiten hohe Beschränkungen auferlegt. Es gab z. B. ein sehr gesundes Eigentumsverhältnis zur gemeinsamen Hand, das sogenannte Gesamthandseigentum, das viele der heutigen Streitfälle lösen würde, wenn der Begriff noch bestünde. Dieses Gesamthandseigentumsrecht hatte den Inhalt, daß wohl mehrere ein gewisses Eigentum nach Quoten nutzen konnten, daß aber dieses gemeinsame Eigentum niemals nach Quoten aufgeteilt werden durfte. Nur die Nutzung durfte aufgeteilt werden. Und so sind viele andere Beschränkungen des absoluten Eigentumsbegriffes im germanischen und im deutschen Recht vorhanden, die das römische Recht nicht kennt.

Aber die moderne Zeit hat sich doch auf dieses unbeschränkte Eigentumsrecht mächtig ausgewirkt. Ich denke dabei an die sogenannten Militärservituten, die auch das italienische Recht sehr gut kennt. Durch die Militärservituten werden dem Eigentümer eines Grundstückes in militärisch befestigten oder gefährdeten Zonen verschiedene Einschränkungen auferlegt. Es gibt auch die Möglichkeit der Enteignung im öffentlichen Interesse. Somit ist auch der Begriff des absoluten Eigentumsrechtes des römischen Rechtes etwas abgeschwächt worden.

Im deutschen Recht mußte der Eigentümer sogar Rechenschaft ablegen, ob er sein Eigentum gut verwaltete. Und dieses Rechenschaftsablegen hat sich besonders in der Zeit des Dritten Reiches erhärtet. Damals gab es auch ein sogenanntes Erbhofgesetz, mit dem aber unser Südtiroler Höfegesetz nur wenig gemeinsam hat. In diesem Gesetz war vorgesehen, daß der Eigentümer des Hofes „abgemeiert“ werden konnte, d. h. er konnte des Hofes verlustig erklärt werden, wenn er den Hof nicht rationell bewirtschaftete. Wir hingegen sind nur bestrebt, die Hofeinheit zu wahren und auf freiwilliger und ungezwungener Ebene zu trachten, daß der Hofeigentümer auch ein guter Bauer wird, der mit seinem Eigentum auch etwas anzufangen weiß.

Gewährleistung einer sicheren Existenz für die Bauernfamilie

Man kann also wohl behaupten, daß das Höfegesetz auch in seiner gegenwärtigen Fassung wesentlich dazu beiträgt, unseren Klein- und Mittelbauern eine Existenzmöglichkeit für die eigenen Familien auf längere Sicht und eine sichere Arbeitsstätte zu gewährleisten. Somit trägt dieses Gesetz wesentlich dazu bei, dem arbeitsamen Bauern die Voraussetzungen zu schaffen, daß er durch eigenen Fleiß und durch eigene zielbewußte Arbeit bestehen kann, ohne dabei Jahr für Jahr der öffentlichen Hand um Unterstützung im Einzelfalle zur Last fallen zu müssen, um so seine Freiheit und Unabhängigkeit behaupten zu können. Die sozialen Erwägungen dürfen im Zusammenhang mit der Beurteilung des Höfegesetzes nicht einseitig sein, sondern es muß bedacht werden, daß in jeder Gemeinschaft, gleichgültig ob Staat, Land oder Gemeinde, nur dann gesunde soziale Verhältnisse im europäischen Sinn und auf christlicher Grundlage entstehen und bestehen können, wenn ein tragbares Gleichgewicht vorhanden ist zwischen Berufsständen, die der öffentlichen Hand die notwendigen Mittel durch Abgaben zur Verfügung stellen können, und Berufsständen, die ihre Lebenshaltung aus dem Arbeitslohn decken müssen und zur Unterstützung durch die öffentliche Hand berechtigt sind, sobald der Arbeitslohn zu einer menschlich vertretbaren Lebenshaltung nicht mehr ausreicht. Zu stark betonte Interessenvertretung des Arbeitnehmers ist genau so schädlich und ungerecht wie die übertriebene Interessenvertretung des Arbeitgebers. Dem selbstverschuldeten Notstande und dem ungerechtfertigten Radau charakterlich gestrandeter Menschen sollte nicht allzu große Bedeutung beigemessen werden, denn nicht selten rechnen solche Mit-

glieder der Gesellschaft mit der Nachgiebigkeit und manchmal verfehlten Weichheit gutherziger Männer auf verantwortungsvollem Posten. Die beste Sicherstellung unseres Volkes gegen den um uns tobenden Klassenkampf ist nicht zuletzt das Bestreben zur Bildung und Erhaltung eines möglichst bedeutenden Mittelstandes in unserem Volke.

Dies war auch ein Beweggrund zur Wiedereinführung des Hofgesetzes, das in seiner jetzigen Form gerade von Vertretern der sozial minderbemittelten Bevölkerungsschichten der Lohnarbeiter stark wegen seines ihrer Meinung nach unsozialen Charakters kritisiert wird.

Soziale und ideologische Gefahren der Halbpacht

Wenn wir einen Blick in unsere Nachbarprovinzen Belluno und Trient werfen, stellen wir fest, daß dort die Landwirtschaft keine sozialen Fragen mehr löst, sondern daß umgekehrt die Landwirtschaft selbst ein weiteres Bleigewicht geworden ist, welches die der Kasse der öffentlichen Hand entgegengesetzte Waagschale herunterzieht. In den seltensten Fällen reicht dort der im Besitze einer Familie stehende Boden aus, die Familie nur aus dem Ertrag des Bodens zu erhalten. Andererseits verhindert die fast ins Grenzenlose getriebene Zerstückelung des Bodens eine rationelle Bewirtschaftung, da manchmal nicht mehr der Pflug und noch viel weniger andere moderne Maschinen zur Bodenbearbeitung eingesetzt werden können. Dazu ist ein großer Teil des zerstückelten Bodens nicht Eigentum dessen, der ihn bearbeitet, sondern er gehört dem Kaufmann, dem Industriellen, dem Beamten oder Freiberufler in der Stadt, der ihn in Halbpacht an eine Arbeiterfamilie vergibt. Kein Wunder, daß die Halbpächterfamilien für die Ideen des Klassenkampfes außerordentlich empfänglich sind, wenn diese feststellen können, daß dem Eigentümer, ohne einen Finger zu rühren, die Hälfte des Ertrages zufließt, während der Halbpächter unter Aufwand aller Kräfte seiner Familie kaum den kargsten Lebensunterhalt zu erwerben imstande ist. Nicht zufällig finden die kommunistischen Ideen dort den fruchtbarsten Boden, wo in der Landwirtschaft Halbpachtverhältnisse vorherrschen.

„Ich bin der Herr meiner Scholle!“

Unser Hofgesetz erstrebt hingegen jene landwirtschaftliche Einheit, die schon seit mehr als tausend Jahren „Hof“ heißt und die einer bäuerlichen Familie eine Existenzmöglichkeit gewährleisten soll, indem der Hofeigentümer selbst als Bauer den Hof bewirtschaftet und bearbeitet. Wohl mögen Fälle vorkommen, in denen der Bauer, der selbst seinen eigenen Hof bewirtschaftet, nicht einen höheren Ertrag erreicht als der Halbpächter in der Ebene, daß er also seine Familie kaum ernähren kann; doch das Bewußtsein des Bauern, der Herr seiner Scholle zu sein, gibt ihm die Kraft zur Überwindung der größten wirtschaftlichen Härten. So ist der Hof nicht in erster Linie als Ertragsquelle, sondern als sichere Arbeitsstätte der Familie des Hofeigentümers anzusehen. Man muß in diesem Zusammenhang wohl bedenken, daß die 12.000 durch das Hofgesetz in ihrem Bestande gesicherten Höfe eine Lebensmöglichkeit von ungefähr 100.000 Personen im Lande sicherstellen, die keiner Fürsorgestelle zur Last fallen und zum Mittelstand gezählt werden können.

Das alte Tiroler Hofgesetz hat die Behandlung der weichenden Erben dem Ermessen des Richters anheimgestellt und man kann nachweisen, daß durch das Tiroler Hofgesetz die weichenden Erben schlechter behandelt wurden, als dies im neuen Südtiroler Hofgesetz vorgesehen ist, in dem konkrete Rechtsnormen über die Schätzungsgrundsätze vorgesehen sind. Unser Hofgesetz betont außerdem ausdrücklich, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Schätzung des Hofes nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich die Geschwister nicht auf gutlichem Wege über den Übernahmepreis einigen können. Man wollte nämlich verhindern, daß schon vor dem offenen Grabe des Erblassers die leiblichen Kinder sich um den Nachlaß raufen, wie

dies an der Zeit, in der das Hofgesetz nicht bestand, vorgekommen ist.

Das Hofgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung beläßt dem Hofeigentümer die Möglichkeit, durch Testament seinen letzten Willen kundzutun und den weichenden Geschwistern entsprechende Zuwendungen aus dem Nachlaß sicherzustellen; dabei ist der Hofeigentümer allerdings gebunden, den Hof in seiner landwirtschaftlichen Einheit einem seiner leiblichen Erben zuzuwenden. Ob er dann den Hof dem Ältesten oder dem Jüngsten, dem Sohne oder der Tochter zuwendet, ist Sache des eigenen freien Ermessens. Somit erhält durch das Hofgesetz das Testament wieder seinen alten Wert und es ist anzunehmen, daß besorgte Eltern in einem formgerechten Testament entsprechende Vorsorge auch für jene Kinder treffen, die nicht den Hof übernehmen können.

Vorteile für die weichenden Erben

In diesem Zusammenhang dürfte angebracht sein, einige Klarstellungen in Bezug auf einige Bestimmungen des Hofgesetzes zu geben, um festzustellen, daß die weichenden Geschwister nicht nur die Belasteten und die Hofübernehmer die Bevorzugten sind.

Die Bestimmungen des Hofgesetzes über die Zuteilung der Erbschaft beziehen sich nur auf den Hof als landwirtschaftliche Einheit. Alle nicht zum geschlossenen Hof gehörenden Liegenschaften und Gegenstände können unter die weichenden Geschwister verteilt werden. Der Hof allein muß einem Erben zugeteilt werden. Wenn kein Testament vorliegt, in welchem der Hofübernehmer genannt ist, hat der älteste Sohn, oder wenn keine Söhne da sind, die älteste Tochter das Recht, den Hof zu übernehmen. Wenn der zur Hofübernahme berufene Erbe den Hof nicht übernehmen will, geht sein Recht auf jenen über, der den Hof bekommen hätte, wenn der Erstgeborene nicht vorhanden wäre. Wer den Hof nicht übernehmen will oder zugunsten eines Miterben auf die Übernahme verzichtet, wird behandelt wie ein weichender Erbe. Also besteht für den zur Hofübernahme berufenen Erben keine Pflicht, den Hof übernehmen zu müssen. Wohl aber besteht die Pflicht, daß einer den Hof übernimmt. Das heißt aber nicht, daß die übrigen Miterben bei Hofübernahme vom Hofe gehen müssen, sondern die Erben dürfen beisammen bleiben, wenn sie sich untereinander vertragen und solange sie beisammen bleiben wollen. Weichenden Erben erwächst ein Recht, am Hofe zu verbleiben und dort erhalten zu werden, wenn dies in einem Testament bestimmt wird. Von dieser Möglichkeit sollten besorgte Eltern dann Gebrauch machen, wenn sie körperlich oder geistig gebrechliche Kinder versorgen wollen. Auch die Organisationen, welche vorhaben, die Interessen der weichenden Erben zu vertreten, sollten besorgte Eltern auf diese Möglichkeit aufmerksam machen.

Gefahren der Miteigentumsverhältnisse

Miteigentumsverhältnisse von Erbgemeinschaften will das Hofgesetz verhindern. Die Vergangenheit lehrt uns, daß daraus mehr Hader und Streit unter den Miteigentümern erwachsen ist, als Fürsorgemaßnahmen bezweckt wurden. Die Beispiele sind nicht selten, in denen eines der mitbesitzenden Geschwister, um der Gemeinschaft Schwierigkeiten zu bereiten, seinen Anteil an irgendeinen Fremden verkaufte, den Erlös verlobte und im Leben strandete, und die Hofbewirtschaftung durch das Eindringen eines Fremden unmöglich gemacht wurde. Wenn dem Landtag, der das Gesetz verabschiedete, diese nicht seltenen Fälle gegenwärtig waren, kann fürwahr nicht behauptet werden, daß er sich von unchristlichen Erwägungen leiten ließ, als er beschloß, vielen langwierigen Familienstreitigkeiten durch Handanlegung an die Wurzel des Streitherdes ein Ende zu bereiten. Wohl gibt es heute, nach fünfundsiebenzigjähriger Zulassung der Zerstückelung landwirtschaftlicher Wirtschaftseinheiten, Härtefälle bei der Auflösung lange be-

währter Miteigentumsverhältnisse. Doch wenn das Zusammenwirken der Miteigentümer sich bis heute in bestimmten Einzelfällen bewährt hat, verhindert das Höfegesetz keineswegs ein weiteres gemeinsames Zusammenwirken der früheren Miteigentümer, sofern die Gemeinschaft sich einig ist, auch wenn einer der Miteigentümer durch das Gesetz zur Hofübernahme berufen ist.

Manchmal wird behauptet, daß durch das Höfegesetz die Rechte der weichenden Erben zugunsten des Hofübernehmers geschmälert worden im Verhältnis zu den Rechten, die die Miterben vor der Rechtskraft des Höfegesetzes hatten. Diese Behauptung ist richtig, sofern man einzig und allein die Lage des weichenden Erben im Auge hat und dabei die Bedeutung gesunder Bauernfamilien nicht berücksichtigt, zu deren Bildung und Erhaltung der Hof in dem im Gesetze vorgesehenen Ausmaße Voraussetzung ist.

Wenn noch zwei weitere Erbgänge in jedem Südtiroler Bauernhofe nach der im italienischen bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Weise stattfänden, würde unsere heute noch blühende Landwirtschaft in dieselbe Lage kommen wie im Trentino und Cadore. Bei näherer Überprüfung der Verhältnisse stellen wir jedoch fest, daß die Lasten, die mit der Unteilbarkeit des Hofes verbunden sind, ausgeglichen sind zwischen Hofübernehmer und weichenden Erben.

Probleme für den Hofübernehmer

Der Hof wird zur Übernahme auf Grund der Feststellung des Jahresertrages geschätzt, sofern sich die Erben nicht untereinander über den Übernahmewert einigen können. Die Wertfestsetzung eines Objektes, das zur Erzeugung von Produkten dient, erfolgt auch in anderen Wirtschaftszweigen durch Kapitalisierung des Ertrages innerhalb einer bestimmten Zeiteinheit zum gesetzlichen Zinsfuß. Auf Grund dieser Verrechnung muß der Hofübernehmer den Hof um zwanzig Jahresernten übernehmen, das heißt, daß der Hofübernehmer statt des übernommenen Hofes an die Erben den Betrag auszahlen muß, der zwanzig Jahresernten des Hofes entspricht. Aus einer Reihe von Beispielen über gültliche Vereinbarungen unter Hoferven in der Zeit, in welcher kein Höfegesetz bestand, geht hervor, daß sich die weichenden Erben fast immer mit einem etwas niedrigeren Anteil zufrieden gegeben haben, als ihnen auf Grund einer im Höfegesetz vorgesehenen Schätzung zugestanden wäre. Nach Inkrafttreten des Höfegesetzes konnte bereits festgestellt werden, daß die Fälle der gültlichen Vereinbarung unter Miterben häufiger geworden sind als früher und daß sich im allgemeinen die vereinbarten Abfertigungsbeträge nicht weit von den Schätzungsergebnissen entfernen. Wenn man dann berücksichtigt, daß der Hofübernehmer zur Zeit der Hofübernahme nicht über die hinreichenden eigenen Arbeitskräfte verfügt — er hat ja noch keine erwachsenen Kinder —, um den Hof bewirtschaften zu können, sondern Lohnarbeiter einstellen muß, die zur Entlohnung einen bedeutenden Anteil des Ertrages als Gegenleistung zu fordern berechtigt sind, ergibt sich für den Hofübernehmer keine leichte Lage.

Wenn die weichenden Erben ihr Recht auf Abfertigung sogleich nach Hofübernahme geltend machen, ist der Hofübernehmer gezwungen, den Hof mit Schulden zu belasten und es ist hinreichend bekannt, welches die Zinssätze von Geldern sind, die bei Kreditinstituten geliehen werden müssen. Der sterbende Bauer, der auch besorgter Familienvater ist, will nicht nur seine Kinder versorgt wissen, sondern er will auch als bodentreuer Sohn unseres Volkes, daß sein Hof auch nach seinem Tode seiner Familie, seinem Stamme verbleibe. Deshalb soll es nicht vorkommen, daß der Hof der Ahnen aus rein materiellen Erwägungen der Erben auf dem Versteigerungswege in fremde Hände kommt. Der Hofübernehmer hat die Pflicht, und das Höfegesetz legt sie ihm deutlich genug auf, den erbten Hof in seinem Besitze zu halten, um ihn den Nachkommen seines Stammes zu bewahren. Dabei ist er verpflichtet, das durch den Hof dargestellte Kapital in der Landwirtschaft

zu belassen, in der es sich schlechter verzinst als in den übrigen Wirtschaftszweigen. Der weichende Erbe hingegen, dem ein Teilwert des Hofes in Geld ausbezahlt wird, hat die Möglichkeit, sein Kapital dort einzusetzen, wo es am meisten trägt. Mag also auch der Kapitalanteil des Hofübernehmers höher sein als der eines weichenden Miterben, so muß doch erwogen werden, daß der Hofübernehmer verpflichtet ist, seinen Anteil in einem wenig rentablen Wirtschaftszweige, der wohl sichere Arbeitsstätte ist, angelegt zu lassen, während der weichende Erbe berechtigt ist, die höchstmögliche Rentabilität seines Anteiles durch eigene bedachte Maßnahmen zu erreichen.

Das Höfekreditgesetz

Eine große Hilfe bei der sofortigen Auszahlung der weichenden Erben ist das Höfekreditgesetz. Wenn der Hofübernehmer bei einer Kreditanstalt ein Darlehen nehmen möchte, um seine Geschwister sofort und in einem Mal auszuzahlen, würde das eine Belastung sein, die der Hof nur in ganz seltenen Fällen ausbiete. Das Minimum wäre ein Zinssatz von 7 Prozent. Die Landwirtschaft rentiert aber keine 7 Prozent, sondern höchstens 3 bis 4 Prozent, denn man darf nicht vergessen, daß zwei Drittel unserer Höfe Berghöfe sind, deren Erträge nur gering sind. Die weichenden Erben wünschen aber meistens das Geld so schnell als möglich zu bekommen, erstens um es möglichst bald nutzbringend anzulegen und zweitens aus einer gewissen Angst vor einer Entwertung (allerdings sieht das Höfegesetz vor, daß der Anteil des weichenden Erben, falls er als Geldkapital am Hofe liegen bleibt, mit dem Lebenshaltungsindex aufgewertet wird). Um beiden Teilen entgegenzukommen, wurde das Höfekreditgesetz verabschiedet, das es dem Hofübernehmer ermöglicht, gebührenfreies Geld — d. h. die hypothekarische Eintragung ist kostenlos — für die Auszahlung der weichenden Geschwister aufzuleihen. Weiters zahlt das Land die Differenz der Zinsen zwischen 7 Prozent und dem Zinsanteil, der auf den Bauer fällt. Auf den Hofübernehmer fallen um so weniger Zinsen, je mehr Geschwister er auszuzahlen hat. Grundsätzlich zahlt das Land für einen Bruder oder eine Schwester, die ausbezahlt werden müssen, 56 Prozent der Zinsen, die der Hofübernehmer für das Darlehen zahlt. Für jeden weiteren Bruder oder jede weitere Schwester zahlt das Land 4 Prozent mehr. In den meisten Fällen hat in Südtirol der Bauer fünf bis sechs weichende Geschwister auszuzahlen, d. h. er bekommt das Darlehen zu einem Zinsfuß von 2 bis 3 Prozent. Daß dieses Höfekreditgesetz ein Erfolg war, zeigt die Tatsache, daß das Land in einem Jahr auf diesem Wege Kredite im Werte von über 420 Millionen Lire gewährt hat.

Für die weichenden Geschwister: eine gediegene fachliche Ausbildung

Damit nun die weichenden Erben mit ihrem Erbanteil richtig umzugehen wissen, ist es Pflicht besorgter Eltern, ihren Kindern für das Leben jenes Rüstzeug mitzugeben, das sie benötigen. Der Bauer soll im halberwachsenen Kinde nicht allein eine werdende Arbeitskraft für seinen Hof sehen, sondern soll sich auch bewußt sein, daß sein Kind im Leben einmal auch auf eigenen Füßen und außerhalb des Hofes stehen und kämpfen muß. So mögen alle jene Stellen und Organisationen, die für das soziale Leben in unserem Lande zu sorgen haben, eindringlich auf die Möglichkeit der fachlichen Ausbildung in den verschiedenen Berufen hinweisen. Das Land bietet hierzu Gelegenheit und wendet nicht unbedeutende Mittel auf, um unserer Bauernjugend einen Beruf zu vermitteln, in dem auch den weichenden Erben des Bauernhofes eine Existenz und die Möglichkeit zur Gründung und Erhaltung einer Familie geboten werden soll. Wenn man den Hofeigentümern die Pflicht auferlegt, bei Lebzeiten für eine gute Ausbildung der Kinder zu sorgen, müssen diese auch in die Lage versetzt werden, dieser Verpflichtung materiell nachzukommen. Deshalb sollte durch die Anwendung des Höfegesetzes die

Bildung von Bauernhöfen, die eine acht- bis zehnköpfige Familie erhalten können, angestrebt werden, damit nicht durch zu starkes Abgleiten zur unteren Hofgrenze materielle Not in der Familie die Möglichkeit der Schulung und Ausbildung der Kinder ausschließt. Abschließend möchte ich nun gerade auf diese Ausbildungsnotwendigkeit besonders eingehen.

Leider haben wir in unserem Lande eine verkehrte Ansicht von der „Landflucht“. In unseren Dörfern wird viel darüber geklagt, daß die jungen Leute das Dorf verlassen und in die Stadt ziehen; man sieht darin eine Gefahr für die Landwirtschaft. Ich möchte nun gerade das Gegenteil behaupten. Es ist sehr gut, wenn unsere Landwirtschaft, die mit Menschen überlastet ist, dadurch etwas entlastet wird, daß der Nachwuchs aus der Landwirtschaft sich in andere Berufe hineinbegibt. Dadurch könnte der Stadt wieder frisches Blut zugeführt werden, wie das früher einmal gewesen ist. Wir haben heute ungefähr ähnliche Verhältnisse wie im Jahre 1770, als das Theresianische Patent herausgegeben wurde. Durch den Faschismus sind unsere Leute in die Landwirtschaft hineingetrieben worden, weil sie keine anderen Arbeitsmöglichkeiten hatten. Die Landwirtschaft wurde dadurch intensiviert, denken wir an die schönen Obst- und Weingärten im Etschtal, aber sie wurde, auch in den Berggebieten, übervölkert. Wir müssen nun versuchen, die Landwirtschaft und das Dorf personell zu entlasten, denn der Bauer klagt oft, daß er, trotzdem sich viel Bevölkerung am Lande befindet, keine Arbeitskräfte findet, weil die Rentabilität des Bauernhofes, besonders des Bergbauernhofes, nicht dieselben hohen Löhne gestattet wie die blühende Industrie und das Gewerbe. Es ist nicht die Schuld des Bauern, daß der bäuerliche Diensthofe, der Landarbeiter, einen geringeren Lohn bekommt als der Industriearbeiter. Die Schuld liegt eben in der geringeren Ertragsfähigkeit des Hofes. Deswegen muß der Hof auch ein Familienbetrieb bleiben und deswegen müssen alle unsere Bauern, auch die Bergbauern, sich dazu rüsten, mit möglichst wenig Arbeitskräften, die von außerhalb der Familie kommen, den Hof zu bewirtschaften. Die Mechanisierung und die Rationalisierung des Hofes, auch des Berghofes, ist ein Gebot der Stunde. Und man muß dafür sorgen, daß die überschüssigen Arbeitskräfte aus der Bauernfamilie anderswo in der Heimat Arbeits- und Existenzmöglichkeiten finden. Es sind schon mehrere größere und kleinere Initiativen von den verantwortlichen Stellen im Lande unternommen worden: denken wir an das Kanonikus-Michael-Gamper-Werk, das den Bauernsöhnen Unterkunft bietet, damit sie einem Studium oder einer Lehre zugeführt werden können.

Unterwanderung und Landflucht

Man spricht viel von der fürchterlichen Gefahr der Übervölkerung der deutschen Volksgruppe durch die Zuwanderung. Es ist wahr, daß bei uns eine der größten Gefahren ist, daß wir von dem riesigen Reservoir von 47 Millionen Italienern unterwandert und damit als Südtiroler Bevölkerung in der angestammten Heimat in Minderheit versetzt werden. Aber ich glaube, daß bei der großen Betonung dieser Gefahr, eine andere, gleichwertige Gefahr zu wenig beachtet wird. Und diese zweite Gefahr abzuwenden liegt an uns, und zwar durch Kleinarbeit. Ihr wißt, daß viele Südtiroler, die in der Heimat keine Beschäftigung finden, das Land verlassen, um anderswo eine Lebensmöglichkeit zu finden.

Von unserem falschen Begriff der Landflucht habe ich deshalb gesprochen, weil ich unter Landflüchtigem den verstehe, der seine Südtiroler Heimat verläßt, um sich außerhalb der Heimat eine Existenz zu schaffen. Er geht unserer Volksgruppe verloren und ein uns verloren gegangener Südtiroler ist für uns gleich schädlich wie ein zugewanderter Italiener. Beide Tatsachen wirken zu Ungunsten unserer Volksgruppe. Wir müssen nicht nur verhindern, daß Italiener zuwandern, wir müssen auch verhindern, daß die Söhne unseres Landes die Heimat verlassen müssen. Damit das nicht der Fall ist, müssen wir alles tun, um den Söhnen unseres Volkes durch entsprechende Ausbildung und durch Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten eine Existenz in der eigenen Heimat zu gewährleisten.

Hier ist nun die Bresche, die das Höfegesetz aufgerissen hat und die wirklich einmal ein Schlaglicht in die soziale Lage unserer Heimat hineinwirft. Da eine Realteilung, d. h. eine Aufteilung des Hofes, nicht mehr möglich ist, findet nicht jeder Bauernsohn auf dem Hofe eine Existenzmöglichkeit. Deshalb muß er einen Beruf erlernen, um anderswo eine Erwerbsmöglichkeit zu finden. Wir sind vom Lande aus bestrebt, alles zu tun, um in unserer Heimat durch Förderung des Gewerbes, durch Schaffung von Kleinindustrien auf dem Lande Existenzmöglichkeiten für die weichenden Erben zu schaffen. Bevor aber dies geschehen kann, ist erforderlich, daß unsere Leute für die Arbeit entsprechend geschult sind. Daß das Lernen Opfer kostet, das sehen die meisten ein, aber allzu viele scheuen dieses Opfer. In dieser Hinsicht hat das Höfegesetz einen guten Beitrag geleistet, nämlich daß unsere Leute einsehen, daß die Kinder in frühen Jahren durch ein Studium oder eine Lehre sich unabhängig von der Landwirtschaft eine Existenz schaffen müssen. Nur so können sie selbst einmal eine Familie gründen und erhalten. Wenn dieser Gedankengang einmal in unsere Leute fest eingedrungen ist und sie nach dieser Erkenntnis handeln, dann glaube ich, haben wir durch das Höfegesetz einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und zur Erhaltung unserer Volksgruppe geleistet.

PIUS HOLZKNECHT:

DIE PROBLEME DER ARBEITER UND HANDWERKER IN SÜDTIROL

Das Problem der Handwerker und Arbeiter in Südtirol ist ein brennendes Anliegen, das beim Aufbau einer einheitlichen Sozial- und Wirtschaftsordnung in richtiger Weise berücksichtigt werden muß. Aus der Fülle des Stoffes möchte ich nur jene Probleme herausgreifen, die besonders vordringlich erscheinen.

Wenn Sie jetzt von mir eine theoretische Abhandlung über die Situation der Arbeiterschaft und des Handwerks in Südtirol erwarten, dann muß ich Sie allerdings enttäuschen. Es geht mir nicht so sehr darum, eine genaue Untersuchung der Situation und der Probleme zu machen oder eine Diagnose der Lage zu stellen, sondern ich möchte hineingreifen in das lebendige, pulsierende Leben unserer Arbeiterschaft und vom Praktischen her diese Probleme aufzeigen. Auch möchte ich den Begriff „Arbeiter“ insofern abgrenzen, als ich hauptsächlich die Probleme der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Arbeiter und Angestellten des Handels und des Handwerks behandle und alle jene Werktätigen, die in den anderen Berufen stehen, hier bewußt mehr oder minder ausklammere.

Die Lage des Arbeiterstandes in unserer Heimat und seiner Entwicklung ist sicher in verschiedener Hinsicht sehr ernst, und manche Schwierigkeiten häufen sich vor uns auf, wenn wir unserer Arbeiterschaft den Weg in eine glückliche Zukunft bahnen und sie zur aktiven Anteilnahme an einem geordneten sozialen Leben bringen wollen. Aber ich möchte schon jetzt vorwegnehmen, daß gerade in letzter Zeit für eine bessere soziale Stellung unserer Arbeiterschaft manches getan worden ist und daß verschiedene schöne Ansätze vorhanden sind, die wirklich zu guten Hoffnungen berechtigen. Wir haben vor allem in der Arbeiterschaft selbst ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl wachrufen können. Es ist ein Bewußtsein ihrer Stärke, aber auch ein Bewußtsein ihrer Aufgabe und ihrer Sendung, das in den Herzen der Arbeiter lebendig geworden ist. Wir können wahrnehmen, daß in der Öffentlichkeit den Problemen des sozialen Lebens der Arbeiterschaft viel mehr Bedeutung beigemessen und Aufmerksamkeit geschenkt wird, als es bisher der Fall gewesen ist. Wir müssen auch anerkennen, daß bei vielen Arbeitern eine große Aufgeschlossenheit und eine Bereitschaft vorhanden sind, sich in das gesellschaftliche Leben einzugliedern und ihren Anteil am Aufbau des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in der Heimat zu leisten. All das sind Voraussetzungen, die notwendig und kostbar sind, um der einheimischen Arbeiterschaft jenen Weg zu ebnen, der in die Zukunft hineinführen soll.

Statistische Daten

Ausgehend von dieser Situation möchte ich nun ein paar statistische Daten anführen. Wir müssen festhalten, daß ungefähr 42,6 Prozent der Bevölkerung der Provinz Bozen der Landwirtschaft angehören. Und wenn wir auch die Haushalte, die mehr ländlichen Charakter tragen und

mit der Landwirtschaft eng verbunden sind, zu dieser Bevölkerung dazunehmen, dann haben wir 56 Prozent der Bevölkerung der Provinz Bozen, die dem Berufsstande der Landwirtschaft angehören. Nehmen wir nur die einheimische, deutschsprachige Bevölkerung, dann kommen wir auf annähernd 70 Prozent aller Südtiroler, die direkt oder indirekt mit der Landwirtschaft verbunden sind. Wenn wir die soziale Schichtung in anderer Hinsicht betrachten, dann finden wir, daß 49,8 Prozent aller Menschen, die in der Provinz Bozen wohnen, unselbständige Arbeiter sind. 40 Prozent der Bevölkerung deutscher Zunge sind unter 21 Jahren. Das sagt mit anderen Worten, daß von fünf Menschen zwei erst in den Arbeitsprozeß hineinwachsen und berufsmäßig eingegliedert werden müssen. Es ist ja so, daß wir in unserer deutschsprachigen Bevölkerung hauptsächlich Bauern und landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte haben, die den Nerv und das Rückgrat unseres Volkstums bilden; wir haben dann eine nennenswerte Gruppe, die dem Handelsstand angehört, und ungefähr 5700 Handwerksbetriebe. Der italienische Bevölkerungsteil hingegen besteht hauptsächlich aus Beamten und Arbeitern. Uns fehlt die geschlossene, zusammengeballte Gruppe und Macht der Arbeiterschaft, wie sie hauptsächlich italienischerseits in den Städten Bozen, Meran und zum Teil auch in Brixen und Bruneck besteht. Uns fehlt auch das große Heer der Beamten, wie sie vom italienischen Staatsapparat in Südtirol getragen sind. Es ist wichtig, diese Tatsache zu betonen, erstens, weil wir hier eine gewisse Begrenzung haben, und zweitens, weil hier ein großes Problem aufsteht, nämlich daß uns der kulturtragende Mittelstand gerade infolge der Option und der Abwanderung vieler Beamter und Lehrer zum Teil verloren gegangen ist. Und da ist jetzt diese neue aufsteigende, nach vorne strebende Arbeiterschaft da, die nach und nach diese Lücken ausfüllen möchte.

Ich darf noch auf einen Umstand hinweisen, der für unsere Ausführungen von besonderer Wichtigkeit ist. Wir haben gehört, und der Landeshauptmann hat es uns klar vor Augen geführt, daß in unserer Heimat ungefähr 33.000 Volksschüler sind, wenn wir die ladinischen Volksschüler dazunehmen, und daß wir ungefähr 3600 Mittelschüler haben. Im italienischen Volksteil sind hingegen etwas über 12.000 Volksschüler und fast 7.000 Mittelschüler; da liegt also das Verhältnis viel günstiger. Dazu darf ich noch hinzufügen, daß bei den ungefähr 29.000 Jugendlichen deutscher Zunge, die zwischen 14 und 21 Jahren stehen, in bezug auf die Berufsvorbereitung große Lücken und Mängel bestehen. Einer Untersuchung zufolge haben wir bloß 12,3 Prozent aller deutschsprechenden Volksschüler, die eine Mittelschule besuchen. Und wir haben bloß 11,5 Prozent unserer Volksschüler im Herbst 1957, die eine qualifizierte Fachausbildung, also eine Berufsschule, mitmachen. Und wir haben die furchtbare Tatsache, daß ungefähr 76,2 Prozent der gesamten Südtiroler Schuljugend nicht in der Lage sind, eine qualifizierte berufliche Vorbereitung durchzumachen. Und davon gehen wir aus, wenn wir jetzt die Situation und die Probleme der Arbeiterschaft in unserer Heimat betrachten.

Zuallererst scheint ein Problem auf, das unbedingt nach Abhilfe ruft und dem in Zukunft gesteigerte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Es ist das Problem, das sich darstellt in dem großen Heer der unselbständigen und ungelerten Arbeiter, der Handlanger, die wir hauptsächlich in unseren Tälern haben. Sie kommen als Kinder in die Volksschule und von dort werden sie als Handlanger oder als Mithelfer am Hof gebraucht. Wenn aber der älteste Sohn den Hof übernimmt, dann sollen sie ins Leben hinausgehen, haben nichts gelernt, können nichts und stehen da mit ihren Sorgen, stehen da in der Existenzunsicherheit, stehen da mit ihren Familien. Eine Untersuchung, die zum Teil über die Pfarrämter und zum Teil über die Ortsgruppen des Katholischen Verbandes der Werkstätigen (KVV) im Herbst 1956 und Frühjahr 1957 durchgeführt wurde, die einen Querschnitt durch unser ganzes Volk brachte und in der 49,8 Prozent, also fast die Hälfte unserer einheimischen Bevölkerung, erfaßt wurden, ergab, daß wir ungefähr 7.500 Arbeiter und Arbeiterinnen in unserer Heimat haben, die nicht einmal sechs Monate im Jahr beschäftigt sind. Diese Unterbeschäftigung ist besonders in den Tälern, hauptsächlich in den Hochtälern, sehr groß und sie ist auch der Grund, weshalb gerade in diesen Tälern der Lebensstandard niedrig und das Einkommen dieser Menschen oft sehr gering ist.

Facharbeiter durch Berufsertüchtigung

Was können wir diesbezüglich tun? Wir müssen uns im klaren sein, daß wirklich alles getan werden muß, um dieser heranwachsenden Jugend eine richtige Berufsvorbereitung oder Berufsertüchtigung zu geben. Neben dem Problem der ungelerten Arbeiter ist das zweite Problem, nämlich die Frage der Berufsertüchtigung, von ungeheurer Wichtigkeit. Berufsertüchtigung ist notwendig. Wenn wir darangehen wollen, in unserer Heimat neue Wirtschaftsbetriebe aufzubauen, dann brauchen wir Fachleute, denn ohne sie lassen sich keine kleinen oder Mittelbetriebe industrieller oder handwerklicher Natur aufbauen. Wir brauchen diese gelernten Facharbeiter, um dem Wirtschaftsleben in Südtirol jenen Aufschwung zu geben, den es braucht, um unserer einheimischen Bevölkerung in der Heimat eine Existenzmöglichkeit zu geben. Und auch hier möchte ich ein paar Beispiele bringen.

Das deutsche Wirtschaftswunder mag erklärt werden, wie immer man will: man mag sagen, daß die Deutschen nach dem zweiten Weltkrieg durch die Marshallhilfe usw. viele Güter und Mittel zum Aufbau ihrer Industrie und ihrer Wirtschaft bekommen haben: — man mag sagen, daß eine Konjunktur eingesetzt hat, die diesem deutschen Wirtschaftswunder in jeder Weise günstig war: — man mag sagen, daß sich der deutsche Mensch aufgerafft hat und wieder mit neuem Schwung an seine Arbeit gegangen ist: — man mag vielleicht sagen, daß man in Deutschland den richtigen Mann am richtigen Platz gehabt hat, oder daß die soziale Marktwirtschaft der Schlüssel zur Lösung dieses Rätsels ist. Ich glaube aber behaupten zu dürfen, daß das deutsche Wirtschaftswunder ohne die deutsche Tüchtigkeit und den Fleiß der Arbeiter und wirtschaftenden Männer und Frauen überhaupt nicht zustande gekommen wäre. Das sagt für uns etwas Wichtiges: Wir müssen jetzt, in der gegenwärtigen Lage, trachten, in der Berufsausbildung mit unseren Nachbarvölkern Schritt zu halten oder ebenbürtig zu werden. Wenn man den italienischen Veröffentlichungen Glauben schenken darf, dann sind in den letzten zwei Jahren, also 1957-58, gerade im Hinblick und mit Rücksicht auf die europäische Wirtschaftsgemeinschaft in den norditalienischen Städten, darunter besonders Mailand, Brescia, Bergamo, Verona, Vicenza und Treviso, nicht weniger als 130 Milliarden Lire investiert worden, um die Berufsausbildung und zum Teil die Berufsvorbereitung, die Fortbildungskurse und die Berufsumlernung für Arbeiter voranzutreiben.

Im Vergleich zur Situation in Deutschland ist die Lage in unserer Heimat völlig umgekehrt. Wir haben hier ungefähr 75 Prozent unserer einheimischen Jugend ohne die Möglichkeit einer Berufsausbildung, die wirklich Fachausbildung bedeutet. In Deutschland liegt der Durchschnitt derjenigen, die nach der Volksschule eine besondere qualifizierte Berufsausbildung durchmachen, bei 80 Prozent. In manchen Ländern, z. B. in Baden-Württemberg, liegt er über 90 Prozent. Wie können wir in einem gemeinsamen Markt und in einer „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ mit anderen Ländern auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Wettstreites auch nur irgendwie konkurrenzfähig bleiben, wenn wir nicht hier uns einsetzen und danach trachten, unserer Jugend wirklich jene Berufsertüchtigung zukommen zu lassen, die sie unbedingt braucht? Ich sehe dieses Problem als eines der vitalsten Probleme unseres Volkes an. Es hilft uns nämlich auch die politische Eigenständigkeit wenig, wenn wir nicht sozial und wirtschaftlich durchhalten können. Und sozial und wirtschaftlich können wir nur dann durchhalten, wenn unser Volk in der Heimat selbst die Möglichkeit besitzt, Arbeit und Brot zu haben, — und eine Voraussetzung dazu ist eben diese berufliche Er-tüchtigung. Daher ist auch eine Entschließung, die der KVV bei seiner Versammlung am 13. Oktober 1957 eingebracht hat, von großer Tragweite. Unter Punkt 4 wird folgendes ausgesagt und verlangt: „Es wird von der Verbandsleitung und von allen, die es angeht, mit besonderem Nachdruck verlangt, daß die Berufsschulen ausgebaut, neue Fachschulen und Fachkurse eröffnet, der Besuch von Fachschulen und Fachkursen breitesten Kreisen ermöglicht, Berufslenkung und Berufsberatung baldigst durchgeführt, Lehrlings- und Schülerheime errichtet, Möglichkeiten zur Fortbildung und Spezialisierung unserer im Beruf stehenden Arbeiter geschaffen werden.“

Schulen und Heime für Lehrlinge

Das ist das zweite Problem, das ich hier in den Vordergrund stellen möchte: Wir brauchen die Berufsberatung als Vorbereitung für die Berufsausbildung. Aber seit zwei Jahren ist die Berufsberatung irgendwie der Zankapfel, um den man sich streitet, und die Jugend wartet immer noch, daß die Berufsberatung einmal in richtige Hände kommt und richtig ausgebaut wird. Abgesehen von der Berufsberatung tut auch eine Berufslenkung not, weil wir unbedingt darauf Rücksicht nehmen müssen, welches die Berufe von morgen sein werden, welches die Möglichkeiten sein werden dazu, daß unsere Arbeiterschaft morgen Arbeit und Existenz, womöglich in der Heimat, finden wird. Man muß den Arbeitsmarkt untersuchen, man muß die moderne Entwicklung des Wirtschafts- und Handwerkslebens und die industrielle und technische Entwicklung untersuchen, um nicht Fehlschlüssen anheimzufallen und unsere Jugend in falsche Bahnen zu leiten. Diese Berufslenkung und überhaupt die Erfassung unserer einheimischen Arbeiterschaft in bezug auf ihre berufliche Ausbildung und Qualifikation sind Anliegen von besonderer Aktualität. Um diese Berufsausbildung in richtiger Weise durchführen zu können, müssen die Berufsschulen weiter ausgebaut werden. Wir wissen, daß das nicht von heute auf morgen geschehen kann, aber wir wissen, daß gerade diesbezüglich noch sehr viel getan werden kann und daß man mit aller Energie an die verschiedenen Möglichkeiten herantreten muß, die den Ausbau der Berufsschulen in Südtirol unterstützen und begünstigen. Dann brauchen wir in Südtirol Heime: Heime für die Schüler, die den geistigen Nachwuchs unseres Heimatlandes bilden sollen, und Heime für die Lehrlinge, die morgen an der Drehbank, in der Werkstatt, im Betrieb stehen und von dort aus am wirtschaftlichen und — in einem beschränkten Maß und in einem gewissen Sinn — am industriellen Aufbau unseres Heimatlandes mittragen und mitwirken sollen.

Arbeitsbeschaffung in der Heimat

Und damit komme ich zum dritten großen Problem unserer Arbeiterschaft: die Arbeitsbeschaffung in der Heimat selbst. Die Untersuchung, die ich schon vorhin erwähnt habe, hat ergeben, daß in den letzten drei Jahren im Durchschnitt 977 Südtiroler aus der Heimat abgewandert sind, und zwar so abgewandert, daß sie für bestimmte Zeit verloren sind. Das ist ein Aderlaß, den wir nicht aushalten können. Aus meiner persönlichen Erfahrung kann ich sagen, daß die tüchtigsten jungen Menschen, mit denen ich in Bozen zu tun hatte, sei es im Handelssektor, sei es im Bereich der Jungarbeiter und der Handwerker, alle fast ausnahmslos ausgewandert sind. Entweder gingen sie in die alten Provinzen oder sie stehen in Wirtschaftsbetrieben in Deutschland, haben Vertretungen über usw. Gerade die Tüchtigsten und Fleißigsten, die zu den größten Hoffnungen berechtigten, sind fort. Wir wissen, daß ungefähr 5.000 Südtiroler außerhalb der Grenzen unserer Heimat teils auf Saisonposten, teils in Lebensstellungen arbeiten.

Wir wissen, daß bei uns in den kommenden Jahren gerade wegen des Gemeinsamen Europäischen Marktes ein großer Ruf nach Arbeitern für Deutschland sein wird. Wir spüren ihn zum Teil schon heute. Die Bestrebungen, Südtiroler Arbeiter ins Ruhrgebiet zu bringen, sind nicht ungehört an unserem Lande vorübergegangen. Wir haben heute ungefähr 300 Südtiroler im Bergbau Duisburg-Hamborn; wir haben ungefähr 80 Südtiroler bei einer Baufirma in Köln; wir haben ungefähr 500 Südtiroler, die hauptsächlich im Lande Nordrhein-Westfalen und in Baden-Württemberg in verschiedenen Betrieben untergekommen sind; wir haben Hunderte von Südtiroler Lehrlingen, die in Deutschland eine Lehrstelle angetreten haben und dort sich auf ihren Beruf vorbereiten. Das ist die gegenwärtige Situation und aus diesem Grund ist es unbedingt notwendig, alles zu unternehmen, um diesen Menschen in der Heimat Arbeit zu verschaffen, denn sonst gehen sie unserem Volkstum verloren. Ob und wie all der Südtiroler Jugend Arbeitsplätze in der Heimat beschafft werden können, wird Ihnen in einem anderen Vortrag erläutert; ich möchte dazu nur sagen, daß die letzten Entwicklungen zu Hoffnungen berechtigen, daß dies möglich sein wird. Es ist meine innerste Überzeugung, daß wir wirklich der Jugend und allen übrigen die Möglichkeit der Existenzsicherung und der Arbeit beschaffen können, wenn alle Stellen zusammenhelfen und wenn gemeinsam von allen Verbänden, von unseren Landesstellen und auch von den Regierungsstellen, konsequent auf dieses große Ziel hingearbeitet wird. Und es kommt mir vor, daß man in den letzten zwei, drei Jahren gerade dieses große Problem erfaßt hat und es zu lösen beginnt.

Die Interessenvertretungen der Südtiroler Arbeiterschaft

Ich möchte nun einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Interessenvertretung unserer Arbeiterschaft geben. In den Jahren 1945-48 hatten wir in Südtirol die sogenannte Einheitsgewerkschaft, die dann im August 1948 zu einer rein kommunistischen Gewerkschaft wurde. Und in dieser Zeit hatten sich die Südtiroler Arbeiter in dieser Einheitsgewerkschaft zum Großteil eingeschrieben, bzw. sie wurden noch vom Korporationssystem des Faschismus her übernommen. Unter dem Faschismus waren unsere einheimischen Arbeiter, sofern sie überhaupt eine Arbeit hatten, in das Syndikat eingetragen, d. h. sie mußten eingetragen sein. Es war, wenn man so sagen kann, ein „Zwangssyndikat“. Die Syndikate der Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren in den Korporationen zusammengeschlossen. Unsere Südtiroler Arbeiter zahlten wohl fleißig ihren Mitgliedsbeitrag für die Gewerkschaft. Sie merkten aber nicht, daß in den Jahren 1945-48 die Leitung der Gewerkschaft fast vollständig und vollzählig in das rote Fahrwasser geriet. Ich erinnere da noch an die verschiedenen Streiks, die auch in Südtirol angezettelt wurden und ich erinnere an die ganze Unsicherheit, die über das gewerkschaftliche Leben herrschte. So versuchten wir im Jahre 1948 durch einen Zusammenschluß aller Südtiroler Arbeiter eine einheimische, selbständige Südtiroler Arbeiter-

bewegung aufzubauen und gründeten den Katholischen Verband der Werktätigen (KVW). Zugleich versuchte man auch, die deutsche Arbeiterschaft dem Zugriff des Kommunismus zu entreißen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich in einer eigenen Gewerkschaft, dem Südtiroler Gewerkschaftsbund, zusammenzuschließen. Bis zum Jahre 1950-51 wurde diese Tätigkeit in den Vordergrund gerückt, weil es ja unbedingt notwendig war, der großen Masse der rot organisierten und in kommunistische Hände geratenen Arbeiterschaft, also der Einheitsgewerkschaft (CGIL), eine einheimische und nicht sozialistisch oder kommunistisch ausgerichtete, sondern „freie“ Gewerkschaft entgegenzusetzen. Die Probleme der Organisation, des Sammelns von Mitgliedern standen da im Vordergrund.

Im Jahre 1952 sahen wir dann ein anderes Problem vor uns. Die Lage des Versicherungswesens in Südtirol war so, daß viele Bauern und Unternehmer fleißig ihre Versicherungen einzahlten, daß aber in vielen Fällen die Arbeiter nicht nominell, also namentlich, angemeldet waren, und diese Versicherungsgelder somit für die Arbeiter verloren gingen. Besonders in der Landwirtschaft wurden die Dienstboten nicht nominell angemeldet, doch mußte man trotzdem die Einheitsbeiträge nach einem gewissen Schema entrichten; natürlich gingen dadurch viele Gelder für die Arbeiter verloren. Wir stellten damals eine Untersuchung an und kamen zum Ergebnis, daß im Jahre 1952 nicht einmal 20 Prozent unserer Arbeiterschaft sozialversichert waren. Daraus ergab sich die Frage: sollte man versuchen, dieses Versicherungswesen neu zu organisieren oder sollte man die größte Aufmerksamkeit der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung zuwenden? Wir entschieden uns, gerade im Hinblick auf die Reform des italienischen Versicherungswesens, die damals einsetzte, für den ersten Weg. Wir begannen unserer Arbeiterschaft in bezug auf die Sozialversicherung mehr zur Seite zu stehen und bauten aus diesem Grund das Patronat des KVW weiter aus, das in vieler Hinsicht wirklich segensreich wirken konnte und kann; bis heute wurden über eine Milliarde Lire durch das Patronat von den verschiedenen Versicherungsinstituten der Provinz Bozen herausgeholt. Heute ist die Lage so: ungefähr 80 Prozent unserer Arbeiter sind regelmäßig sozialversichert; die Situation ist somit im Verhältnis zu 1952 umgekehrt.

Reorganisation der Arbeitsvermittlungsdienste

Heute stehen wir aber wie damals vor dem zweiten, vielleicht noch schwerwiegenderen Problem; es heißt: Was können wir tun, um unserer einheimischen Arbeiterschaft Existenzmöglichkeiten in der Heimat zu beschaffen? Dieses Problem stellt uns vor allem vor einige dringende Aufgaben: Es geht um die Reorganisation der Arbeitsvermittlungsdienste in den verschiedenen Gemeinden und um all das, was mit der Eintragung unserer Arbeiter in die Arbeitslisten und in das Arbeitsbuch zusammenhängt. Wie Sie wissen, ist ein Gesetz da, das bestimmt, daß sämtliche Anstellungen — mit gewissen Ausnahmen — über die Arbeitsämter gehen müssen. Nur in der Landwirtschaft kann man in unserer Heimat, da sie ein sogenanntes gemischtsprachiges Gebiet ist, bis zu sechs Leute anstellen, ohne das „Arbeitsamt“ zu fragen. Nach einem neuen Gesetz ist auch die Vermittlung von Arbeitern und Arbeiterinnen, die im Haushalt arbeiten, somit das ganze Hauspersonal, ebenfalls der Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes unterstellt. Auch hierin gibt es keine freie Arbeitsvermittlung mehr. Doch ist es so, daß das Arbeitsvermittlungsdienst unserer Provinz in mancher Hinsicht mangelhaft arbeitet. Aber es ist auch so, daß ein großer Prozentsatz unserer einheimischen Arbeiter sich um die Arbeitsvermittlung, um die Eintragung in die Arbeitslisten usw., viel zu wenig kümmert. Woher kommt es denn, daß immer wieder fremde Arbeiter vorgezogen werden, während unsere einheimischen Arbeiter bei den Arbeitsvorgängen, auch von öffentlichen Arbeiten, hintangesetzt werden? Wir sind diesen Dingen nachgegangen und haben Sachen erlebt, die unglaublich erscheinen. Unsere Arbeiter kümmern sich einfach

nicht darum, in die Arbeitslisten eingetragen zu werden, sie halten ihr Arbeitsbuch nicht in Ordnung, sie kümmern sich nicht darum, ob ihre richtige Qualifikation, ihre Berufsart darin aufscheinen. Die meisten sind als Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiter oder als Handlanger eingetragen. Jede Firma kann aber die nötigen Facharbeiter nominell anfordern. Wenn also unsere Arbeiter nicht nominell als Facharbeiter mit dem bestimmten Beruf und mit der bestimmten Qualifikation eingetragen sind, dann können sie nicht zum Zuge kommen. Das Gesetz sagt, daß zuerst die einheimischen Arbeiter, also jene, die in der Gemeinde wohnhaft sind, angestellt werden müssen; dann jene der umliegenden Gemeinden und dann erst jene aus der Provinz oder aus fremden Provinzen. Da aber bei unseren Arbeitern die Voraussetzungen für eine Anstellung, nämlich die Eintragung als qualifizierte Arbeiter, fehlen, werden eben die Arbeiter aus anderen Provinzen vorgezogen. Überdies hat es bisher in Südtirol auch keine Arbeits- und Berufsenkung gegeben.

Erfassung des heimischen Arbeitspotentials

Als Beispiel möchte ich eine Möglichkeit näher erläutern. Man spricht jetzt dauernd von der neuen Autobahn Brenner—Verona. Sie soll doppelspurig werden, sie soll nach den modernsten Erfahrungen und Gesichtspunkten angelegt werden. Und da frage ich mich: Woher werden die Arbeiter kommen, die an dieser Autobahn arbeiten werden? Wieviele fremde Arbeiter aus Südtalien werden in unser Land heraufströmen und sich hier ansässig machen, nur weil unsere Südtiroler Bauernsöhne und Arbeiter, die auch ihre Berufsqualifizierung haben, in den Arbeitslisten nicht aufscheinen?

Sie sehen, daß gerade dieses Problem der Erfassung unseres einheimischen Arbeitspotentials neben der Berufsermittlung von ungeheurer Bedeutung ist. Das Zuströmen der italienischen Arbeiter nach Südtirol ist nunmehr so ziemlich zum Stillstand gekommen. Die Statistiken, die vom Schulamt herausgegeben werden, sagen, daß in den letzten drei Jahren die Zahl der italienischen Volksschüler nicht mehr zugenommen hat; sie ist statisch geworden. Die Statistiken des letzten Jahres der Gemeinde Bozen, besonders die Zu- und Abwanderungstabellen, die dort ausgestellt werden, legen dasselbe Zeugnis ab. Es ziehen ungefähr gleichviel Menschen zu, wie abwandern. Wir haben den Eindruck, daß auf diesem Gebiet eine Sättigung eingetreten ist, wenn es nicht gelingt, neue Arbeitsstätten und neue Industrien für weitere Menschen, die vom Süden heraufziehen, zu schaffen. Das wissen auch die Italiener. Und hier beginnt nun das Wettrennen: Was tun wir und was tun sie, um auf dem Gebiet der Betriebe und des industriellen Aufbaues in Südtirol zum Zuge zu kommen. Und hier liegt wohl auch der Schlüssel zur Lösung eines der wichtigsten Probleme Südtirols: die Existenzsicherung in der Heimat für unseren einheimischen Arbeiterstand.

Aufklärung der Arbeiterschaft

Es ist ja so, daß in der Heimat — selbst in ganz eindeutig deutschsprechenden Gemeinden — die deutschen Arbeiter bei der Arbeitsvermittlung vernachlässigt werden. Gerade in diesen Tagen ist eine Verwaltungsverordnung da, die die sogenannten „corrispondenti comunali“, also jene Leute, die in den Gemeinden die landwirtschaftlichen Arbeiter registrieren, absetzt, und an ihre Stelle die Arbeitsvermittlung (Uffici di collocamento) einsetzt. In unserer Heimat gab es bisher ungefähr 40 Arbeitsvermittler, also direkte „collocatori“, die dem Arbeitsamt unterstehen. Ich bin sicher, daß unsere Arbeiter, wenn sie mit dem Arbeitsvermittlungsamt ihrer Gemeinde ständig in Verbindung bleiben würden, wenn sie verlangen würden, daß sie mit der richtigen Qualifikation und Berufsbezeichnung eingetragen werden, berücksichtigt werden müßten. Bisher ist das nicht geschehen, während sich die italienischen Arbeiter da wirklich herangemacht haben. Und man hat sie beraten, man hat ihnen bei der Abfassung von Gesuchen geholfen, man ist ihnen stets zur Seite gestanden. So sind wir ins Hintertreffen geraten. So kommt es, daß fast jedesmal, wenn vom Arbeits-

amt in Bozen Stellen ausgeschrieben werden, der Großteil dieser Stellen von Italienern besetzt wird, weil sich eben fast kein Südtiroler darum bewirbt.

Nach langem Ringen ist es heuer möglich gewesen, in Südtirol neue Arbeitsvermittlungstellen in verschiedenen Gemeinden einzurichten. Die Ernennung zum Arbeitsvermittler erfolgt auf Grund eines Gesuches, das an die Zentrale in Rom einzuschicken ist. Wir haben den entsprechenden Stellen ans Herz gelegt, sie sollten Leute namhaft machen, die das Bewerbungsschreiben fristgerecht einreichen sollten. Und wieder haben sich unsere Leute nicht gerührt: von den Stellen, die ausgeschrieben waren, sind nur ganz wenige in deutsche Hände gelangt. Es wurde ein weiterer Versuch gemacht, der zu einem erfreulichen Erfolg führte. Gerade in diesen Tagen ist ein Brief eingetroffen, in dem man mitteilt, daß weitere zehn Gemeinden ihren Gemeindearbeitsvermittler bekommen werden, nämlich Kiens, Kurtatsch, Pfalzen, Villnöß, Layen, Lüssen, Salurn, Schönna, Taufers im Münstertal und Tarenten. Diese „collocatori“ werden als Staatsbeamte angestellt: sie werden ganz gut bezahlt, sind sozialversichert usw.

In dieser Hinsicht läßt sich also noch sehr viel tun; wir dürfen uns da von keinem Mißerfolg oder Rückschlag entmutigen lassen, wenn wir wirklich unserem Volke nützen wollen. Das ist auch der Grund, weshalb der KVW und jetzt auch zum Teil der Südtiroler Gewerkschaftsbund ihre Tätigkeit hauptsächlich auf dieses Gebiet konzentrieren, denn wenn wir hier versagen, dann müssen wir zusehen, wie unser Land von fremden Arbeitern überflutet wird und wie unsere Arbeiter langsam aber sicher die Heimat verlassen, um anderswo ihr Brot zu verdienen.

Ich möchte nun noch auf ein weiteres sehr dringendes Problem hinweisen: das Problem des Wohnbaues für unsere Arbeiter. Es ist sicherlich schon vieles getan worden, aber es bleibt sehr viel zu tun übrig, hauptsächlich in den Landbezirken. Es dürfte wohl allen einleuchten, daß eine Arbeiterfamilie sich nicht ohne genügenden und gesunden Wohnraum entfalten kann. Auch auf dieses Problem müssen wir unser besonderes Augenmerk richten, schon allein deshalb, weil italienischerseits auf diesem Sektor sehr viel geschieht.

Kulturelle Hebung des Arbeiterstandes

Diese Punkte möchte ich nun mit einem Hinweis abschließen, der zugleich das dringlichste Anliegen ist, das wir haben, wenn wir von den Arbeiterproblemen Südtirols sprechen: die Sorge um die Seele unserer Arbeiter, die Sorge um die kulturelle und geistige Hebung unserer Arbeiterschaft, die Sorge, daß es gelingen möge, unsere einheimische Arbeiterschaft am Kulturschaffen unseres ganzen Volkes teilhaben zu lassen, die Sorge, daß sie sich in das kulturelle Leben unserer Heimat eingliedert und dafür einsetzt. Wir wissen, daß aller technischer Fortschritt und jedwede rein technische Ertüchtigung unserer Arbeiter umsonst sein wird, wenn es nicht gelingt, dem Arbeiter jenes geistig-kulturelle Niveau, jene religiöse und moralische innere Festigkeit zu geben, die er braucht, um in seiner Arbeit als Mensch zu bestehen. Es geht hier vor allem um die innere geistige Ausrichtung unserer Arbeiterschaft, um ihre Stellung in der großen geistigen Auseinandersetzung unserer Zeit, um ihre Einstellung und um ihr Verhältnis zum Schöpfungsplan, zu den Lebensfragen und zur Wertordnung der Dinge. Die christliche Berufs- und Lebensauffassung, die aus dem Glauben kommt und auf dem Fundament der Kirche Christi steht, muß hier Gehalt und lebendige Form bekommen. Es geht schließlich auch um die Entscheidung, ob die Arbeiter den Verlockungen der Technik und der Versuchung erliegen, rein irdische Dinge als höchstes erstrebenswertes Gut anzusehen, ob sie das goldene Kalb anbeten oder ob sie diesen Götzendienst abweisen und sich der Technik und der anderen Errungenschaften bedienen, um ihre Lebensaufgabe zu erfüllen. Deshalb ist dieses letzte Anliegen wohl das größte und dringlichste unserer Zeit.

Wir haben nun noch einen kurzen Blick auf die Zustände in der Landwirtschaft zu werfen, weil hier ein besonderes

Problem immer mehr in den Vordergrund tritt. Es gilt heute in unserer Heimat aufs neue das Verhältnis zwischen Bauer und Knecht, zwischen Bäuerin und Dienstmagd, zwischen Hof und Arbeitskraft neu zu gestalten. Wir kommen aus einer patriarchalischen Situation, die zum Teil durch die moderne Entwicklung der Technik, durch die moderne Einstellung des Menschen, durch die moderne Lebensweise und zum Teil auch durch die sozialen Errungenschaften überholt ist. Es fehlt uns das neue Fundament, um dieses Zusammenleben zwischen Bauer und Knecht in unserer Heimat zu gestalten. Der Bauer hat Produktionsorgen, er muß mit der Rentabilität seines Hofes rechnen, er muß trachten, konkurrenzfähig zu bleiben; die Kostensenkung ist für ihn eine Lebensfrage. Aus diesem Grunde betrachtet der Bauer den Knecht und die Dienstmagd meist nur mehr als Kosten- und Produktionsfaktor; das lebendige Zueinander geht dabei oft in Brüche. Und da müssen wir nun wieder trachten, beide Teile, die ja aufeinander angewiesen sind, in ein richtiges Verhältnis zueinander zu bringen.

Soziale Probleme der landwirtschaftlichen Arbeiter

Dieses neue richtige Verhältnis ist besonders in den Landbezirken, wo Obst- und Weinbau betrieben wird, dringend. Gerade infolge der technischen Entwicklung bekommt ein Großteil der landwirtschaftlichen Dienstboten keinen Jahresvertrag mehr. Von den 8625 gemeldeten landwirtschaftlichen Arbeitskräften haben nur mehr 4732, also rund 55 Prozent, einen Jahresvertrag, wie Senator v. Braitenberg vor einiger Zeit in den „Dolomiten“ aufgezeigt hat. Die übrigen 45 Prozent haben mehr oder minder kurzfristige Arbeitsverträge, wenn sie nicht geradezu Tagelöhner sind. Und zu diesen 8625 gemeldeten landwirtschaftlichen Arbeitern kommen noch mindestens 4000 Arbeiter, die nicht gemeldet sind. Die Frage der Kostengestaltung ist in der Landwirtschaft eine Frage für sich. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß das Einkommen eines landwirtschaftlichen Arbeiters pro Kopf und Tag bei 868 Lire liegt, während das Einkommen der Arbeiter in den anderen Kategorien ungefähr 2320 Lire ausmacht. In diesen beiden Zahlen liegt zum Teil ein Problem, das heute in der Landwirtschaft immer brennender wird: das Problem der Landflucht, der Lebensgestaltung auf dem Lande, der Zusammenarbeit zwischen Bauer und Knecht. Weiters brauchen viele Bauern, die sich in den letzten Jahren mechanisiert haben, weil die notwendigen Arbeitskräfte zum Teil fehlten oder zu teuer waren, die Knechte nur dann, wenn am meisten Arbeit anfällt, also im Herbst, wenn das Obst zu pflücken ist und die Weinlese beginnt. In der übrigen Zeit sind diese Arbeitskräfte meist überflüssig. Deshalb fluten die Arbeiter hin und her, es fehlt ihnen die Existenzsicherheit. Und da muß es unsere Sorge sein, in Zusammenarbeit mit dem Bauernbund und mit den Bauern selber für möglichst viele landwirtschaftliche Arbeiter Jahresverträge zu erwirken. Wir müssen ferner auch sehen, daß die Familienzulagen in der Landwirtschaft den Familienzulagen der anderen Kategorien angeglichen werden, denn es ist ungerecht, daß ein landwirtschaftlicher Arbeiter nur 90 Lire am Tag für jedes Kind erhält und ein Industriearbeiter 178 Lire. Ferner muß das Wohnproblem für die landwirtschaftlichen Arbeiter neu geregelt werden. In den letzten Jahren sind für alle möglichen Dinge Zuschüsse gewährt worden, für Mistlegen usw.; die Kammern der Dienstboten sind aber seit hundert Jahren immer gleich geblieben. Und da wirken wir in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen darauf hin, daß für ein gesundes Wohnen unserer landwirtschaftlichen Arbeiter gesorgt werde. Schließlich ist es auch notwendig, durch kluge und richtige Aufklärung einer übertriebenen Landflucht zu steuern.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die wichtigsten Probleme der Arbeiterschaft und somit unsere Aufgaben folgende sind: kulturelle und geistige Hebung, berufliche Ertüchtigung, wirtschaftliche Stärkung durch Beschaffung der Existenzsicherheit und sozialer Fortschritt, der gerade in unserer Heimat angebahnt und vorangetragen werden muß.

Probleme der Handelsangestellten

Die Probleme der Angestellten im Handelssektor reduzieren sich auf zwei wichtige Fragen: das Problem der Unterkunft und das Problem der Berufsertüchtigung. Es ist ja so, daß viele unserer Handelsangestellten von auswärts in die Stadt kommen und da wohnen müssen. Als Studenten werden Sie selber schon die Erfahrung gemacht haben, wie schwer es ist, ein nettes, nicht zu teures Zimmer zu finden. Besonders brennend wird aber diese Frage, wenn ein Handelsangestellter in der Stadt eine Familie gründen will. Die Privatwohnungen sind sehr teuer und der Großteil der öffentlichen Wohnungen, die vergeben werden, bleibt unseren Handelsangestellten vorenthalten. Das zweite Problem unserer Handelsangestellten ist die Frage einer guten Berufsausbildung. Auch da ist vieles geschehen. In den letzten Jahren ist z. B. die Berufsschule für Handelsangestellte und Lehrlinge aufgebaut worden. Aber sie braucht noch einen weiteren Ausbau und eine stärkere Vertiefung, damit sie der tatsächlichen Situation gerecht werden kann. Die Frage des Gewerkschaftslebens im Handelssektor ist freilich auch ein Problem, das einer besseren Solidarität der Berufsgruppe bedarf.

Der Begriff „Handwerk“

Die Probleme des Handwerks in Südtirol sind in mancher Hinsicht denen des Arbeiters ähnlich. Bevor ich aber diese Ausführungen über das Handwerk beginne, möchte ich den Begriff „Handwerk“ kurz abgrenzen. Es war bisher sehr schwer, eine genaue Abgrenzung zwischen Handwerk, Kleinindustrie und Industrie durchzuführen. Das Handwerk war frei, man wurde Handwerker durch die Eintragung ins Handwerksregister der Handelskammer. Ein beruflicher Ertüchtigungsnachweis war hierfür nicht verlangt. So konnte z. B. ein Handelsangestellter eine Tischlerei betreiben; hatte er später keine Lust mehr dazu, konnte er ein anderes Handwerk ausüben. So war es bisher. Erst letzthin haben wir von der Landesgesetzgebung mit Gesetz vom 25. Juli 1956 eine verwaltungsrechtlich genaue Definition über das Handwerk erhalten. Diese findet aber nicht in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die gleiche Anwendung, weil für einzelne Verwaltungszweige Sondergesetze bestehen, so das Gesetz über die Sozialversicherung. Dieses Gesetz bringt eine taxative Aufzählung der Handwerkszweige, die als Handwerksbetriebe anerkannt werden, und jeweils die Höchstzahl der Beschäftigten; wobei es Betriebe gibt, die ohne Beschränkung der Angestelltenzahl als Handwerksbetriebe anerkannt werden, aber auch solche mit fünf oder nur drei Beschäftigten. Anders ist es nach dem italienischen Steuergesetz. Steuerrechtlich werden nur jene Betriebe, die die Bearbeitung und Verarbeitung von Gütern oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben und inklusiv des Meisters oder dessen Familienangehörigen höchstens vier Personen beschäftigt haben, als Handwerksbetriebe bezeichnet. Für die Praxis sind diese beiden Gesetze nicht unbedeutend, da sie auf die Kostengestaltung des Betriebes großen Einfluß haben. Falls ein Betrieb von der Sozialversicherung nicht mehr als Handwerksbetrieb anerkannt wird, muß er die Abgaben der Industrie leisten, die bedeutend höher sind als die im Handwerk. Bei Nichtanerkennung als Handwerksbetrieb durch das Steuergesetz erhöht sich der Prozentsatz der Abgaben für die Einkommensteuer von 10 auf 18 Prozent des Reingewinnes. Nun kann es aber ohne weiteres vorkommen, daß ein Betrieb bei der Sozialversicherung als Handwerk, bei der Steuer hingegen als Industrie eingestuft wird.

Das Landesgesetz vom 26. Juli 1956

Auf Grund des Autonomiestatuts hat das Land die Gesetzgebungskompetenz für das Handwerk in Südtirol. Dadurch war es möglich, eine Neuregelung des Handwerks durch das bereits erwähnte Landesgesetz vom 26. Juli 1956, betreffend die Ordnung des Handwerks und die handwerkliche Berufsausbildung, zu schaffen. Dieses Gesetz bezeichnet als Handwerk jenes handwerksmäßige Gewerbe, das die Erzeugung von Gütern oder Dienstleistungen zum Gegenstand hat und dessen Ausübung eine berufliche Ausbildung im Gewerbe

durch die Erlernung und durch eine längere Verwendung in demselben erfordert. Handwerksunternehmungen sind jene, die überwiegend auf der handwerklichen Arbeit des Unternehmens und dort, wo vorhanden, seiner Dienstnehmer aufgebaut sind. Mit Verordnung des Landesausschusses werden auf Gutachten der Landeshandwerkskommission und nach Anhören der Handelskammer die Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können, verzeichnet. Dieses Gesetz trachtet, für die Zukunft eine Überflutung des Handwerks durch ungeeignete und unausgebildete Elemente zu verhindern und eine Ordnung des Handwerks zu erlangen. Wenn wir einen statistischen Vergleich über die Handwerksbetriebe in Südtirol anstellen, dann sehen wir, daß es ungefähr 5700 Handwerksbetriebe gibt. Von diesen Handwerksbetrieben waren jedoch im Jahre 1955 nur 992 mit 2370 Arbeitern und 54 Beamten bei der Sozialversicherung gemeldet. Die Anzahl der angemeldeten Lehrlinge betrug im gleichen Zeitraum 2800. Dieser Stand scheint sehr niedrig und es muß daher angenommen werden, daß ein Großteil der Betriebe die Arbeiter entweder nur teilweise oder überhaupt nicht angemeldet haben.

Die soziale Lage des Handwerks

Die Beurteilung der sozialen Lage im Handwerk ist durch zwei Faktoren gekennzeichnet: 1. die Konjunktur im Baugewerbe und der damit zusammenhängenden Handwerkszweige; 2. die geringe Leistungsfähigkeit unseres einheimischen Handwerkes, nicht in bezug auf Qualität, sondern in bezug auf die Produktivität. Unter Produktivität versteht man die Betriebsleistung, die bei gegebenem Stand der Produktionsmittel vollbracht wird. Stellt sich bei Betriebsvergleichen heraus, daß zwei Betriebe mit derselben Kapitalinvestition und Beschäftigtenzahl nicht dasselbe Produktionsvolumen erreichen, dann wissen wir, daß ein Unterschied in der Produktivität gegeben ist. Derjenige Betriebsführer, der über eine bessere Betriebsorganisation verfügt, wird eine größere Produktion haben. Es kommt dann noch ein anderer Faktor hinzu, nämlich die Schwarzarbeit im Handwerk, die den Handwerkerstand auch in unserer Heimat bisher schwer geschädigt hat. Aus diesen Gesichtspunkten heraus ergibt sich eine etwas verworrene soziale Lage des Handwerks in Südtirol. Im Baugewerbe arbeiten einzelne Betriebe unter den derzeitigen Umständen gut oder erhalten mindestens schöne und gute Aufträge. Der größere Teil aber arbeitet mit sehr geringem Einkommen, besonders auf dem Lande. Sie arbeiten oft 14—16 Stunden am Tag und es gelingt ihnen kaum, die Kosten zu decken. Die finanzielle Not, mit der manche Handwerksbetriebe zu kämpfen haben, führt zum Materialismus, wobei der Meister nicht mehr als Träger des echten Handwerksideals auftritt. Würde die Bautätigkeit zurückgehen oder die derzeitige Konjunktur auf diesem Gebiet aufhören, dann müßten viele Betriebe, welche beim derzeitigen Stand der Preise gerade noch existenzfähig sind, ihre Pforten schließen. Es wären deren nicht wenige, wenn man den Lebensstandard vieler Handwerker betrachtet.

Nach der italienischen Sozialgesetzgebung waren die Handwerksmeister bisher weder in der Krankenkasse noch sonst sozialversichert. Im Jahre 1957 ist die Handwerker-Krankenkasse endlich Wirklichkeit geworden und neulich ist in der Zeitung zu lesen gewesen, daß die Vorlagen zu einem Gesetz, das die Sozialversicherung, die Altersrente usw. für die Handwerker vorsieht, bereits vorbereitet sind und daß dieses Gesetz in nächster Zeit ebenfalls verabschiedet werden soll. (Heute ist die Sozialversicherung der Handwerker bereits durch Gesetz Nr. 463 vom 9. 7. 1959 geregelt.) Das ist sehr zu begrüßen, weil damit einem Teil unserer Handwerker wirklich eine gewisse soziale Sicherheit mindestens für die Zeit des Alters und einer eventuellen Krankheit gegeben ist.

„Sterbendes Handwerk“

Diese Lage mag auch der Grund sein, weshalb man bei uns oft vom „sterbenden Handwerk“ spricht. Schauen wir aber über die Grenzen unseres Landes hinaus, so sehen wir, daß dort der Handwerkerstand durchaus nicht im Aussterben ist und daß seine soziale Lage gesichert, ja manchmal

sogar blühend ist und der Handwerkerstand einen Großteil des Mittelstandes ausmacht. In Amerika z. B. haben sich durch die Industrialisierung ganz neue Zweige des Handwerks gebildet, ebenso in mehreren modernen europäischen Industriestaaten. Hier sind jedoch einige neue Faktoren eingetreten, die ich ganz kurz erwähnen möchte: Durch die Mechanisierung der Betriebe benötigt das Handwerk größere Kapitalien, welche das Problem der Kapitalbeschaffung und des Zinses mit sich brachten. Auch die Menschenbehandlung hat im Vergleich zu früher, wo es den Gesellen auch ohne große finanzielle Mittel möglich war, Meister zu werden, eine Umwälzung mit sich gebracht. Der Geselle fühlt sich heute gewerkschaftlich organisiert, so wie die Arbeiter. Für ihn müssen die Bestimmungen des Kollektivvertrages, der Sozialversicherung und des Unfalls beachtet werden.

Probleme des Handwerks in der modernen Wirtschaft

Hinzu kommt noch die vollkommen neue Kostengestaltung im Handwerk. Früher bestanden die allgemeinen Unkosten des Handwerks aus wenigen Posten, die sich über lange Zeiträume hin nicht veränderten, z. B. Lohn, Miete, Ausgaben für Werkzeug, Material und verhältnismäßig in ganz geringem Maße unproduktive Löhne. Heute weisen die Kostenarten des Handwerks zirka 31 verschiedene Posten auf, die ständigen Schwankungen unterworfen sind. Immer größere Bedeutung wird auch der kaufmännischen Ausbildung des Handwerksmeisters beigemessen, damit der Handwerker über die kaufmännische Lage seines Betriebes auf dem laufenden bleibt und entsprechende Unterlagen für seine Kalkulation, Arbeitsplanung und Preisgestaltung hat. Dann kommen noch ein paar Punkte hinzu, die besonders für unser heimisches Handwerk von außerordentlicher Bedeutung sind: die Rohstoffversorgung. In vielen Handwerkszweigen werden immer wieder, durch die Entwicklung der Technik bedingt, neue Rohstoffe auf den Markt gebracht. Der Handwerker muß sich deshalb über die Entwicklung des Einkaufsmarktes in bezug auf Ware und günstige Bezugsquellen auf dem laufenden halten. Zweitens, der Absatzmarkt ist nicht wie früher innerhalb einer einzigen Gemeinde, am Standort der Produktion, am Standort des Handwerksbetriebes, sondern hat sich über eine Provinz, teilweise über das ganze Staatsgebiet erweitert und in einigen Fällen sogar auf das Ausland ausgedehnt. Daher hat die Entwicklung des Transportes auch auf das Handwerk einen bedeutenden Einfluß. Und dann kommt noch die Standortwahl hinzu. Bei der Wahl des Produktionsortes muß darauf geachtet werden, ob die Produktion in bezug auf Arbeiter, Rohstoffe und Absatz günstig ist. Durch die ständige Geschmacksveränderung der Käufer ist auch auf die Formgebung besonderer Wert zu legen. Das sind im großen und ganzen die wichtigsten Probleme, mit denen sich das Handwerk auseinandersetzen muß.

Wenn wir nun zu unserem einheimischen Südtiroler Handwerk zurückkehren, dann müssen wir sagen, daß die gegenwärtige allgemeine Lage des Handwerks, wenn sie auch durch die Konjunktur im Baugewerbe nicht schlecht ist und nach außen hin nicht besorgniserregend aussehen mag, bei einer eingehenderen Betrachtung besonders im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung doch verschiedene Mängel und Schwierigkeiten aufweist. Vor allem ist da auf die Produktionskostengestaltung hinzuweisen. Das Handwerk hat zum größten Teil unter den zu hohen Selbstkosten zu leiden. Diese zu hohen Selbstkostenpreise der handwerklichen Erzeugnisse sind nur teilweise durch ungenügende Kapitalinvestitionen verursacht. Einen bedeutend größeren Einfluß auf die Kostelage bildet der Mangel an richtigen Dispositionskenntnissen der Meister im Hinblick auf die rationelle Betriebsgestaltung und der strukturellen Verfassung des Betriebes und zweitens die ungenügende kaufmännische und betriebswirtschaftliche Ausbildung der Meister.

Der „mittlere Betrieb“

Ein großes Problem ist bei uns auch der innere Strukturwandel der Betriebe, d. h. die Umstellung von einem Zweibis-sechs-Mann-Handwerksbetrieb zu einem mittleren Betrieb mit 7—15 Mann. Hierbei wurde vielfach beobachtet, daß

leistungsfähige kleine Betriebe, die infolge zunehmender Beschäftigung zu mittleren Betrieben heranwachsen, ihre Konkurrenzfähigkeit verloren haben und in Krise geraten sind, obwohl günstige technische und wirtschaftliche Voraussetzungen gegeben waren. Das ist meist darauf zurückzuführen, daß in Handwerksbetrieben die leitende Tätigkeit des Meisters in der persönlichen Überwachung seiner Betriebsangehörigen besteht, während in den sogenannten mittleren Betrieben der Schwerpunkt sich auf die Verwaltung, Buchhaltung, Kalkulation, Planung usw. verlagert. Kennzeichnend ist auch eine gewisse Berufsverschiebung. Nicht zuletzt soll auch auf jene Betriebe hingewiesen werden, die infolge des technischen Fortschritts einer Umwandlung unterliegen, z. B. die Wagner, Schmiede, Sattler, Buchbinder usw. Die Anzahl dieser Betriebe darf nicht unterschätzt werden. Man beachte nur, welche Umwälzung diesbezüglich die Motorisierung in der Landwirtschaft mit sich gebracht hat.

Verschiedene Handwerkszweige, z. B. die Holz- und Steinverarbeitung, die Kupferschmiede usw. bieten noch Möglichkeiten eines weiteren Ausbaues. Abgesehen von den wirtschaftlichen Vorteilen, die durch geeignete Maßnahmen für das gesamte Handwerk erzielt würden, muß auch die soziale Notwendigkeit hervorgehoben werden. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die geschlossenen Höfe muß auf lange Sicht auch der weichenden Erben gedacht werden. Mit der Schaffung eines gesunden und leistungsfähigen Handwerkerstandes und einer entsprechenden Berufslenkung und -beratung könnten viele dieser weichenden Erben im Handwerk eine gesunde Existenz finden.

Organisation zur Förderung des Handwerks

Von den Behörden und Organisationen, die zur Förderung des Handwerks in Südtirol beitragen, sind folgende zu nennen:

1. Das Assessorat für Handwerk. In die Kompetenzen dieses Assessorats fallen: Überwachung der Durchführung der neuen Handwerksordnung und Überwachung der Lehrlingskurse der Berufsschulen; Einrichtung von Lehrlingskursen; Organisation von Ausstellungen und Messen im In- und Ausland; Finanzierung der Fortbildungskurse für Meister (so werden vom Assessorat die Fortbildungslehrgänge für Schweißer, Tapezierer, Zeichenkurse für Tischler und Zuschneidekurse für Schneider, Buchhaltungs- und Kalkulationskurse, Vorträge über Rationalisierung und Betriebsorganisation usw. abgehalten), Gewährung von Handwerkskrediten, Betriebsvergleiche und Betriebsberatungen. Auf dem Gebiet der Handwerkskredite wurden vom Jahre 1951 bis zum 31. Juli 1956 über 540.465.000 Lire an 1216 Handwerksbetriebe in Südtirol ausgegeben, und zwar 12 Prozent Betriebskredite und 88 Prozent Investitionskredite.

2. Eine zweite Organisation, die sich sehr um das Handwerk bemüht und die ihren organisatorischen Aufbau nunmehr zum Abschluß gebracht hat, ist der Handwerkerverband. Er ist eine syndikale Vereinigung aller Handwerksmeister, die dem Verband beigetreten sind. Er unterscheidet bisher nicht — wie dies z. B. in Österreich und Deutschland geschieht — nach einzelnen Berufszweigen und Innungen, sondern organisiert nur unter dem allgemeinen Merkmal „Handwerk“. Im letzten Jahr hingegen sind auch die Innungen wieder zum Vorschein gekommen und in den verschiedenen Berufszweigen und Ortschaften sind die Innungsmeister gewählt worden, so daß auch diese Organisation jetzt wieder besteht. Der Handwerkerverband hat besondere Erfolge bei der Vertretung der Meister gegenüber Behörden, bei der Steuerberatung, bei der Arbeitsteilung und in bezug auf das Arbeitsrecht aufzuweisen.

3. Eine weitere Institution, die sich um die Förderung des Handwerks bemüht, ist das Gewerbeförderungsinstitut in Bozen, das keine direkte autonome Organisation des Landes ist, sondern eine Delegation des italienischen Gewerbeförderungsinstituts der Zentralstelle in Rom darstellt. Das Gewerbeförderungsinstitut wird jedoch vom Landesausschuß mit der Durchführung bestimmter Initiativen betraut und man muß schon sagen, daß dieses Institut sich

in den letzten Jahren für das Handwerk besonders verdient gemacht hat. Viele Betriebsberatungen und -untersuchungen sind durch das Zusammenarbeiten des Gewerbeförderungsinstituts mit dem Assessorat für Handwerk und mit verschiedenen Fachleuten des In- und Auslandes zustande gekommen und verschiedene Betriebe sind gerade durch das Eingreifen dieses Instituts in den letzten Jahren wirtschaftlich gerettet worden. Aufgaben des Gewerbeförderungsinstituts sind: Organisation von Ausstellungen und Messen, Abhaltung von Fortbildungslehrgängen für Meister, Gratisanmeldung von Patenten für Handwerker; überdies hat das Gewerbeförderungsinstitut noch eine reichhaltige Bibliothek für alle Fachzweige und einen entsprechenden Lesesaal zur Verfügung.

4. Das Produktivitätszentrum in Bozen hat die Hebung der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit der Produktionsbetriebe, der Handwerks- und Kleinindustriebetriebe zur Aufgabe.

5. Die „Heimischen Werkstätten“ haben das Ziel, den Absatz der Handwerkerzeugnisse mit Unterstützung des Landes zu fördern. Ihre Aufgabe ist es, handwerkliche Erzeugnisse zu übernehmen und selbst zu verkaufen; für Handwerker, die selbst innerhalb der eigenen Räume keine Möglichkeit haben, Ausstellungen zu organisieren und einzelne Betriebe durch Werbung zu unterstützen. Diese Stelle bemüht sich um den Aufbau und um die Ausgestaltung des Südtiroler Handwerks. All diese Bemühungen sind bis zu einem gewissen Teil in den letzten zwei Jahren in besonderer Weise gefördert worden und man kann im Handwerk bereits wieder ein gewisses Aufstreben feststellen.

Gesetze zur Förderung des Handwerks

Für das Südtiroler Handwerk sind gerade die Gesetze, die ebenfalls in den letzten Zeiten erreicht wurden, von besonderer Wichtigkeit, weil durch diese Gesetzgebung die Grundlage geschaffen wurde, um dem Handwerk in unserer Heimat wirklich jene Auftriebsmöglichkeit zu verschaffen, die allein ihm jenen „goldenen Boden“ geben kann. Da sind zu nennen:

1. Das Gesetz über die Handwerkskredite vom Jahre 1951;
2. Das Berufsschulengesetz vom Jahre 1955;
3. Das Lehrlingsgesetz vom Jahre 1955, das für die Handwerksausbildung sehr wichtig ist und das für unsere Handwerksbetriebe viele Erleichterungen in bezug auf die Sozialabgaben gebracht hat;
4. Das Landesgesetz über die Handwerksordnung vom Jahre 1956;
5. Die Handwerkerkrankenkasse vom Jahre 1957 und, wie wir hoffen, bald auch die Handwerkerversicherung, die in Vorbereitung ist.

„Unsere Arbeiterschaft braucht eine gelstige Führung . . .“

Arbeiterschaft und Handwerk bilden einen nicht zu unterschätzenden Teil unseres Volkes; neben dem Bauernstand wird in diesen beiden Ständen die Zukunft unseres Volkes entschieden werden. Deshalb wird gerade von den Handwerkern und von der Arbeiterbewegung alles darangesetzt, unsere einheimischen Arbeiter zu mobilisieren und sie bereit zu machen für ihre große Aufgabe. Deshalb werden die Handwerker und Arbeiter in Schulungstagungen zusammengeholt und fortgebildet, sie werden technisch in die Lage versetzt, in Zukunft ihrer Aufgabe besser gerecht zu werden. Deshalb bemüht man sich auch, sie innerlich vorzubereiten, daß sie ihre Stellung und ihre Aufgabe inmitten der Gesellschaft und inmitten des sozialen Lebens in unserer Heimat einnehmen. Beide haben neben der wirtschaftlichen und sozialen Aufgabe eine ganz hervorragende Aufgabe auf dem gesellschaftlichen und kulturellen Gebiet zu leisten. Und neben dem Bauernstand, der zweifelsohne auf lange Sicht hinaus der Nerv und das Rückgrat unseres Volkstums sein wird, müssen wir aber auch diesen beiden Ständen, dem

Handwerker- und Arbeiterstand, eine große Bedeutung beimessen, weil durch ihre Arbeit auch für den Bauern die Grundlage und der Rückhalt geschaffen werden, damit er sich in der Heimat erhalten kann. Alle sind aufeinander angewiesen und wir stehen heute tatsächlich vor der unbedingten Notwendigkeit, in der Arbeiterschaft, im Handwerk und besonders im sozialen Leben einen Gleichschritt der Entwicklung und des Fortschritts anzustreben, damit eine möglichst harmonische und ausgeglichene Gesellschaftsordnung in der Heimat entsteht. Beide Stände sind wichtig: der Handwerkerstand mit seinen Aufgaben und die Arbeiterschaft, die so stark in den Vordergrund drängt und die es heute vor

den Irrtümern des Sozialismus und des Kommunismus, aber auch vor der Abirrung in den Materialismus zu schützen gilt. Und da mitzuarbeiten sind auch Sie, liebe Freunde, aufgerufen. Unsere Arbeiterschaft braucht eine geistige Führung und Anleitung, sie braucht einen Idealismus, der ihr vorangetragen wird, damit sie den richtigen Weg in die Zukunft findet und beschreitet. Wir sind heute im Aufbau eines starken sozialen und wirtschaftlichen Lebens mehr denn je gerade auf die intellektuelle Schicht angewiesen. Und in diesem Mitgestalten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens in unserer Heimat liegt Ihre große Chance und Ihre Aufgabe.

ROBERT v. FIORÉSCHY:

ARBEITSBESCHAFFUNG UND WIRTSCHAFTLICHER AUFBAU

Voriges Jahr habe ich Ihnen an dieser Stelle in einer allgemeinen Übersicht die Wirtschaftsstruktur Südtirols dargelegt und dabei einige Probleme aufgezeigt, die bei der damaligen Gelegenheit wegen der Kürze der Zeit natürlich nicht erschöpfend genug behandelt und diskutiert werden konnten.

Wenn ich es mir voriges Jahr angelegen sein ließ, die Probleme prinzipiell aufzuzeigen, so möchte ich mich heuer bemühen, konkrete Wege zur Diskussion zu stellen, diesen Problemen an den Leib zu rücken.

Es ist ja wohl meist so, daß, wenn ein Problem erkannt ist, auch die Lösung desselben bereits gefunden ist. Mir will bei einer kritischen Betrachtung erscheinen, daß eine Minderheit, wie wir es sind, sehr leicht in den Fehler verfällt, nur das Negativum zu sehen, und dadurch versucht, das Mitleid der Umwelt auf sich zu lenken, was auch gelingt, aber fruchtlos bleibt, wenn nicht von der Minderheit selbst der Versuch einer Abhilfe des negativen Zustandes kommt: also positive, konkrete Vorschläge eines Ausweges. Dabei gilt wohl auch das alte Sprichwort: „Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott“. Es gilt also zu erkennen, ob wir auch wirklich positiv und konkret alles tun, was in unseren eigenen Möglichkeiten liegt, unseren Volkskörper zu erhalten.

Ich glaube, daß gerade Sie, die ja die führende Schicht unseres Volkes werden sollen, sich damit auseinanderzusetzen haben, und daß es für uns, die wir heute die wohl nicht leichte Aufgabe des Lösungsversuches haben, nur nützlich sein kann, aus einer Diskussion mit unseren Jungakademikern Anregungen zu erhalten.

Das heutige Thema lautet: „Arbeitsbeschaffung und wirtschaftlicher Aufbau“.

Gleich vorneweg möchte ich betonen, daß dieser Aufgabenkomplex nur langfristig zu lösen ist.

Südtirol — ein Bauernland

Wir sind noch ein Bauernland im wahrsten Sinne des Wortes, und wenn wir nur den deutschen Anteil der Bevölkerung berechnen, so sind 70 Prozent davon allein in der Landwirtschaft tätig.

Ich möchte hier Ihre Aufmerksamkeit in gebührender Weise auf die tiefer liegenden, von der aktuellen Tagespolitik begreiflicherweise manchmal übertönten Probleme lenken, die aber für die Erhaltung und die weitere Existenz Deutsch-Südtirols schlechthin von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Daß wir ein so starkes Bauernvolk sind, ist an und für sich insofern ein erfreulicher Umstand, als das Land erfahrungsgemäß das Volkstum kräftiger bewahrt als die von allen Seiten bedrohte Stadt und in bäuerlichem Bereich

die Gesundheit der Familie besser gewahrt bleibt. Außerdem ist der Kinderreichtum, dieser Lebensborn eines Volkes, beim Bauernstand bedeutend größer als beim Städter.

Aber gerade in diesem Umstand, so erfreulich er an und für sich sein mag, liegt die ganze Problematik begraben.

Die Abwanderung — ein gefährlicher Aderlaß

Ich glaube, ich habe schon voriges Jahr erwähnt, daß 38 bis 40 Prozent der deutschsprachigen Bevölkerung unter 21 Jahren alt ist. Dies müßte die beste Gewährleistung für die Zukunft unseres Volkes sein. Das ist eine Spitzenstellung in Europa. Aber schauen wir uns einmal die Kehrseite der Medaille an. Von all diesen Jugendlichen suchten, nach Erhebungen des Jahres 1957, nur ca. 25 Prozent über die Volksschule hinaus eine weiterbildende Schule (Mittelschule, Gymnasium, Handelsschule usw., insgesamt 12 Prozent) oder eine Berufslehre (13 Prozent). 75 Prozent sind somit ohne Fachausbildung. Und das, meine Herren, ist erschreckend, denn alle diese Jugendlichen müssen da unterkommen, wo es gerade geht, sofern sie nicht in der Landwirtschaft ihr Auskommen finden können. Sie wissen aber genau so gut wie ich, daß es wohl ein Segen ist für einen Bauern, der mit Hilfe seiner zahlreichen Kinderschar den Hof selbst bewirtschaften kann, aber daß andererseits dieser Hof eben nur eine Familie erhalten kann, d. h. daß nach dem Erbfall die Geschwister dem Hofübernehmer zwangsläufig weichen müssen, wollen sie ihr Leben nicht als Knechte fristen, ohne irgendeine Aussicht, einmal eine eigene Existenz, eine eigene Familie zu gründen. Das Einkommen in der bäuerlichen Bergwirtschaft ist heute nicht mehr so groß, daß es mit den Löhnen z. B. der Industrie, Schritt halten und den weichenden Erben eine Existenzmöglichkeit bieten könnte. Und was geschieht dann? Die Leute, die bereits etwas Besseres gesehen haben, wandern ab und verdingen sich als Hilfsarbeiter da, wo ihnen eben eine Existenzmöglichkeit geboten wird. So müssen wir feststellen, wie jährlich Tausende junger Südtiroler ihre Heimat verlassen und als Bergarbeiter in die Ruhrzechen abziehen oder als Landarbeiter sonstwo in Deutschland unterkommen, als Saisonarbeiter im Gastgewerbe, Dienstpersonal usw. in die Schweiz, als Industriehilfsarbeiter und Dienstboten nach Altitalien verziehen. Man hat errechnet, daß jährlich eine Migration von 7000 Arbeitern stattfindet. Ein Teil kommt ja wieder zurück, aber viele, sehr viele gesunde junge Menschen gehen so unserem Volkskörper verloren. Die Heimat kann sie nicht mehr ernähren. Zu welchen weitanschaulich-politischen Folgen ein solcher Zustand führen kann, ja früher oder später führen muß, will ich hier gar nicht erörtern. Es ist ja so, daß gerade dort, wo eine soziale Not herrscht, ein weltanschaulicher Erdbeben erfolgen kann. Diese Gefahr, dieser Kampf der Ideologien, wird, glaube ich, bei uns in unserem Volkstumskampf, der natürlich an erster Stelle stehen muß und

naturgemäß auch steht, etwas unterschätzt und vernachlässigt. Erste und ernste Anzeichen eines solchen weltanschaulichen Einbruchs können wir bereits feststellen. Aber dieses Problem gehört nicht in unser Thema herein und wir wollen nun versuchen, einige Lösungsmöglichkeiten für das Problem der Arbeitsbeschaffung aufzuzeigen, wobei ich erwähnen muß, daß bereits Schritte unternommen wurden, sie einzuleiten und zu verwirklichen.

Mangel an Arbeitsplätzen

Vor dem ersten Weltkrieg, abgesehen von der ganz veränderten Wirtschaftsstruktur, fanden die überschüssigen Arbeitskräfte Arbeit im Gewerbe, im Handel und im Dienste der k. u. k. Monarchie, das ein großes natürliches Hinterland bildete. Der heutigen Generation jedoch sind diese Möglichkeiten nur in beschränktem Umfange geboten: die gewerbliche Wirtschaft, kann man sagen, ist beinahe auf dem Stande nach dem ersten Weltkrieg stehen geblieben; sie hat mit der Bevölkerungsvermehrung und mit der wirtschaftlichen Entwicklung nicht Schritt gehalten. Die Ursachen müssen wohl in der zwangsweisen, durch die faschistische Ära bedingten inneren Abschließung und Isolierung unserer Volksgruppe zu suchen sein, und in einer Abneigung gegen alles, was nicht Landwirtschaft ist, da die Entwicklung in den Städten durch die künstliche Industrialisierung, die Zuwanderung, die völkische Vernichtungsoffensive mit Recht gespürt wurde. Daher ist die gewerbliche Wirtschaft heute nicht in der Lage, das Arbeitsangebot aufzunehmen.

Die öffentlichen Dienste, wie Sie ja wissen, sind den Südtirolern bis heute immer verschlossen geblieben. Dies als Folge der selbst heute noch nicht ausgemerzten italienischen Personalpolitik. So ist auch die italienische Großindustrie in Südtirol heute noch von der Ursache ihrer Entstehung, nämlich der Förderung der Zuwanderung, noch allzusehr durchdrungen, als daß sie entsprechend den bestehenden Gesetzen einheimische Arbeitskräfte einstellen würde. Dabei wundert man sich noch immer, daß wir gegen die Industriezone sind. Statistische Erhebungen sind da sehr schwierig, aber ich glaube behaupten zu können, daß von den dort beschäftigten ca. 15.000 Arbeitern kaum 1 Prozent (und das ist optimistisch gesehen) Südtiroler sind.

Fachausbildung — das Gebot der Stunde

Als objektive Ursache jedoch müssen wir die mangelnde Fachausbildung feststellen. Und da gibt es den elementarsten Einsatz für uns, da können wir selbst uns teilweise helfen. Ich glaube, daß wir auf diesem Gebiete bereits einige Fortschritte erzielt haben und auf einem guten Wege sind. Hier muß aber noch starke Aufklärungsarbeit in den Dörfern geleistet werden. Der Bergbauer ist nicht so reich, daß er so ohne weiteres auf eine Arbeitskraft verzichten oder gar noch für die Ausbildungskosten seines Sprößlings aufkommen könnte. Die Ausbildungsstätte liegt meistens in den Städten oder größeren Ortschaften, wo das Leben teurer ist.

Hier muß nun die öffentliche Hand eingreifen, aber auch die Initiative der Gemeinschaft.

So sind bereits Studentenheime entstanden oder im Entstehen und weitere Initiativen zur Schaffung von billigen Unterkunftsmöglichkeiten für Lehrlinge durch Erstellung von Lehrlingsheimen stehen knapp vor der Verwirklichung, so daß grundlegende Voraussetzungen zur Heranbildung von Fachkräften auf weitere Sicht auf allen Gebieten geschaffen sind.

Zur unmittelbaren und kurzfristigeren Linderung dieses Zustandes müssen alle Initiativen gefördert werden, die durch Abhaltung von Spezial- oder Umschulungskursen Facharbeiter zum sofortigen Einsatz auf bestehenden Arbeitsplätzen heranbilden.

Um aber der eingangs geschilderten sozialen Notlage Herr zu werden, müssen zusätzliche Arbeitsplätze geschaf-

fen werden, Existenzmöglichkeiten, die das überschüssige Arbeitsangebot auszugleichen imstande sind.

Wie kann das nun gemacht werden? Es ist eine Tatsache und bedarf keiner weiteren Erhärtung, daß sich ein Volk nur erhalten kann, wenn es neben der Hochhaltung geistig-kultureller Werte die materiellen Grundlagen seiner Existenz gesichert hat, denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß es da mit dem Idealismus meistens aus ist, wo der Brotkorb allzu hoch hängt. Daher sehe ich die Möglichkeit nur darin, daß wir selbst die Probleme des wirtschaftlichen Aufbaues aktiv in die Hände nehmen und nicht in einer Position verharren, die uns in der modernen Entwicklung zwangsläufig abwirtschaften läßt, mit all den verheerenden Folgen, die ich nicht zu schildern brauche. Selbst müssen wir die Dinge in die Hand nehmen, selbst müssen wir aktiv werden durch den Auf- und Ausbau einer deutschen Wirtschaft, wollen wir uns nicht von den anderen sämtliche Möglichkeiten nehmen lassen, abgesehen davon, daß sich in einem solchen Falle die Entwicklung wiederum gegen uns selbst richten würde.

Förderung des Gewerbes

Meines Erachtens gibt es hier verschiedene Möglichkeiten. Ich sagte vorhin, daß unsere gewerbliche Wirtschaft unterentwickelt ist. Es ist deshalb unerlässlich, die bereits bestehenden gewerblichen Betriebe zu fördern, d. h. Förderung in mehrfacher Beziehung. Einerseits durch Finanzierungsmaßnahmen. Solche wurden zur Hebung der kleineren und mittleren Handwerksbetriebe durch das Handwerkskreditgesetz bereits geschaffen. Jedoch zur Schaffung größerer gewerblicher Betriebe, ich denke an kleine Industrien, bedarf es hier größerer Kapitalinvestitionen. Deshalb müssen wir es uns angelegen sein lassen, dieselben zu beschaffen, sei es durch Ausnützung aller Möglichkeiten auf dem inländischen Kapitalmarkt, sei es auch durch Versuche, ausländische Investitionen anzusetzen, die ohne weiteres im Bereiche der Möglichkeit sind und sich auf vollkommen legale Weise (Vanoni-Gesetz) abwickeln lassen. Es ist hier nur die Konvenienzfrage entscheidend, da der Zinsfuß auf dem ausländischen Kapitalmarkt die Ausnutzung dieser Möglichkeit oft uninteressant macht.

Eine weitere Förderungsmaßnahme der bereits bestehenden Betriebe, die sich die öffentliche Hand angelegen sein lassen muß, ist die fachliche und technische Förderung. Ich meine eine gut organisierte Betriebsberatung mit Verwendung besonders hierfür geschulter Fachspezialisten. Unsere gewerblichen Betriebe müssen durch richtige Kalkulation und rationelle Betriebsgestaltung in den Stand versetzt werden, den Lebenskampf mit der modernen Technik und der enormen Konkurrenz auf dem Weltmarkt aufzunehmen. Durch eine solche Förderung wird es uns möglich sein, die Pioniere aus unseren eigenen Reihen herauszufinden, die es uns ermöglichen sollen, die gesündeste Industrialisierungspolitik zu betreiben, d. h. das Wachsen der Industrie aus dem Handwerk heraus. Daß das nur Gegenstand einer langfristigen Planung und Entwicklung sein kann, ist offenbar, aber der Weg muß beschritten werden!

Ansiedlung neuer Industriebetriebe

Schließlich möchte ich zum Problem der Ansiedlung neuer Industriebetriebe kommen, basierend auf einer gesunden wirtschaftlichen Grundlage und unter Berücksichtigung der im Lande vorhandenen Rohstoffe und Möglichkeiten, der verfügbaren einheimischen Arbeitskräfte, der Marktlage usw.

Hier bedarf es, wollen wir nicht, daß Unkraut aus dem Boden schießt und uns überwuchert, einer wohlkoordinierten Planung, wobei ich bei Gott nicht Planung im Sinne einer sozialistischen Planwirtschaft meine. Unser Land birgt verschiedene noch ungenobene Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung, die erkannt, studiert, kalkuliert und

geplant werden müssen. Ich denke dabei vor allem an die Verwertung von Holz, Vieh, Obst, Mineralien usw.

Zur Verwirklichung einer solchen Industrie bedarf es jedoch vor allem des Unternehmers und des hierzu erforderlichen Kapitals. Beides ist bei uns leider nicht im Überflusse vorhanden, weshalb wir hier wohl gezwungen sein werden, uns beides anderswo zu beschaffen. Es ist dies auch eine Maßnahme, die nur langfristig und mit größten Überlegungen durchgeführt werden kann.

Wo ich jedoch Möglichkeiten in einer relativ kürzeren Frist sehe, ist, daß man unter Berücksichtigung der italienischen Marktlage, sowie der bestehenden Zollbedingungen deutsche oder österreichische Betriebe, deren Absatz nach Italien oder dem Mittelmeerraum orientiert ist, interessiert, ihre Filialbetriebe, die sie bereits vielfach schon in Italien oder im Mittelmeerraum errichtet haben oder errichten wollen, hierherzuverlegen. Daß dies aber auch Gegenstand einer wohlkoordinierten Vorarbeit und Planung sein muß, liegt ebenfalls auf der Hand, weil wir, abgesehen von der prinzipiellen Erwägung der Erschöpfung unserer Potenz, auch nicht Experimentierfeld von Spekulationen sein wollen und können.

Hilf dir selbst . . .

Daß hier die Ansatzpunkte zu tätiger Hilfe vorhanden sind, sagen wir immer wieder und bei allen Gelegenheiten. Und daß uns mit Almosen und guten, wenn auch lauten Worten allein nicht gedient ist.

Tun wir alles, was in unserer Macht steht und interessieren wir den, der die Möglichkeit hat, uns eine gesunde Wirtschaft aufzubauen, unter Berücksichtigung aller Rentabilitäts-erwägungen, denn wir wollen keine Kartenhäuser errichten. Nur dann werden wir in der Lage sein, unseren Volkstumskampf zu bestehen und zu überleben.

Ich bin aber zuversichtlich, so wie man bei jeder Pionierarbeit die Zuversicht und den Optimismus nie verlieren darf.

Ich glaube, daß schon eine breitere Schicht diese Probleme in aller Dringlichkeit erkannt hat, und ich versichere Sie, daß man bereits begonnen hat, Abhilfe im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu schaffen.

Von kompetenter Seite hat man uns einmal in dieser Zuversicht bestärkt, indem man feststellte, daß Südtirol kraft seines eigenen Behauptungswillens sich auf gutem Wege befinde, denn mit der zahlreichen Jugend und dem Kinderreichtum ist auf der Seite der Südtiroler das Leben.

Das soll uns trotz der sich daraus ergebenden Probleme zuversichtlich machen.

ANTON SCHATZ:

SOZIALER WOHNUNGSBAU UND DIE MASSNAHMEN DES STAATES UND DES LANDES

Meine Damen und Herren!

Das Thema, das mir gestellt wurde, ist so umfangreich, daß es mir nicht möglich sein wird, erschöpfend darüber zu referieren. Ich will aber trotzdem versuchen, Ihnen einen allgemeinen Überblick über den sozialen Wohnungsbau und die Maßnahmen des Landes und des Staates zu geben.

Definition

a) Sozialwohnungsbau ist der Bau von Wohnungen in Form von Eigenheimen, die nach Größe und Ausstattung für die breiten Schichten der Bevölkerung bestimmt und geeignet sind. Bauherr ist ein Privater, die Mitglieder einer Genossenschaft oder auch öffentliche Körperschaften.

b) Der gemeinnützige Wohnungsbau, gekennzeichnet durch Verzicht auf Gewinn (über eine angemessene Verzinsung des Kapitals hinaus kein Gewinn), ist ebenso abgestellt auf den Bau von Wohnungen für minderbemittelte Kreise, ist also auch sozial, aber von ersterem verschieden, da Wohnungen erbaut werden zwecks Vermietung mit oder ohne Amortisation (Abzahlung).

Diesen zwei Formen gegenüber steht der Bau von Wohnungen, die als Eigenheime oder als Spekulationsobjekte dienen, aber immer ohne Beanspruchung von Beihilfen von irgendwelcher Seite (öffentliche Mittel).

Rechtfertigung für den sozialen Wohnungsbau

Die Wohnung bildet das Heim der Familie und ist die Voraussetzung für die Gesundheit (Vollbesitz der körperlichen und geistigen Kräfte), für ein glückliches Familienleben und für die körperliche und moralische Gesundheit der Kinder. Die Wohnung ist die Grundlage unserer Kultur und Zivilisation. Der Mensch hat daher ein Recht auf eine gesunde, technisch einwandfreie, seiner sozialen Position und seinen finanziellen Möglichkeiten entsprechende Wohnung.

Da heute nur mehr ein kleiner Teil der Menschen sich aus eigenen Kräften eine „familiengerechte Wohnung“ zu bauen in der Lage ist, muß die öffentliche Hand eingreifen und sich mit der Befriedigung der Wohnbedürfnisse des Volkes in sozialer, hygienischer, technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht befassen. Die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten hat dazu geführt, daß die überwiegende Mehrzahl der Familien wirtschaftlich nicht imstande ist, ein eigenes Haus zu bauen oder eine eigene Wohnung zu erwerben. Sie müssen die Wohnung mit kurzer Kündigungsfrist mieten und dafür Mietzinse bezahlen, die der jeweiligen Marktlage entsprechen. Der Privatunternehmer baut nur dann, wenn er unter Berücksichtigung aller Umstände glaubt erwarten zu dürfen, die Häuser mit Gewinn zu verkaufen oder, wenn er sie in seinem Eigentum behalten will, wenigstens vorteilhaft zu vermieten. Die durch erwerbswirtschaftliche Erwägungen bestimmten Bauten und die Bewirtschaftung

der Mietwohnungen entsprechen aber in den wenigsten Fällen den Bedürfnissen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mieter. Die entsprechenden Diskrepanzen zwischen Bedürfnissen und tatsächlichen Verhältnissen lassen sich nicht rasch beseitigen, weil die Produktion der „Ware“ Wohnung Kapitalien und erhebliche Zeit erfordert und weil überdies die Langjährigkeit der Wohnungen die Bauherren zwingt, sich nicht auf momentane Verhältnisse abzustellen, sondern auf weitere Sicht zu rechnen. Diese unvollkommene Befriedigung eines der allerwichtigsten Lebensbedürfnisse der Menschen hat vor allem bei langdauernder Störung der Wirtschaft schwere soziale Folgen, die den Staat und andere Körperschaften zu Maßnahmen zwingen. Aber auch in normalen Zeiten erweist sich die Abhängigkeit der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses von den Zufällen der freien Marktwirtschaft, namentlich für die finanziell schwachen Volkskreise, als unbefriedigend.

Entwicklung des sozialen Wohnungsbaues

Ausgangspunkt jeder erfolgreichen Wohnungspolitik ist die Erkenntnis der Entwicklung des Wohnungsbaues, des Wohnungsbestandes und der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Wohnungsbaues.

Bei uns waren die Mängel des Wohnungsbaues bis Ende des ersten Weltkrieges nicht so fühlbar wie anderswo, vor allem wie in den Großstädten und Industriezentren. Auf dem Lande half die Gemeinde mit Bauholzanteilen aus, die Nachbarn halfen gratis beim Bauen mit, jeder Hof machte einige Arbeitsschichten. In den Städten, bei einer stärkeren Beamtenschaft, sorgte vielfach die Körperschaft selbst, bei der die Leute arbeiteten, für ihre Angestellten: sie stellten Dienstwohnungen zur Verfügung. Nach dem ersten Weltkrieg begannen der Staat und einzelne staatliche Verwaltungen für ihre Beamten Wohnungen zu bauen. Erst ab 1935 begann bei uns der Bau von Wohnungen in großem Maßstabe durch das sogenannte Istituto Autonomo per le Case Popolari (I.A.C.P., ist gleich Volkswohnhäuser-Institut), dem bald andere Körperschaften, besonders nach dem zweiten Weltkrieg, folgten.

Nach 1948, also nach Inkrafttreten der Autonomie, baute auch das Land Wohnungen für seine Angestellten und für die Rücksiedler.

Das Landesgesetz für Wohnbauhilfe

Ab 1952 förderte das Land den sozialen Wohnungsbau durch Bereitstellung von Landesmitteln. Das Landesgesetz Nr. 2 vom 8. Februar 1952 beabsichtigte, den Bau von neuen Wohnungen zu fördern.

Die Wohnungen müssen:

- a) Wenigstens 10 Jahre hindurch vom Eigentümer selbst oder seiner Familie bewohnt werden, dürfen also nicht verkauft oder vermietet werden, widrigenfalls der Bauherr den Zuschuß des Landes verliert.

b) Einfach in der Ausführung und dem Landschaftsbild angepaßt sein.

(Nachdem auch das Land Zuständigkeit auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes hat, ist die Landesregierung natürlich darauf bedacht, daß die Bauten, die durch das Land finanziert werden, auch dem Landschaftsbild angepaßt sind.)

c) Nicht weniger als zwei Wohnräume und nicht mehr als fünf Wohnräume umfassen. Dabei sind aber die zusätzlichen Räume, wie Küche, Bad, Gang, Keller, Werkstatt usw., nicht mitinbegriffen.

Anspruch auf Wohnungsbauhilfe haben Privatpersonen und Genossenschaften, die mit den eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, die Wohnungen zu erstellen, und in dritter Linie Gemeinden, die für ihre Mittellosen Wohnungen erstellen wollen. Voraussetzung ist aber immer, daß die Bewerber weder Eigentümer noch Nutznießer einer Wohnung sind.

Die Wohnbauhilfe wird in Form von einem zinsfreien Darlehen und einem Beitrag gewährt und bewegt sich zwischen 25 und 40 Prozent der anerkannten Bausumme. (Es muß hier festgestellt werden, daß die Bausumme nicht dem sogenannten Kostenvoranschlag, der vorgelegt wird, entspricht. Die anerkannte Bausumme wird vom technischen Bauamt der Landesregierung festgesetzt und bewegt sich bei einer Fünf-Zimmer-Wohnung bei den drei Millionen Lire. Bei einer Vier-Zimmer-Wohnung ist eine Abstufung von ungefähr 15 Prozent vorgesehen.) Der Beitrag selbst, also der Schenkungsbeitrag, kann aber nur bis zu zwei Dritteln des gesamten Zuschusses ausmachen. Das Darlehen muß innerhalb 15 Jahren in gleichbleibenden Jahresraten zurückbezahlt werden.

Es wird oft von verschiedener Seite geklagt, daß das Landesgesetz für Wohnbauhilfe nicht den sozialen Forderungen unserer Bevölkerung entspricht, zumal die sozial Schwachen von diesem Gesetz keinen Gebrauch machen können. In diesem Zusammenhang muß zwischen Land- und Stadtbevölkerung unterschieden werden.

Nach den sechsjährigen Erfahrungen kann gesagt werden, daß dieses Gesetz gerade auf die Landbevölkerung abgestimmt ist, da auf dem Lande die Baukosten bedeutend niedriger sind als in der Stadt. Bekommt doch heute noch der einzelne Bauherr von der Gemeinde oder Fraktion gewöhnlich das Bauholz oder wenigstens einen Teil davon; außerdem wird noch vielfach mit Nachbarhilfe gebaut. Diese Umstände ermöglichen es, daß die sozial ärmeren Schichten auf dem Lande in der Lage sind, ihr eigenes Heim mit Hilfe des Landes zu erhalten.

Anders sieht es freilich in den Städten aus, wo diese oben genannten Vorteile wohl kaum noch vorhanden sind, so daß in den Städten hauptsächlich der Mittelstand vom Landeswohnbaugesetz Gebrauch machen kann.

Es ist aber auch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die sozial Schwächeren in der Stadt die Möglichkeit haben, beim Volkswohnhäuser-Institut bei den auf Grund der verschiedenen Staatsgesetze erbauten Wohnungen zu konkurrieren. (Hauptsächlich die Wohnbauförderung in den Städten.)

Das Land wirft jährlich ca. 10—15 Prozent der ordentlichen Einnahmen des Haushaltes auf dieses Gesetz aus, so daß auch darin ein Vergleich mit anderen Ländern, wie Österreich, Deutschland, bestehen kann.

Es wäre sicherlich angebracht, das Gesetz dahingehend abzuändern, daß eine höhere und langfristige Darlehensgewährung, als in dem Gesetz bestimmt, vorgesehen würde, wobei allerdings ein weit größerer Betrag im Landeshaushalt ausgeworfen werden müßte.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Wohnungsstand Ende 1951 (statistische Erhebungen des Zentralinstituts für Statistik).

Wohnungsbestand in Südtirol

1. Besetzte Wohnungen	69.350
Wohnräume	287.264
davon für Wohnzwecke benutzt	280.368
davon ausschl. für andere Zwecke benutzt	6.896
Zahl der Wohnräume pro Wohnung	4.16
Nebenträume	155.374

	Land	Trient	Italien	Schweiz
Familien pro Wohnung	1.07	1.04	1.07	
Einwohner pro Wohnung	4.62	4.1	4.3	3.58
Einwohner pro Wohnraum	1.11	1.1	1.3	0.90
Einwohner pro Wohnraum und Küche	0.89	0.92	0.99	0.72

2. Leere Wohnungen	3.320
Wohnräume	14.291
Nebenträume	7.363
Zahl der Wohnräume pro Wohnung	4.30

3. Von den 69.350 Wohnungen sind:

	Land	Trient	Italien	Schweiz
a) Eigentum	28.002	59.473	4.300.636	203.557
b) Miete	36.505	28.457	5.241.091	485.943
c) andere Titel (Eigentum, Dienstwohnungen, gratis)	4.843	7.094	1.214.394	18.189
	69.350	95.024	10.756.121	707.689
a) Eigentum	40.4 %	62.6 %	40.0 %	28.9 %
b) Miete	52.5 %	30.0 %	48.7 %	68.6 %
c) andere Titel	7.1 %	7.4 %	11.3 %	2.5 %
	100.0 %	100.0 %	100.0 %	100.0 %

Noch einige Worte über die Wohndichte (Familien und Einwohner pro Wohnung, bzw. pro Wohnraum und Küche). Das Land steht bezüglich Dichte zwischen der Provinz Trient und der Republik; die Dichte ist aber sehr viel höher als in der Schweiz. Dasselbe gilt bezüglich Wohnraum plus Küche. Die Statistik besagt aber, daß die Wohnungen raummäßig in Südtirol durchschnittlich größer sind als in der Provinz Trient, Italien oder auch in der Schweiz.

Bezüglich der Eigentumsverhältnisse ist der Prozentsatz ungefähr gleich in Südtirol und in der Republik, jedoch bedeutend niedriger als in der Provinz Trient, aber viel höher als in der Schweiz.

Bezüglich der Ausstattung der Wohnungen in Südtirol ist folgendes zu sagen: nur 10.671 oder 14.5 Prozent Wohnungen haben ein Bad; 40.849 oder 59 Prozent der Wohnungen haben den Abort im Hause selbst; die übrigen außerhalb. Nur 31.389 oder 45 Prozent Wohnungen haben Wasserleitungen im Hause, 20.734 oder 30 Prozent haben die Wasserleitung außerhalb des Hauses, 5.430 oder 8 Prozent Wohnungen haben Brunnenwasser zur Verfügung und 11.797 oder 17 Prozent der Wohnungen beziehen ihr Wasser aus einem öffentlichen Bach.

Im Land gibt es heute noch rund 3.000 Notwohnungen (Grotten, Baracken, Keller, Magazine, Dachböden usw.).

Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg, und auf dem Lande zum Teil noch heute, wird bei uns nur auf Bestellung gebaut, d.h. der Bau wird vom Bauherrn, der das Haus für die Dauer besitzen will, in Auftrag gegeben.

Mit der Entwicklung der Industrie, der Konzentrierung der Arbeiter am Arbeitsorte, z.B. Bozen, Meran, Brixen, tritt an Stelle des bestellten Hauses der Vorratsbau, d.h. das Bauen zum Zwecke der Wiederveräußerung. Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln bildete früher eine Ausnahme. Verschiedene Faktoren, z.B. hohe Baukosten, die dem kleinen Mann unerschwinglich waren, in Verbindung mit fehlender Rentabilität des Hausbauens, gab Anlaß zum Einsatz von öffentlichen Mitteln. Auch politische Motive waren maßgebend (Industriezone).

Heute sind die Fälle, in denen ohne fremdes Kapital gebaut wird, auch in unseren Städten äußerst selten. Die Inanspruchnahme von Krediten ist eine normale Erscheinung geworden.

Wer finanziert den sozialen Wohnungsbau?

Sozialer Wohnungsbau, im echten Sinne, betreibt heute in Südtirol in erster Linie das Land und dann der Staat und andere Körperschaften, wobei die Maßnahmen des Staates oft wohl auch politischer Natur sind. In diesem Zusammenhang möchte ich nur sagen, daß auch das I.A.C.P., das in Italien im Jahre 1919 mit einem Gesetz gegründet wurde, in Südtirol erst nach der Gründung der Industriezone ins Leben gerufen wurde, also erst im Jahre 1935.

Zu den mit der Wohnungsbeschaffung betrauten Körperschaften gehören:

- Die Staatsbahnverwaltung zu Gunsten der im aktiven Dienstverhältnis stehenden Bahnbeamten; die mit einem Sonderfonds gebauten Eisenbahnerwohnungen gehen in das Eigentum der Staatsverwaltung über.
- Die Post- und Telegraphenverwaltung zu Gunsten der Postbediensteten; die erworbenen oder auf eigene Rechnung erbauten Wohnungen bilden das Vermögen der Post- und Telegraphenverwaltung.
- Das Wohnungsbauinstitut für Kriegsversehrte.
- Die Zentralverwaltung der I.N.A.-Häuser zu Gunsten der Arbeiter und Angestellten der Industrie, des Handels, der Bank-, Kredit- und Versicherungsanstalten, der Verkehrs- und Transportunternehmungen, der Zeitungs- und Verlagsgesellschaften, sowie selbst der Staatsverwaltungen, der Provinzial- und Gemeindeverwaltungen, der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen und sonstiger öffentlicher Körperschaften. Die I.N.A.-Wohnungen unterscheiden sich nach fünf verschiedenen Typen von einem bis zu fünf Räumen nebst sanitären Installationen genau wie bei den Volkswohnhäusern.
- Die Zentralanstalt für Lehrerwohnungen.
- Das zentrale Fürsorgeinstitut der Journalisten Italiens.
- Das Autonome Volkswohnhäuserinstitut für Arbeitsinvaliden.
- Das Volkswohnhäuserinstitut für Blinde.

Hiermit ist jedoch das Verzeichnis der von seiten des Staates mit der Wohnungsbeschaffung beauftragten Körperschaften noch nicht erschöpft, doch würde es zu weit führen, auch die anderen noch vorhandenen zahlreichen Körperschaften alle einzeln aufzuzählen. Erwähnung verdient aber dennoch eine Gesetzesvorlage über die Errichtung einer Sonderverwaltung für Bauernwohnhäuser im Rahmen der Zentralverwaltung der I.N.A.-Häuser.

Finanzierung durch das Land

Wohnbauten auf Grund des Landesgesetzes Nr. 2 vom 8. 2. 1952:

Jahr	Wohnungen	Leistung Millionen Lire
1951	101	50
1952	214	150
1953	148	102
1954	541	340
1955	243	150
1956	345	212
	1592	1004

Von den 1592 Fällen, in denen das Land eine Wohnungsbauhilfe gewährte, waren 160 Mitglieder von Baugenossenschaften.

Wohnbauten für Rücksiedler:

	Wohnungen	Millionen
Ausbauten	100	72
Ankauf von Gebäuden	11	15
Neubauten, fertig od. kurz vor Vollendung	255	806
Beihilfen an Rücksiedler f. Wohnungsbau	74	9
Neue Wohnbauten für Landesangestellte	24	105

Außerdem stehen kurz vor dem Abschluß die Rücksiedlerbauten in Rentsch mit ca. 130 Wohnungen und die Haslacher Siedlung mit 85 Wohnungen, welche im gesamten gesehen ein Musterbeispiel einer modernen Siedlung darstellen.

Finanzierung durch den Staat

Die wichtigsten von den zahlreichen, zum Teil sehr umfangreichen Gesetzen sind:

1. Das Kgl. Gesetzesdekret vom 30. 11. 1919, Nr. 2318,
2. das Kgl. Gesetzesdekret vom 25. 10. 1924, Nr. 1944,
3. das Kgl. Gesetzesdekret vom 28. 4. 1938, Nr. 1165,
4. das Gesetz vom 10. 4. 1941, Nr. 261,
5. das Gesetz vom 22. 9. 1945, Nr. 637,
6. das Gesetzesdekret vom 10. 4. 1948, Nr. 1019,
7. das Gesetzesdekret vom 8. 5. 1949, Nr. 399,
8. das Gesetzesdekret vom 28. 2. 1949, Nr. 43,
9. das Gesetzesdekret vom 2. 7. 1949, Nr. 408,
10. das Gesetzesdekret vom 10. 8. 1950, Nr. 715,
11. das Gesetzesdekret vom 9. 8. 1954, Nr. 640.

Mit dem Kgl. Gesetzesdekret vom 30. 11. 1919, Nr. 2318, wurde das Istituto Autonomo per le Case Popolari, das Autonome Volkswohnhäuser-Institut gegründet. Dieses Institut hat die Aufgabe, staatliche Darlehen und solche von verschiedenen öffentlichen Unternehmungen (Sparkasse), aber auch Privatgelder zum Bau von Volkswohnungen aufzunehmen und weiterzugeben. Das Gesetz sieht zahlreiche Begünstigungen für Baudarlehen vor. Dem Institut werden überdies Gelder vom

Romita-Gesetz	(9. 8. 1954, Nr. 640),
Tupini-Gesetz	(2. 7. 1949, Nr. 408),
Senzatetto-Gesetz	(10. 4. 1941, Nr. 261),
Fanfani-Gesetz	(28. 2. 1949, Nr. 43),
vom Gesetz vom 22. 9. 1945, Nr. 637, und	
vom Gesetz vom 8. 5. 1949, Nr. 399	

zur Verfügung gestellt.

Mit dem Kgl. Gesetzesdekret vom 25. 10. 1924, Nr. 1944, wurde das Istituto Nazionale per le Case degli Impiegati dello Stato (INCIS genannt) gegründet. Nach diesem Gesetz übernimmt die Cassa dei Depositi e Prestiti die Durchführung des Baues von Beamtenhäusern der Staatsverwaltung mittels Darlehen auf 50 Jahre. Die Amortisation übernimmt der Staat aus Budget-Mitteln. (Die Cassa Depositi e Prestiti ist ein bankähnliches Institut, das die gesetzlich vorgeschriebenen Kauttionen und Depots verwaltet.)

Das Kgl. Dekret vom 28. 4. 1938, Nr. 1140, ist ein umfangreiches Gesetz, auch als Allgemeines Wohnbaugesetz bezeichnet, umfaßt zahlreiche frühere Bestimmungen (eine Art testo unico) und sieht überdies weitere steuerliche Begünstigungen für den Volkswohnbau vor, z. B. staatliche Zinsenbeiträge für von anderer Seite gewährte Baudarlehen.

Das Gesetzesdekret vom 10. 4. 1948, Nr. 1019, auch UNRRA-Häuser-Gesetz genannt, regelt die Verwendung von Geldern aus UNRRA-Counterpart-Mitteln (Gegenwertmitteln aus von Amerikanern gelieferten Waren nach Italien, die in Lire bezahlt wurden; die auf diese Art eingegangenen Mittel verbleiben im Lande zum Teil als Geschenk, zum Teil als Schuld). Nach dem zwischen Italien und der UNRRA geschlossenen Abkommen muß ein Teil dieser Mittel für den Volkswohnbau verwendet werden. Auf Grund dieses Gesetzes wurde in Südtirol kein einziger Bau erstellt, wohl aber in anderen Provinzen, wie z. B. in Trient 9 Häuser mit 46 Wohnungen zu einem Kostenpreis von 87 Millionen Lire.

Das Gesetz vom 28. 2. 1949, Nr. 43, auch Fanfani-Gesetz genannt, enthält verschiedene Bestimmungen über die Wohnbauförderung. Dasselbe Gesetz sieht auch die Gründung des INA-Case-Fonds vor, der aus Beiträgen sämtlicher Lohnempfänger, mit Ausnahme der Landwirtschaft, in der Höhe von 0.6 Prozent, aus Beiträgen der Arbeitgeber in der Höhe von 1.2 Prozent besteht und aus Beiträgen des Staates, der 4.3 Prozent des auf diese Weise entstehenden Fonds dazu gibt (also 4.3 von 1.8 Prozent). Die Verwaltung dieses Fonds obliegt einem Komitee, dem unter anderen Vertreter des Staates, der Arbeitgeber und der Gewerkschaften angehören.

Das Gesetz vom 2. 7. 1949, Nr. 408, auch Tupini-Gesetz genannt, sieht vor, daß den verschiedenen Wohnbauinstituten

innerhalb von 30 Jahren 175 Milliarden Lire aus der Staatskasse zugeschossen werden.

Das Gesetz vom 10. 4. 1954, Nr. 261, auch Senzatetto-Gesetz genannt, sieht den Bau von Wohnungen für Leute in überbesetzten Wohnungen vor.

Das Gesetz vom 9. 8. 1954, Nr. 640, auch Romita-Gesetz genannt, sieht den Bau von Wohnungen auf Staatskosten im Betrage von 25 Milliarden Lire jährlich vor zwecks Beseitigung unhygienischer Wohnungen (Grotten, Baracken, Keller usw.).

Das Gesetz vom 10. 8. 1951, Nr. 715, auch Aldisio-Gesetz genannt, sieht den Bau von Wohnungen für Menschen vor, die infolge Kriegseinwirkung obdachlos geworden sind.

Die folgende Tabelle (1) gibt Ihnen einen Überblick über den Stand der Wohnungen, die mit Staatsgeldern gebaut wurden. Die Tabelle erstreckt sich vom Jahre 1946 bis 1957.

Wie Sie ersehen, ist die Tätigkeit des Staates auf dem Gebiete des Sozialwohnbaues sehr umfangreich und durch verschiedene Gesetze geregelt. Auf Grund des Autonomiestatus vom 26. 2. 1948, Art. 11, Buchstabe 11, hat die Provinz Bozen primäre Gesetzgebungsgewalt auf dem Gebiet des Volkswohnbaues.

Streit um die Kompetenz des Landes im Volkswohnbau

Gerade in diesen Tagen wird im Landtag das Gesetz zur Übernahme der Kompetenzen auf dem Gebiet des Volkswohnbaues behandelt.

Das Gesetz sieht grundsätzlich vor, daß das Land die vom Staate durchzuführenden Maßnahmen auf dem Gebiete des Volkswohnbaues, außer für seine eigenen Angestellten, über-

nimmt; somit ist eine weitgehende Kontrolle, ja eine eigene, unabhängige Wohnungspolitik, vorgesehen.

Das Gesetz receiptiert alle bis heute auf dem Gebiete des Volks- und Sozialwohnbaues vom Staate erlassenen Gesetze als Landesgesetze und somit auch die Verwaltungsbefugnisse des Staates.

Dieses Gesetz stößt aber hauptsächlich bei den italienischen Links- und Rechtsfraktionen des Landtages auf größten Widerstand, der in erster Linie auf politische Erwägungen zurückzuführen ist, da diese von Seiten des Landes eine Wohnungspolitik befürchten, die ihren Erwartungen nicht entsprechen könnte. Ihre Ablehnung begründen sie hauptsächlich mit juristischen Argumentationen (Fehlen von Durchführungsbestimmungen usw.).

Die Fraktion der Südtiroler Landtagsabgeordneten beharrt aber auf die ausschließliche gesetzgeberische Zuständigkeit des Landes und will mit der Verabschiedung dieses Gesetzes die dem Staate zustehenden Befugnisse insoweit übernehmen, als sie den Landesbereich, territorial gesehen, betreffen.

Wenn, wie man wohl wird zugeben müssen, die Gesetzgebungsautonomie der Provinz Bozen auf dem Sachgebiet der Volkswohnhäuser von der Verfassungsgebenden Versammlung anerkannt worden ist, so wird der Staat das Receptionsgesetz kaum ablehnen können, wenn seine Belange gewahrt sind.

Die Wohnbaupolitik des Landes, die nicht in einer Niederkhaltung der Wohnbautätigkeit besteht, wie das unbegründeterweise oft behauptet wird, muß sich wegen der Verschiedenheit der sozialen Struktur, der Volkstumsart und der Gewohnheiten der verschiedenen Völkergruppen so gestalten, daß eine wirkliche Gleichheit und Gerechtigkeit zwischen den Volksgruppen gegeben ist.

1) Tabelle über den staatlichen Volkswohnbau in Südtirol

Gesetze		Durchgeführt von (Körperschaft, die das Geld erhält)	Häuser	Woh- nungen	Betrag in Millionen
Volkstümliche Namen	Datum und Nummer				
1. Gesetz über Volks- wohnhäuser	30. 11. 1919 - Nr. 2318 22. 9. 1945 - Nr. 637 8. 5. 1949 - Nr. 399	I.A.C.P. (Institut für Volkswohnbau)		3.700	(1935—46)
2. Gesetz über den Volkswohnbau	28. 4. 1938 - Nr. 1165	I.A.C.P. (Institut für Volkswohnbau)			
3. Gesetz über das I.N.C.I.S.	20. 10. 1924 - Nr. 1944	I.N.C.I.S. - Finanz- intendanz	12	184	457
4. Gesetz Senzatetto	10. 4. 1941 - Nr. 261	Genio Civile mit Hilfe des I.A.C.P.	20	283	670
5. Gesetz Tupini	2. 7. 1949 - Nr. 408	Genio Civile für Ge- nossenschaften Genio Civile für Ge- meinden	61 3	393 20	1.309 61
6. Gesetz Fanfani	28. 2. 1949 - Nr. 43	I.A.C.P. u. Gemeinden	108	894	1.820
6. a) Gesetz Fanfani (INA)	28. 2. 1949 - Nr. 43	I.N.A.-Case	—	438	959
7. Gesetz Aldisio	10. 8. 1950 - Nr. 715	Genio Civile	26	72	166
8. Istituto Nazionale Previdenza	—	I.N.P.	1	42	116
9. Gesetz Romita	9. 8. 1954 - Nr. 640	I.A.C.P. (60) und Genio Civile (209)	—	269	565
				6.340	6.123 + Betrag 1935—46

FRITZ EBNER:

DIE KATHOLISCHE SOZIALLEHRE UND DIE SOZIALE LAGE IN SÜDTIROL

Meine Damen und Herren!

Sie haben in diesen Tagen aus berufenem Munde Ausführungen gehört über die soziale Situation in unserer Heimat und die verschiedensten Probleme, die sich daraus ergeben haben. Es sind vielfach Probleme, die wir nur in unserer Heimat vorfinden wegen der besonderen Lage, in der sich unser Volk befindet. Wir sind als Minderheit einem Nationalstaat, einer in vielem anders gearteten Bevölkerung angeschlossen, und dieser Umstand hat zu einer Entwicklung geführt, die tief hineingegriffen hat gerade auch in die soziale Struktur unseres Landes. Zum Abschluß soll nun heute ein Vortrag gehalten werden über „Die katholische Soziallehre und die soziale Lage in Südtirol“. Es stellt sich also abschließend die Frage: Welche Stellung bezieht die katholische Soziallehre zu den erörterten Fragen? Voraussetzung für diese Fragestellung ist die Überzeugung, daß Religion, in unserem besonderen Fall der Katholizismus, nicht reine Privatsache ist. Es gehört heute zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen, daß das Religiöse zutiefst mit der menschlichen Natur zusammenhängt, und daß das Religiöse dem Menschen das eigentliche Fundament ist und die letzte Ausrichtung seiner Existenz in allen Lebensfragen gibt. Die Religion ist also nicht ein Firnis, der über die eigentliche Wirklichkeit gestrichen wird, sondern der Sauersteig, der die ganze menschliche Existenz, auch die völkische, durchsäuert und gestaltet.

Vielleicht haben Sie noch aus einem anderen Grund gerade am Ende Ihrer Tagung diesen Vortrag angesetzt. Es sind Fragen aufgeworfen worden, die das Mark unserer völkischen Existenz berühren. Es braucht Mühe, Arbeit und Sorge, um all den Problemen gerecht zu werden. Um aber all diesen Mühen, Sorgen und Arbeiten einen eindeutigen, einheitlichen Kurs zu geben, auf dem sich alles aufbauen läßt, muß man alles in einem Absoluten verankern. Sonst könnte es sein, daß die verschiedenen Bestrebungen auseinanderfallen und auseinanderführen, so daß zum Schluß nicht die gewollte und gesuchte Einheit und Kraft erreicht wird, sondern Zersplitterung, Verzettelung und Verwirrung.

Das Thema, das Sie mir gestellt haben, lautet: „Die katholische Soziallehre und die soziale Lage in Südtirol“. Es sind also zwei Fragen, die mir da gestellt werden. Erstens: Was ist überhaupt „christliche Soziallehre“? Zweitens: Was ergibt sich aus der christlichen Soziallehre für unsere konkrete Situation in Südtirol?

Über die Frage, was christliche Soziallehre sei, in wenigen Minuten oder in einer Viertelstunde erschöpfend zu sprechen, ist Anmaßung. Ich muß mich hier wirklich nur auf das Grundsätzlichste und Elementarste der christlichen Soziallehre beschränken.

Was also ist christliche Soziallehre? Es ist die aus dem christlichen Gedankengut, aus der christlichen Weltanschauung abgeleitete Lehre über das Zusammenleben einzelner Personen, die in einer Gemeinschaft zusammengeschlossen oder rein natürlich, biologisch,

kulturell und geschichtlich zu einer Gemeinschaft zusammengewachsen sind.

Die christliche Soziallehre ergibt sich aus zwei Hauptquellen: die erste ist das Naturrecht, die zweite die Offenbarung.

Das natürliche Menschenbild

Die christliche Soziallehre geht aus von der Natur des Menschen, vom Menschenbild. Der Mensch ist von Gott mit seiner ganz bestimmten Natur geschaffen als Einheit von Leib und Seele, von Stoff und Geist. Zwei Welten treffen sich also im Menschen, das Stoffliche und das Geistige. Wir müssen bei diesem Zusammenleben, bei dieser Einheit, eine richtige Hierarchie der Werte anerkennen. Das Wertvollere, das Höherstehende ist der Geist; die Materie muß dem Geistigen untergeordnet sein. Durch diese Einheit haben wir dann das, was wir menschliche Person nennen. Personsein bringt mit sich Erkenntnis und Freiheit; durch diese beiden überträgt der Mensch alle übrigen Geschöpfe, er ist nicht bloß Teil eines Ganzen oder bloß ein X in der Sammlung einer Gattung, sondern er ist etwas für sich Stehendes, dem Selbstverantwortung und Selbstentscheidung aufgegeben sind. Der Mensch kommt bereits als Person zur Welt, Person wird man nicht, Person ist man. Trotzdem ist Person nicht etwas Fertiges, Starres, einmal endgültig Vorgegebenes, das nicht mehr entwicklungsfähig wäre, im Gegenteil: Personsein ist der Inbegriff vieler Möglichkeiten der Selbstentfaltung und Selbstentwicklung; alle Fähigkeiten, die im geistigen und materiellen Bereich des Menschen angelegt sind, sind aufgerufen, sich harmonisch zu einem Ganzen zu entwickeln und so von der Person zur Persönlichkeit zu werden, die im Besitze und in der harmonischen Entfaltung der einzelnen Fähigkeiten wirklich ein wertvolles Glied innerhalb der Gemeinschaft sein kann und für sich selbst in freier Entscheidung und freier Verantwortung ihr Lebensziel, nämlich das des edlen, wertvollen Menschen erreicht.

Person und Gemeinschaft

Ich sagte vorhin, als Person hat der Mensch seine Eigenständigkeit. Er hat das Recht und die Pflicht, seinen eigenen Weg zu gehen, sein eigenes persönliches Ziel zu erreichen und anzustreben. Der Mensch als Person geht also nicht auf in der Gattung oder in der Art, wie wir es etwa bei den Tieren finden, er geht auch nicht auf in der Klasse oder etwa in der Volksgemeinschaft oder im Staat; er ist das genaue Gegenteil von dem, was man ein „Massenwesen“ nennt. Obwohl er aber seine Eigenständigkeit und seine besondere Bestimmung und Zielsetzung hat, die sich abhebt von der Zielsetzung und Bestimmung der Gemeinschaft, steht er trotzdem in der Gemeinschaft. Es ist wesentlich für den Menschen, daß er seine Fähigkeiten, seine Möglichkeiten erst richtig entfalten kann in der

Gemeinschaft. Das alte Wort vom „animal sociale“ drückt eine Wirklichkeit aus. Wenn wir etwa zurückgreifen auf gewisse Theorien, die etwa sagten, den Menschen müsse man allein aufwachsen lassen und die Gesellschaft sei etwas, was den Menschen verdirbt, dann erweist sich das gerade im Lichte der heutigen psychologischen Erkenntnisse als falsch. Der Mensch ist auf die Gemeinschaft hin angelegt und jeder, der sich der Gemeinschaft entzieht, wird das, was man einen „Sonderling“ nennt. Als solcher wird er nicht nur nichts zum Gedeihen der Gemeinschaft beitragen, sondern er wird zum Sonderling im pejorativen Sinn, der in seiner eigenen Lebensgestaltung, in seiner Persönlichkeitsentfaltung nicht zum Ziele gelangt. Er bleibt ein Torso oder eine Karikatur.

Wenn wir also vorhin die Eigenständigkeit des Menschen betont haben, so setzen wir jetzt entgegen den Gemeinschaftscharakter des Menschen. Damit haben wir die beiden Grenzen, zwischen denen sich die katholische Soziallehre mit ihrem Menschenbild befindet. Der Mensch ist einerseits kein Massenwesen, ist andererseits kein absolut für sich stehendes Einzelwesen. Er ist Einzelwesen, insofern er eigene Bestimmung, eigenes Ziel und einen eigenen Weg auf das Ziel hin hat. Er kann aber dieses Ziel, diese Bestimmung nur erreichen im Kreis und mit Hilfe der Gemeinschaft. Also weder Massentheorie noch Individualismus.

Das Naturrecht

Aus diesem Menschenbild oder aus der Untersuchung der Natur des Menschen ergibt sich nun das Naturrecht des Menschen. Es ist die Gesamtheit jener Rechte, die dem Menschen nicht auf Grund menschlicher Satzung, sondern von Natur aus gebühren. Darum sind Naturrecht und Naturgesetz keine Abstraktionen, die außerhalb des Menschen liegen, die etwa von einem abstrahierenden Philosophen zusammenkonstruiert werden, sondern Wirklichkeit, die im Menschen selber liegt. Daher besteht dieses Naturrecht auch dann noch unvermindert weiter, wenn in einer konkreten Situation etwa die tatsächliche Macht fehlt, es durchzusetzen. Wir dürfen das grundsätzliche Naturrecht, das im Menschen liegt, das unabdingbar und unveräußerlich ist, nicht verwechseln mit der konkreten Fassung des Naturrechtes in der Verfassung eines Staates. Sehen Sie, gerade weil die Naturrechtslehre zusammenhängt mit der Erkenntnis über die Natur des Menschen, ist sie so vielen Schwankungen und Irrtümern und auch historisch gewissen Entwicklungen unterworfen. Das ändert aber nichts an der objektiven Gültigkeit und am objektiven Bestand des Naturrechtes. Mit diesem Naturrecht, das jedem Menschen wesentlich anhaftet, tritt der Mensch überall auf, er trägt es überall hinein, in die Familie, in die Volksgemeinschaft, in die Arbeitsstätte, in den Staat und auch in die Kirche.

Inhalt des Naturrechtes

Was ist der Inhalt dieses Naturrechtes? Das Naturrecht ist nicht ein Kodex und, wie ich gerade sagte, hängt die Erfassung desselben, unsere subjektive Formulierung, von unserer mehr oder weniger vollkommenen Erkenntnis der menschlichen Natur ab.

Die christliche Soziallehre sagt folgendes (nach W. Rieger: Soziales Handbuch, Wien, 1956):

Das Naturrecht beinhaltet gerade wegen dieser Spannung, in der der Mensch steht als Einzelperson und als Glied der Gemeinschaft, zweierlei:

1. Für den einzelnen beinhaltet das Naturrecht jedenfalls das Recht auf eigenes Leben und Erhaltung des Lebens;
2. das Recht auf Entfaltung nach innen und außen und auf Erreichung des Lebenszieles;
3. das Recht, selbstverantwortlich zu handeln und seine Pflichten zu erfüllen;
4. das Recht als Mensch unter Menschen zu leben;
5. das Recht auf Eheschließung, Familiengründung, Ernährung und Erziehung der Kinder;
6. das Recht auf Arbeit, Erwerb, Besitz und Verwendung von Eigentum. — Das sind die Rechte des einzelnen.

Diese Rechte des einzelnen sind eingeschränkt durch die Rechte der Gemeinschaft, die auch naturgegeben sind und auch sich ableiten lassen aus der Natur, der Gemeinschaftsnatur des Menschen. Und da gehört dazu: 1. Das Recht auf Bestand der einzelnen Gemeinschaften und das Recht auf die dazu nötigen Mittel. Ich möchte darauf hinweisen, daß das gerade in der Frage unseres Volkstums ein ganz wichtiger Punkt ist. Jedes Volk ist etwas natürlich Gewachsenes und deswegen eine Naturgemeinschaft, deren natürliches Recht es ist, als Gemeinschaft zu bestehen und die dazu nötigen Mittel wahrzunehmen. 2. Zum Recht der Gemeinschaft gehört das Recht auf selbständige Durchführung der eigenen Angelegenheiten und eine naturgemäße Entwicklung. Sie sehen selber, daß auch dieser Punkt von eminenter Bedeutung ist in unserer Situation. „Selbständige Durchführung der eigenen Angelegenheiten“ bedeutet, daß wir unsere Fragen selbst regeln dürfen und daß wir sie nach unserer Art, entsprechend unserer Geschichte, nach unserem kulturellen Bestand usw. regeln dürfen. Die Frage ist also nicht eine rein politische, sondern eine naturrechtliche Frage und damit sittlicher Art. 3. Zum Recht der Gemeinschaft gehört das Recht auf gebührende Stellung innerhalb der Gesamtgesellschaft und auf Hilfe von Seiten der Gesamtgesellschaft. Es wäre falsch, wenn die Gesamtgesellschaft, in unserem Falle der Staat, eine solche Gruppe bloß tolerieren, bloß als „notwendiges Übel“ hinnehmen wollte. Die Gesamtgesellschaft hat darauf zu achten, daß die kleinere Gemeinschaft nicht nur in ihrer Existenz nicht bedroht ist, sondern daß sie gefördert wird und zwar überall dort, wo die Mittel der kleinen Gemeinschaft nicht ausreichen. — Das über die christliche Soziallehre in Bezug auf das Naturrecht.

Vollendung durch die Offenbarung

Dieses rein natürliche Menschenbild, das sich aus der Analyse der Menschennatur ergibt, wird dann in der christlichen Soziallehre — und da kommt nun das spezifisch Christliche dazu — ergänzt und vollendet durch die Lehre der Offenbarung, durch das übernatürliche Menschenbild. Meine Damen und Herren, es geht mir hier nicht darum, polemisch oder apologetisch etwas zu verteidigen. Das mir gestellte Thema lautet: „Die christliche Soziallehre“, und ich nehme also an, daß ich das katholische Gedankengut als eine Gegebenheit anbieten darf. — Was ist also nach der christlichen Glaubenslehre der Mensch? Er ist ein leiblich-geistiges Wesen, dessen Leben und Lebensaufgabe nicht eingespannt sind bloß zwischen Geburt und Tod, sondern der gerade wegen seiner Geistigkeit, und durch den Eingriff des Göttlichen auch in seiner Leiblichkeit, über den Tod hinaus zu leben bestimmt ist. Ein Wesen also, das wesentlich sein letztes Ziel jenseits des Diesseitigen hat, das sich nicht erschöpft in der Erreichung eines rein natürlichen Zieles, sondern seine Vollendung findet im übernatürlichen Sinn, in der übernatürlichen Anschauung Gottes und im vollkommenen Besitz der Liebe Gottes. Das Endziel bestimmt den Weg zum Ziel. Wir dürfen in unserer ganzen Geschäftigkeit und in unserem ganzen Mühen und Arbeiten nicht vergessen, daß es nicht darum geht, hier ein Haus zu bauen, sondern daß unsere Heimat drüben ist. Vielleicht klingt das altmodisch und abgedroschen, Sie haben das von vielen Kanzeln gehört, aber ich kann nicht umhin, auf diesen Punkt besonders hinzuweisen, denn darin liegt die Unterscheidung der christlichen von allen anderen Auffassungen.

Dabei ist allerdings eines zu beachten: Diese übernatürliche Auffassung des Menschen zerstört nicht das natürliche Menschenbild. Sie ist nicht ein künstlicher Aufsatz über den Naturmenschen sozusagen, sondern die harmonische Weiterentwicklung, Überhöhung und Vollendung des natürlichen Menschen. Man würde das Christentum in seinem Prinzip falsch verstehen, wenn man glaubte, daß das Christentum den natürlichen Menschen zerstören wolle. Es ist ein alter Grundsatz in der Theologie: „Gratia supponit naturam“. Die Gnade und die ganze übernatürliche Ordnung setzt den natürlichen Menschen voraus. Es wäre darum auch falsch, wenn man sagte: Wir kümmern uns bloß um den Himmel und um die himmlischen Güter; was hier

auf Erden vorgeht, interessiert uns nicht. Es ist diese Spannung, die wir zu lösen haben, die Spannung, die zwischen dieser übernatürlichen Bestimmung und unserer Natur besteht. Wir müssen versuchen, aus dem rein natürlichen Bereich ohne inneren Bruch in das Übernatürliche und für uns Christen Eigentliche aufzusteigen. Das ist das übernatürliche, christliche Menschenbild. Damit glaube ich Grundsätzliches über die Fundamente der christlichen Soziallehre gesagt zu haben.

Soziale Umwälzung nach 1918

Gehen wir nun mit dieser Voraussetzung an einige Probleme heran, die uns in unserer Heimat beschäftigen und die Sie in diesen Tagen von der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Seite her aufgerollt haben. Alle diese Fragen haben auch einen ethischen, sittlichen und religiösen Aspekt. Es wäre falsch, glaube ich, wenn wir im Sinne eines falschen Laizismus oder einer säkularisierten Auffassung der menschlichen Existenz das Religiöse aus unserer ganzen Programmgestaltung für die Zukunft unserer Heimat ausklammern wollten.

Um auf das einzelne eingehen zu können, möchte ich kurz auf die Situation, in der wir uns befinden, hinweisen und auf die geschichtliche Entwicklung, die sich seit 1918 ergeben hat. Wie war's denn 1918? Wir hatten damals, wenn wir das deutsche Südtirol allein hernehmen, sozial gesehen folgendes Gesamtbild: Den Hauptteil der Bevölkerung stellte das Bauerntum mit seiner Tradition, seinem Besitz, seinen finanziellen Möglichkeiten, seiner Kultur usw. Dann hatte dieser Volkskörper seine Beamtenschaft und seine Intelligenz. Es war also ein abgerundetes Ganzes, das, harmonisch gewachsen, aus sich selber lebensfähig war, besonders deswegen, weil es als kleine Gemeinschaft ganz natürlich und historisch angegliedert war einem größeren Kultur- und Wirtschaftsraum. Wie sieht es heute aus? Sie wissen, was seit 1918 bis heute geschehen ist. Der Anschluß an Italien hat nicht nur geographisch die Grenze von Süden nach Norden verlegt. Aus der Abtrennung hat sich durch politisches Eingreifen in unserem Volke eine soziale Umschichtung ergeben. Geblieben ist das Bauerntum. Ausgeschaltet wurde die Beamtenschaft, ausgeschaltet wurde zum großen Teil die Intelligenz; jedenfalls hat die Intelligenz auf das Gesamtgeschehen nicht mehr den Einfluß haben und ausüben können, der ihr naturgemäß zusteht. Das kulturelle Leben und die eigentliche Verwaltung in unserem Land über unser Volk wurde uns aus den Händen genommen. Damit wurde in diese natürliche Einheit, von der ich vorhin gesprochen habe, künstlich oder gewaltsam ein Keil getrieben. Wenn wir nun die beiden Volksgruppen in unserem Lande in ihrem Verhältnis zueinander heute betrachten, dann ergibt sich folgendes: weder die eine noch die andere ist eine in sich abgerundete Volksgruppe. Die italienische Volksgruppe stellt zum größten Teil die Beamtenschaft und die Arbeiterschaft. Unsere Volksgruppe hat das Bauerntum mit seinem Kinderreichtum, seiner biologischen Kraft. Die Stadt ist uns entglitten, das Land gehört uns noch. Was das bedeutet? Der Bauer allein kann nicht das alles erstellen, was es für eine Volksgemeinschaft im gesamten braucht. Es braucht die Intelligenz, es braucht die Beamtenschaft. Erst dann kann sich das Ganze als vollständiger Organismus formen. Aus dieser Situation ergeben sich die Probleme, über die bereits seit Tagen diskutiert wird. Ich gehe auf diese Probleme nicht noch einmal ein; ich möchte vielmehr die christliche und sittliche Seite einiger dieser Probleme beleuchten.

Schwerwiegende Folgen

Im allgemeinen und grundsätzlich eines: Die Forderung nach dem Recht auf das Leben der eigenen Volksgruppe und die nötigen Mittel dazu ist eine sittliche Forderung, die sich aus dem Naturrecht ergibt.

Im besonderen: Wir sagten, das Hauptkontingent unserer Bevölkerung stellt der Bauer; der Bauernstand ist die Kraftquelle unserer völkischen Existenz, er ist der Hüter der Traditionswerte, er ist auch der Hüter der Religiosität. Sie

wissen, daß der Bauer aus seiner Lebenshaltung und Lebensgestaltung heraus auf das Religiöse ganz anders eingestellt ist als ein Städter oder einer, der am Fließband steht, weil er der Natur viel stärker verbunden ist, während der Städter sein Leben mehr auf die Technik, auf das Gemachte und irgendwie Künstliche abgestellt hat. Beim Bauern finden wir noch die patriarchalische, aber im Grunde doch gesunde Art der Familie.

Aber aus der Tatsache, daß das Bauerntum bei uns das stärkste Kontingent der Bevölkerung darstellt, ergeben sich schwerwiegende Folgen. Es ist in diesen Tagen mehr als einmal gesprochen worden vom Bevölkerungsüberschuß in den Bauerndörfern, besonders in den abgeschlossenen Tälern und auf den Bergen. Was soll da mit diesem Bevölkerungsüberschuß geschehen? Man hat den Bauernhof besonders durch das Höfegesetz geschützt, und es ist eine Notwendigkeit, nicht bloß für den einzelnen Bauern, sondern für die Volksgemeinschaft als solche. Aber dieser Schutz des Bauerntums durch das Höfegesetz kann auch soziale Härten haben, und zwar den nachgeborenen Kindern gegenüber. Was soll aus ihnen werden? Sie verbringen entweder ihr ganzes Leben als Dienstboten auf dem väterlichen oder einem fremden Hof: das leidige Problem der ledigen Dienstboten. Und das ist nicht bloß ein soziales Problem, sondern auch ein zutiefst sittliches und religiöses Problem. Die patriarchalische Ordnung, wie wir sie einmal hatten, hat schon Schwierigkeiten bereitet, bevor sie eigentlich zerbrochen ist. Wir können es dem Menschen nicht zumuten und es widerspricht einem Recht des Menschen, daß wir ihm faktisch ein Zölibat aufzwingen. Der Bauer kann seine Dienstboten meistens nicht so entlohnen, daß sie eine Existenz gründen können. Der Bauernknecht hat keine anderen Verdienstmöglichkeiten als eben die auf dem Bauernhof und daraus ergibt sich, daß er praktisch ehelos leben muß.

Welche sittlichen Probleme und Gefahren sich daraus ergeben, ist leicht zu erraten. Eine schwere sittliche, nicht bloß soziale Aufgabe wäre es, hier Abhilfe zu schaffen. In welcher Art, ist bereits besprochen worden: es sind Vorschläge verschiedener Art gemacht worden. Wir müssen da, glaube ich, unbedingt verschiedene Möglichkeiten in Angriff nehmen. Es muß gesorgt werden für einen Wohnungsbau, gerade auch für die landwirtschaftliche Bevölkerung. Man muß versuchen, den landwirtschaftlichen Arbeiter an die Heimat, an den Hof, an das Bauerndorf zu binden und darum muß man ihm eine Existenzmöglichkeit geben. Nachdem der Bauer das allein nicht kann, wird wohl die öffentliche Hand in Form des Landes, der Region oder des Staates einspringen müssen, wie es bereits angeregt worden ist. Auch aus einem anderen Grund muß hier geholfen werden. Sehen Sie, dieser ledige Dienstbote, mag er nun auf dem Berg, im Tal oder auch auf dem Lande sein, rechnet zum Teil gar nicht mehr, eine Familie gründen zu können. Was ergibt sich daraus? Ein Mißstand, der gerade in unserer Zeit sehr um sich greift: der bäuerliche Dienstbote verdient einerseits so viel, daß er sich allerhand an Vergnügungen und Luxus leisten kann, andererseits zu wenig, um an einen eigenen Haushalt denken zu können. Daher erklärt es sich, daß die Jugend vielfach leichtsinnig Geld ausgibt und das Sparen verlernt hat. Wenn aber der ledige Dienstbote die Möglichkeit hat, überhaupt an eine Ehe, an eine Familiengründung, an einen Hausstand zu denken, wird er sich vielleicht anders einstellen und einen Sparpfennig für die Zukunft auf die Seite legen. Außerdem noch ein Drittes: Der Mensch, der eine eigene Heimstatt hat, hat auch einen Sinn für Heimatliebe; er ist nicht ein Entwurzelter, der einmal da und einmal dort ist, dem es schließlich und endlich egal ist, wo das Silber ihm ausgehändigt wird und wo er es ausgibt, sondern er ist ein Mensch, der auf eine gewisse Ordnung hält und in gewissen geordneten Verhältnissen leben und bleiben will. Eine andere Frage kommt noch dazu. Denken Sie an die Möglichkeit, daß die Freizügigkeit der Arbeitskräfte im Rahmen des europäischen Marktes einmal Wirklichkeit werden sollte. Was wird dann geschehen mit all diesen Nachgeborenen und unterbeschäftigten Leuten? Sie werden abwandern und dorthin gehen, wo das Geld leichter zu verdienen ist als auf dem kargen Boden des Heimathofes, wo sie nie zu einer Existenz kommen; und

dort gehen sie nicht bloß völkisch verloren, sondern wie die Erfahrung leider Gottes lehrt, auch und vor allem sittlich und weltanschaulich. Das wäre also bezüglich der ledigen Dienstboten, die auf dem Land bleiben als landwirtschaftliche Arbeiter.

Heime für Schüler und Lehrlinge

Eine andere Möglichkeit, diesem Problem auf den Leib zu rücken, wäre, die nachgeborenen Kinder oder überhaupt die Kinder von landwirtschaftlichen Arbeitern auf Schulen oder in die Lehre zu schicken. Aber stellen Sie sich einmal vor, in welcher Situation sich ein Vater außerhalb der Stadt befindet. Wohin soll er die Kinder gehen? Die Schulen sind in den Städten. In den Städten ist das Leben teuer und für Jugendliche sittlich nicht ohne Gefahr. Schüler, die in Stadtnähe wohnen, haben die Möglichkeit hin- und herzufahren, aber das hat seine schweren schulischen und sittlichen Nachteile. Es ist daher notwendig, daß gerade für jene Kinder, die in der Stadt die Schule besuchen sollen, Heime erstellt werden, in denen in jeder Hinsicht, besonders sittlich und religiös, gesorgt wird. Es müssen dies Heime sein, in die auch der einfache Arbeiter und der weniger bemittelte Bauer seine Kinder schicken kann. Mit Heimen, wo die Pension allzu hoch ist, ist oft nicht geholfen; da können ja eben doch wiederum nur die Vermögenden ihre Kinder unterbringen.

Wie ist's mit den Lehrlingen? Man beklagt sich in Bozen z. B. sehr darüber, daß keine Lehrlinge zu finden sind. Das Lehrlingsheim und schließlich auch das Kolpingsheim sind zu klein für den Bedarf. Einen Buben oder ein junges Mädchen von der Heimat auf den Bergen oder im Tal in die Stadt zu schicken, ist für alle verantwortungsbewußten Eltern ein Wagnis. Sie kennen die Geschichte von der Unschuld vom Lande. Und es ist traurig zu beobachten, wie schnell viele von diesen jungen Menschen, besonders Mädchen, aber auch Burschen, moralisch schweren Schaden leiden. Es muß aber auch da gesorgt werden für gut geführte Mädchen- und Lehrlingsheime. Das ist eine ganz dringende Aufgabe. Sie wissen, daß sich in dieser Hinsicht besonders der Katholische Verband der Werktätigen (KVW) und das Kanonikus-Gamper-Werk bemühen, dem die ganz besondere Aufmerksamkeit unseres hochverehrten Herrn Ferrari galt. Er hat sehr viel getan, um es auszubauen. Gebe Gott, daß es weiter ausgebaut wird, daß es zu einem Anliegen des Volkes wird, nicht bloß in finanzieller Hinsicht, sondern auch in dem Sinn, daß der Bevölkerung in Stadt und Land das eigentliche Anliegen deutlich gemacht wird.

Man hat auch gesprochen von der Kleinindustrie, die helfen soll, unsere sozialen Schwierigkeiten zu lösen. Ich glaube, die Kleinindustrie als dezentralisierte Industrie in den einzelnen Tälern oder Ortschaften oder Talschaften wäre eine günstige Lösung. Wenn wir nämlich uns begnügen, unsere bäuerliche Jugend aus den hintersten Tälern in die Stadt zu bringen, dann bringt das eine Umstellung mit sich, die sie oft nicht verkraftet. Wenn hingegen etwa in den Talschaften selber solche Kleinindustrien aufgebaut werden, dann bleibt der Arbeiter in seiner Heimat. Freilich wird er sich irgendwie umstellen müssen, denn der Mensch, der seine

Scholle bearbeitet, wird automatisch ein anderer, wenn er am Fließband oder am Schraubstock steht. Darum muß gerade für diese Menschen besonders gesorgt werden, man muß sie seelisch rechtzeitig reif machen für diese Umstellung, was natürlich leichter ist, wenn sie sich noch irgendwie im eigenen Heimatrahmen befinden.

Da die Unterbeschäftigung unter der Bergbevölkerung besonders im Winter vorhanden ist, wäre die Möglichkeit einer saisongebundenen Industriearbeit zu erwägen.

Unsere Aufgabe

Vielleicht ist Ihnen in diesen Tagen ein bißchen die Angst oder wenigstens eine sehr berechtigte Sorge aufgestiegen. Wir haben eine schöne Heimat und wir lieben sie, aber es sind in dieser Heimat so viele Probleme, die zu lösen sind! Und, meine Damen und Herren, die Lösung dieser Probleme nimmt uns niemand ab. Verzagt werden sollen wir nicht. Daß es heute besonders brodeln und daß diese Fragen gleichsam alle auf einmal aufbrechen, ist historisch bedingt. Zu lange hat dieses Volk kein Eigenleben gehabt, ist alles niedergehalten worden. Jetzt bricht es auf. Wir müssen uns mit den Fragen beschäftigen und sie zu lösen versuchen. Wir dürfen uns nicht zu sehr auf andere verlassen; die Arbeit, die eigentliche Arbeit müssen wir selber leisten. Wenn nicht nur unsere Volkskraft biologisch stark bleibt, wenn unser Volk auch leistungsmäßig auf der Höhe ist, braucht uns nicht bange zu sein. Wenn wir unseren Lebenswillen also nicht bloß biologisch, sondern auf allen anderen Gebieten beweisen, wenn wir selber handelnd aufbauen, dann wird's weitergehen. Sonst hilft alles Klagen und alles Heischen nach Mitleid nichts. Ich möchte aber da bei dieser ganzen Arbeit auf eines hinweisen: Ich habe Ihnen gesagt, unsere Volksgruppe sei ein harmonisches, organisches Ganzes. Ich habe auch hingewiesen auf die Wichtigkeit gerade des Religiösen und des Sittlich-Christlichen in diesem Ganzen. Glauben Sie nicht, daß das Christlich-Religiöse bloß etwas ist, was nun einmal da ist. Glauben Sie vielmehr, daß es das Fundament sein muß, damit nicht alles auseinanderfällt, glauben Sie, daß es das Fundament ist, auf dem sich unsere Heimat allein aufbauen läßt. In unserer Heimat ist vielleicht mehr als anderswo all das, was Ihnen als Problem gezeigt worden ist, so sehr miteinander verbunden: Politik, Wirtschaft, Kultur und auch Religion! Wenn wir daher unsere Heimat wirklich aufbauen wollen, dann müssen wir gerade das Religiöse nicht bloß tolerieren, nicht bloß zur Kenntnis nehmen, sondern bewußt in unsere Arbeit mit einbeziehen.

Liebe Hochschüler, Sie werden einmal die Elite sein in diesem Aufbauprogramm, Sie werden die Hauptlast und die verantwortungsvollste Arbeit zu tragen haben. Bereiten Sie sich darauf vor durch ein gediegenes Studium, durch treue Arbeit in Ihrem Beruf, aber gehen Sie an die Arbeit, die Ihnen nachher das Leben stellt und die die Heimat von Ihnen erwartet, mit christlichem Verantwortungsbewußtsein. Und dann gebe Gott, daß das Wort, das so viel gebraucht wird, uns nicht bloß Programm sei, sondern Wirklichkeit werde, das Wort von „Glaube und Heimat“.

WEITERE PUBLIKATIONEN
der Südtiroler Hochschülerschaft

Studentagung 1957

Studentagung 1959
(Jugend, Volk und Staat)